

5. Die sogenannten kurdischen Aufstände (1925-1938)

Die Politik des türkischen Staates gegenüber den Kurd_innen lässt sich zusammenfassen als gleichzeitige Kooptation eines Teils der kurdischen Eliten und Unterdrückung der Kurd_innen als eigenständiger sozialer Gruppe. Der Um- und Aufbau der staatlichen Strukturen in der Republik Türkei ging einher mit einem relativen Machtverlust für die bisherigen traditionellen kurdischen Führungsfiguren. Diese nahmen dies in den meisten Fällen hin, nicht zuletzt, weil die Alternative eine umgehende und vollständige Exklusion aus dem Machtapparat gewesen wäre.

In einigen Fällen akzeptierten kurdische Akteur_innen ihren schleichenden Machtverlust jedoch nicht und riefen die unzufriedene kurdische Bevölkerung zur Rebellion auf. Diese Rebellionen ließen sich anfangs jedoch nur begrenzt als Ausdruck einer kurdischen Nationalbewegung verstehen. Im ersten kurdischen Aufstand in der Republik Türkei spielten religiöse Motive eine zentrale Rolle. Bei späteren Aufständen traten dann verstärkt nationalistische Motive auf. Ein Großteil der kurdischen Akteur_innen ließ sich jedoch nicht vom kurdischen Nationalismus mobilisieren. Viele Aufstände wurden sogar mithilfe kurdischer Akteur_innen niedergeschlagen. Die politischen Entscheidungen der kurdischen Eliten wurden wesentlich von der Frage bestimmt, wie sie am besten ihre jeweilige eigene Macht innerhalb des politischen Systems sichern konnten. Ihre eigene lokale und regionale Macht zu sichern war den kurdischen Eliten wichtiger als die Idee der nationalen Zusammengehörigkeit.

Nach den Darstellungen einzelner Ereignisse aus der Zeit zwischen 1925 und 1938 wird diskutiert, was diese über die Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft einerseits sowie zwischen Staat und Individuum andererseits aussagen und welche politischen Ordnungsmodelle hieraus folgen.

5.1 Der Scheich-Said-Aufstand 1925

Der erste größere kurdische Aufstand in der Türkei fand etwa zwei Jahre nach der Ausrufung der Republik statt. Er lässt sich als Reaktion auf die radikale Umgestal-

tung des politischen Systems verstehen. Nach dem Wechsel von einem multiethnischen und multireligiösen Reich zu einem Nationalstaat beseitigte die kemalistische Staatsführung schrittweise die Reste der alten Ordnung. Die Abschaffung des Kalifats machte deutlich, dass unter dem neuen Regime keine Instanz mehr vorgesehen war, die über den verschiedenen muslimischen Bevölkerungsgruppen steht und deren jeweilige Eliten in einen Interessensausgleich mit einbezieht. Der neue Zentralstaat handelte im Sinne der türkischen Nation – die Interessen und Forderungen anderer ethnischer Gruppen galten demnach als illegitim. Der Ausschluss aus der politischen Machtstruktur betraf insbesondere die kurdische Elite als die einzig verbliebene nicht-türkische Elite des Landes.

Diejenigen kurdischen Akteur_innen, die sich mit dieser Exklusion nicht abfinden wollten, schlossen sich in der Organisation Azadi (Freiheit) zusammen. Azadi unterschied sich von früheren kurdischen Vereinigungen, da sie stärker politisch agierte, in den kurdischen Gebieten präsent war (im Gegensatz etwa zu Vereinen, die lediglich in Istanbul existierten) und auch Mitglieder aus unteren sozialen Schichten hatte. Darüber hinaus waren auch einige kurdische Offiziere der türkischen Armee insgeheim Azadi-Mitglieder, wodurch die Organisation über militärisches Personal und Kenntnisse verfügte.¹

Aufgrund der sozialen Struktur der kurdischen Regionen war es für Azadi entscheidend, die traditionellen Führungsfiguren zu integrieren. Diese verfügten über genügend Gefolgschaft, um in einem militärischen Konflikt mit dem türkischen Staat bestehen zu können. Nach Ausschaltung der kurdischen Fürstentümer im Osmanischen Reich hatten sich die Scheichs neben ihrer religiösen Rolle über ihre Funktion als Streitschlichter zwischen verschiedenen Stämmen und Clans auch eine politische Rolle angeeignet. Wollte Azadi die ländliche Bevölkerung mobilisieren, ohne sich in Konflikte zwischen lokalen Akteur_innen einspannen zu lassen, so blieben als übergeordnete Instanz mit ausreichender Legitimität und Anerkennung nur die Scheichs. Schließlich gelang es Azadi, Scheich Said aus dem Naqshbandi-Orden für sich zu gewinnen. Dieser sollte später eine entscheidende Rolle spielen. Basierend auf Gesprächen² mit kurdischen Akteur_innen beschreibt Martin van Bruinessen die damaligen Aushandlungsprozesse wie folgt:

1 Offenbleiben muss hingegen die Frage, ob »überwiegend erfahrene Militärs [...] den Kern dieser Organisation« bildeten, wie es Bruinessen (Bruinessen 1989: 571) behauptet. Hierzu existieren zu wenig belastbare empirische Erkenntnisse über die personelle Zusammensetzung von Azadi.

2 Das folgende Zitat stammt aus der Dissertation von Martin van Bruinessen, der zwischen 1974 und 1978 Feldforschung in den kurdischen Gebieten im Irak, im Iran und in der Türkei betrieb. Leider ist nicht durchweg nachvollziehbar, was Aussagen von Gesprächspartner_innen Bruinessens sind und was Kommentierungen von Bruinessen selbst.

»1924 berief Azadî ihren ersten Kongress ein. [...] Die anwesenden Miliz-(Hamidiye)-Befehlshaber hielten sich eher zurück, aber der Scheid [Said] überzeugte sie von der Notwendigkeit des Kampfes um die kurdische Unabhängigkeit, da die Politik der Regierung in Ankara für die Kurden zunehmend bedrohlicher wurde. Der Kongress fällte zwei wesentliche Entscheidungen: Es sollte zu einem ganz Kurdistan erfassenden Aufstand kommen, an den sich eine Unabhängigkeitserklärung anschließen würde.« (Bruinessen 1989: 571)

Allerdings wurde die Organisierungsphase von Azadi jäh unterbrochen, als İhsan Nuri und andere Azadi-Mitglieder, die als Offiziere bei der türkischen Armee dienten, 1924 fälschlicherweise annahmen, dass der geplante Aufstand bereits begonnen habe. Sie setzten sich während einer Militäroperation im Landkreis Beytüşşebab in der Provinz Şırnak von den türkischen Truppen ab und offenbarten sich als Abtrünnige (vgl. Nuri 1992: 15).³ Anschließend flohen sie in den Irak, wo britische Offiziere der dortigen Mandatsverwaltung sie vernahmen. Die Azadi-Mitglieder verwiesen dabei als Motiv für ihre Rebellion auf die politische und soziale Benachteiligung der Kurd_innen sowie auf das Verbot der kurdischen Sprache in der Türkei (vgl. Olson 1989: 43-44). Durch diesen Zwischenfall war der türkische Staat alarmiert und verhaftete zahlreiche Funktionär_innen und Mitglieder von Azadi innerhalb und außerhalb der türkischen Armee, die zuvor mit den abtrünnigen Offizieren in Kontakt gestanden hatten (vgl. Bruinessen 1989: 578).

Mit dieser weitgehenden Zerschlagung der Azadi-Strukturen wurde der Aufbau eines größeren kurdischen Bündnisses verhindert. Scheich Said rückte dadurch in die Position eines Anführers (vgl. Bruinessen 1989: 579), doch auf sich allein gestellt konnte er lediglich auf seine traditionellen Anhänger_innen und Verbündeten zählen. Kurdische Akteur_innen, die seine religiös-traditionelle Legitimität nicht anerkannten, konnten für den geplanten Aufstand nicht angesprochen werden. Scheich Saims Zugehörigkeit zum Naqshbandi-Orden führte nicht dazu, dass andere Scheichs des Ordens ihn unterstützten, da der Orden kein allgemein anerkanntes Oberhaupt hatte, das eine solche Entscheidung hätte herbeiführen können. Zudem waren die einzelnen Scheichs untereinander zerstritten (vgl. Bruinessen 1989: 600, 602).

Scheich Said versuchte mit einer Rundreise möglichst viele Anhänger_innen und Verbündete zu überzeugen und Unterstützer_innen zu aktivieren. Zwar sollte der Aufstand laut der ursprünglichen Planung später stattfinden, nach einer längeren Aufbauphase. Doch Scheich Said und sein Umfeld mussten damit rechnen,

3 İhsan Nuri selbst schreibt in seiner Autobiografie über 1924 von einem fehlgeschlagenen Aufstand. Seine Schilderung der Ereignisse spricht jedoch eher für die hier geschilderte Interpretation (vgl. Nuri 1992: 15).

bald als Azadi-Mitglieder enttarnt und festgenommen zu werden. Parallel zu seiner Rundreise verschickte der Scheich daher im Vorfeld des Aufstands Briefe an potenzielle Verbündete und versuchte diese mit einer religiösen Argumentation zu mobilisieren. Er schrieb: »Unsere Gemeinsamkeit mit den Türk_innen waren die Religion, der durch die Scharia geleitete Staat und der Kalif. Aber die Türk_innen haben einer einseitigen Entscheidung das Kalifat beendet und damit ist unsere Gemeinsamkeit weggefallen« (zitiert nach Kahraman 2004: 74). Ein weiterer Brief, der Scheich Said zugeschrieben wird, argumentiert ähnlich: »Unter dem Vorwand, dass es um Religion und Kalifat geht, haben die Türk_innen und die Osman_innen uns seit 400 Jahren in Sklaverei, Dunkelheit und Zerstörung getrieben. Sie sind als Einwanderer_innen zu uns gekommen, haben aber mit Tricks und Betrügereien unser Land besetzt und zerstört« (zitiert nach Bozarslan 2005b: 214).

Mit der Rundreise sollten Bruinessen zufolge auch verschiedene »Stammeskonflikte beigelegt werden, da man sonst erwarten musste, dass sich einige Stämme nur deshalb gegen die Rebellion stellen würden, weil ihre Gegner_innen sich daran beteiligten« (Bruinessen 1989: 580). Bevor es allerdings zu einer solchen Versöhnung kam, ereignete sich bei einem Besuch von Scheich Said und seinen Anhänger_innen im Dorf Piran in der Provinz Diyarbakır am 13. Februar 1925 ein Zwischenfall, bei dem mehrere türkische Gendarmen getötet bzw. verletzt wurden. Scheich Said war dadurch gezwungen, den Aufstand unmittelbar beginnen zu lassen, ohne dass die Vorbereitungen abgeschlossen waren.⁴ Allerdings konnte der Scheich seine eigene Anhänger_innenschaft sowie eine weitere, sprachlich und religiös verwandte Gruppe mobilisieren: die Zaza-sprechenden sunnitischen Kurd_innen (vgl. Bruinessen 1989: 594). Andere Gruppen verhielten sich weitgehend neutral, während einige Stämme sich auf die Seite der türkischen Regierung stellten. Die alevitischen Stämme Xormek und Lolan etwa stellten sich gegen Scheich Said, weil die Alevit_innen in der Republik Türkei mehr Rechte erhielten und daher ein »unabhängiges Kurdistan unter der Autorität sunnitischer Scheichs nur zu ihrem Nachteil« (Bruinessen 1989: 596) sei. Wie sich ein Stamm positionierte, entschieden die jeweiligen Stammesführer nach ihren machtpolitischen Erwägungen. Ihre Anhänger_innenschaft folgte ihnen jeweils (vgl. Bruinessen 1989: 596).

Der Aufstand entwickelte sich trotz des eher zufälligen Auslösers und der abweichenden ursprünglichen Planung sehr rasch. Das Zentrum der Provinz Genç⁵ fiel fast ohne Widerstand an die Aufständischen, wie der Generalstab nachträglich berichtete (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 155). Weder der

4 Die ausgebliebene Versöhnung der Stämme wurde für Scheich Said später zu einem Problem: »In der Tat griffen die beiden Stämme einander unmittelbar nach Ausbruch der Revolte an« (Bruinessen 1989: 581).

5 Genç verlor 1927 seinen Status als eigenständige Provinz und ist heute ein Landkreis der Provinz Bingöl.

Gouverneur noch die Beamt_innen oder die Gendarmen hatten Vorbereitungen getroffen oder sich gegen die Aufständischen gewehrt. Auch in ersten Gefechten in anderen Orten kapitulierten die türkischen Truppen vielfach nach kurzer Zeit und ließen sich entwaffnen und gefangen nehmen (vgl. Bruinessen 1989: 586). So ergab sich am 20. Februar 1925 in der Nähe von Alibardak in der Provinz Diyarbakır eine Gendarmerie-Einheit nach einem Schusswechsel, bei der drei Gendarmen getötet worden waren. Ein Offizier und 38 Gendarmen wurden gefangen genommen und von den Aufständischen entwaffnet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 159). In der Kleinstadt Hani in der Provinz Diyarbakır ergaben sich die Truppen den Aufständischen ohne größere Gegenwehr, wobei neben zahlreichen Soldaten ein Major, drei Hauptmänner und vier Leutnants gefangen genommen wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 164). Der Generalstab stellte in seiner Zwischenbilanz für den 21. Februar 1925 fest, dass die »Regierungstruppen sich zurückziehen mussten und dabei viele Gefangene, und etwas Munition, Bomben und Gewehre zurücklassen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 166) mussten.

Nach der Eroberung von Hani und der fortlaufenden Erfolglosigkeit der türkischen Truppen in der Provinz Diyarbakır verhängte die Regierung von Ministerpräsident Fethi Okyar am 21. Februar 1925 für einen Monat das Kriegsrecht in den Provinzen Muş, Ergani, Dersim, Diyarbakır, Mardin, Urfa, Siverek, Siirt, Bitlis, Van und Hakkari sowie in den Landkreisen Kiğı und Hınıs der Provinz Erzurum (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 173). Die Regierung veranlasste eine Teilmobilisierung des Heeres, etwa des 5. und 7. Armeekorps sowie von Einheiten aus dem 6., 8. und 9. Armeekorps (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 166). Ministerpräsident Okyar kündigte in einer Parlamentsdebatte über die Verhängung des Kriegsrechts am 24. Februar 1925 an: »Umfangreiche Kräfte [Streitkräfte] werden den Rebell_innen eine Tedip- und Tenkil-Backpfeife⁶ der Republik Türkei verpassen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 174).

Damit kündigte der Ministerpräsident ein hartes und gewaltsames Vorgehen der Regierung an. Staatspräsident Mustafa Kemal hielt die Maßnahmen der Regierung dennoch für unzureichend und intervenierte jenseits formeller politischer und militärischer Entscheidungsstrukturen direkt bei Kommandierenden der mobilisierten Einheiten. Über den Gouverneur von Malatya ließ er einem Oberst Osman⁷ am 26. Februar 1925 eine Botschaft zukommen, die eine auffällige Charakterisierung der Soldaten aus den kurdischen Provinzen beinhaltete: »Eure derzeitige Lage ist darauf zurückzuführen, dass sich innerhalb Eurer Truppen Soldaten ohne

6 Die Begriffe Tedip und Tenkil werden an dieser Stelle nicht übersetzt. Sie werden in einem späteren Abschnitt erläutert.

7 An der betreffenden Stelle wird der vollständige Name von Oberst Osman nicht genannt.

Ideale [unpatriotische] befinden, die ihr Einheimische nennt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 171).

Damit machte Mustafa Kemal die Soldaten aus den kurdischen Provinzen für die bisherigen Niederlagen der türkischen Armee verantwortlich. Mit dieser Variante der Dolchstoßlegende schürte Mustafa Kemal zum einen das Misstrauen gegenüber der kurdischen Bevölkerung insgesamt und kehrte zum anderen wurden etwaige Fehlentscheidungen der politischen und militärischen Führung, die zu den Niederlagen geführt hatten, unter den Teppich.

Tedip- und Tenkil-Operationen

An dieser Stelle ist es sinnvoll, sich mit den programmatischen Begriffen »Tedip« und »Tenkil« auseinanderzusetzen. Beide Begriffe werden im modernen Türkischen nicht mehr verwendet und müssen erläutert werden.

Das staatliche Institut für die türkische Sprache (Türk Dil Kurumu, TDK) erklärt »Tedip« als »zähmen, auf den richtigen Weg führen, erziehen« (»uslandırma, yola getirme, terbiye etme«, Türk Dil Kurumu 2020). »Tenkil« wiederum erklärt das TDK als »entfernen, eine exemplarische Strafe geben, Feind_innen oder schädliche Personen massenhaft beiseiteschaffen« (»uzaklaştırma, herkese örnek olacak bir ceza verme, düşman veya zararlı kimseleri topluca ortadan kaldırma«, Türk Dil Kurumu 2020). Die beiden Begriffe Tedip und Tenkil finden sowohl in der zeitgenössischen Berichterstattung über die sogenannten kurdischen Aufstände als auch in der späteren staatlichen türkischen Geschichtsschreibung Verwendung. Sie beschreiben unterschiedliche Ansätze staatlicher Gewaltpolitik gegen die kurdische Bevölkerung. Bei Tedip steht die Züchtigung einer als ungehorsam oder illoyal wahrgenommenen Bevölkerungsgruppe im Vordergrund, während es bei Tenkil um die Vernichtung einer als schädlich angesehenen Bevölkerungsgruppe geht. Bei Tedip wird staatliche Gewalt zur Bestrafung einer Bevölkerungsgruppe eingesetzt, um diese zu einem anderen Verhalten zu bewegen. Dabei wird die Tötung eines Teils dieser Gruppe durchaus in Kauf genommen, ist aber nicht von vornherein geplant. Bei Tenkil ist genau diese Vernichtung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe von vornherein die Absicht. Zwar können Teile dieser Gruppe überleben, aber die Gruppe als solche soll vernichtet werden. Die abschreckende Wirkung hier zielt auf andere Gruppen, die davon abgehalten werden sollen, sich ähnlich zu verhalten wie die vernichtete Gruppe. Beide Gewaltstrategien haben indes einen gemeinsamen Ausgangspunkt: Der Staat setzt Gewalt gegen seine eigene Bevölkerung ein, um nicht erwünschtes Verhalten kollektiv zu bestrafen. Zudem wird die physische Vernichtung von Staatsbürger_innen als Teil dieser kollektiven Bestrafung als legitim angesehen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die staatlichen Akteur_innen die vermeintliche Eskalation einer Tedip-Operation zu einer Tenkil-Operation in ihren Planungen bereits explizit als Option offenhielten. In

der Praxis gab es solche vorgeblichen Eskalationen immer wieder. Im Folgenden werden die Begriffe Tedip und Tenkil ohne weitere Erklärung oder Übersetzung verwendet.

Offensive der türkischen Armee

Während der Verhängung des Kriegsrechts und die Teilmobilisierung der türkischen Armee konnten die Rebell_innen noch weitere kleinere Ortschaften wie Havik⁸ in der Provinz Elazığ erobern. Die dort stationierten Truppen und Beamten ließen sich am 23. Februar 1925 ohne große Gegenwehr gefangen nehmen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 169). Diesen Umstand sowie die Tatsache, dass die Lokalbevölkerung sich ebenfalls nicht gegen die Rebellion stellte, notieren die nachträglichen Berichte des Generalstabs empört (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 171). Am 24. Februar 1925 eroberten die Aufständischen nach kurzem Gefecht die Provinzhauptstadt Elazığ. Allerdings führten sie Plünderungen durch, was dazu führte, dass die Stadtbevölkerung sich gegen die Rebellion stellte und die Rebell_innen am 26. Februar 1925 aus der Stadt herausdrängte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 170-172).

Wenige Tage später zwang Staatspräsident Mustafa Kemal den Ministerpräsidenten Fethi Okyar zum Rücktritt. Am 3. März 1925 wurde İsmet İnönü zum Ministerpräsidenten ernannt. İnönü stand für ein deutlich radikaleres Vorgehen, nicht nur bezogen auf die autoritären Maßnahmen in der gesamten Türkei, sondern insbesondere bei der militärischen Operation gegen den Aufstand. Allerdings ist fraglich, ob diese radikaleren Maßnahmen überhaupt notwendig waren. Nach dem Misserfolg der Aufständischen in Elazığ versuchten die Anhänger_innen von Scheich Said am 7./8. März 1925, Diyarbakır zu erobern. Doch sie wurden von den dort stationierten Truppen besiegt und mussten sich zurückziehen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 189). Damit war die »Hauptstoßkraft des kurdischen Angriffs verpufft, und die Türk_innen hatten genügend Streitkräfte in die Region geschafft, um massiv zum Gegenangriff antreten und die Rebellion niederschlagen zu können« (Bruinessen 1989: 587). Die Teilmobilisierung durch den inzwischen abgesetzten Ministerpräsidenten Fethi Okyar wäre also völlig ausreichend gewesen, um die bewaffnete Rebellion niederzuschlagen. Jedoch wurde, wie es der CHP-Abgeordnete und Chefredakteur der Tageszeitung Hakimiyet-i Milliye, Falih Rıfkı, am 30. März 1925 formulierte, die »Operation im Osten nicht beendet, nach dem ein paar unserer Provinzen von Rebell_innen befreit sind. Sondern sie wird andauern, bis der Feudalismus entfernt ist, vielleicht auch ein oder zwei Generationen lang« (zitiert nach Taşpınar 2010: 79). Es kann daher angenommen

8 Wie viele andere Orte mit kurdischen oder armenischen Namen wurde die Ortschaft später umbenannt. Sie heißt heute Yolüstü.

werden, dass viele der nun eingeleiteten politischen und militärischen Maßnahmen für die Niederschlagung des Aufstands nicht notwendig gewesen wären.

Anstelle der moderateren Pläne von Fethi Okyar wurde eine Tenkil-Operation umgesetzt, die Mustafa Kemal und İsmet İnönü bereits am 24. Februar 1925 in einer informellen Runde – ohne den damaligen Ministerpräsidenten – besprochen hatten. Die Operation sah vor, alle Gebiete, in denen Aufständische vermutet wurden, großflächig zu umzingeln und anschließend den »Kessel immer weiter zu verkleinern und die Rebell_innen vollständig zu vernichten« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 201). In einem ersten Schritt sollten die Rebell_innen in das »Dreieck Çapakçur-Genç-Lice« getrieben werden, um »sie dort zu vernichten« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 203). Dörfer, die sich in irgendeiner Weise gegen die türkischen Truppen gestellt hatten – womit nicht nur bewaffneter Widerstand gemeint war – sollten niedergebrannt werden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 204). Die türkischen Armeeeinheiten, die in das Operationsgebiet verlegt wurden, schlossen mit ihren über 35.000 Soldaten einen »gewaltigen Ring um das Aufstandsgebiet und verhinderten so, dass die Rebell_innen in andere Gegenden Kurdistans entkamen« (Bruinessen 1989: 588). Feyzullah Koç, ein kurdischer Zeitzeuge⁹, berichtete, dass türkische Truppen im März 1925 die Dörfer Karaman und Bahçacık im Landkreis Palu angegriffen, geplündert und anschließend niedergebrannt hätten. Dabei wurden etwa 70 Dorfbewohner_innen getötet. Beide Dörfer hätten sich laut Koç weder am Aufstand beteiligt noch in irgendeiner Weise gewehrt (vgl. Kahraman 2004: 201). Das Beispiel macht deutlich, dass die staatlichen Gewaltmaßnahmen sich keineswegs nur gegen vermeintliche Rebell_innen und deren Unterstützer_innen richteten, sondern vielmehr die gesamte Bevölkerung im Operationsgebiet ins Visier der türkischen Truppen geraten konnte.

Dass die Maßnahmen der türkischen Staatsführung nicht auf bloß die Niederschlagung des Aufstands zum Ziel hatten, sondern die vollständige Vernichtung der tatsächlichen und vermeintlichen Rebell_innen, zeigt auch eine Äußerung des Ministerpräsidenten İnönü. Am 7. April 1925, als der Aufstand bereits weitgehend besiegt war, sagte er: »Wir werden die Rebell_innen in den Bergen finden und jeden Einzelnen von ihnen zertrampeln« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a:

9 Diese Angaben stammen aus einer Publikation des kurdischen Journalisten Ahmet Kahraman (vgl. Kahraman 2004). Dieser führte vor 1998 in der Türkei Interviews mit Opfern, Angehörigen, Hinterbliebenen und Täter_innen. Leider sind Kahramans Orts- und Zeitangaben nicht alle sehr präzise. Dies aber lässt sich eventuell dadurch erklären, dass die Zeitzeug_innen sich nach über 60 Jahren sich nicht gleich gut an alle Details erinnern konnten. Im weiteren Verlauf dieser Arbeiten werden weitere Angaben und Zitate von Kahraman übernommen. Kahraman selbst hat inzwischen nach einem Attentatsversuch sowie weiteren Morddrohungen die Türkei verlassen und lebt im Exil in Deutschland.

209). In den darauffolgenden Tagen kam es laut Berichten des türkischen Generalstabs kaum zu Gefechten. Stattdessen wurden zahlreiche Dörfer niedergebrannt, mit der Begründung, dass sie sich an der Rebellion beteiligt hätten. So wurden am 8. April 1925 die Dörfer Fars, Sağnis, Kuştiban sowie am 11. April 1925 sieben Dörfer im Landkreis Beşiri niedergebrannt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 210-212). Am 15. April 1925 wurde Scheich Said mit seinen letzten übrig gebliebenen Mitstreiter_innen und Anhänger_innen gefangen genommen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 214-215). Damit war der Aufstand, den Mustafa Kemal eine »Konterrevolution« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 220) genannt hatte, nach fast zwei Monaten gänzlich vorbei.

Kurdischen Zeitzeug_innen zufolge hörten die Strafmaßnahmen der türkischen Truppen jedoch auch nach der Gefangennahme von Scheich Said nicht auf. Ein Bewohner des Dorfes Güllüskür im Landkreis Palu berichtete, dass türkischen Truppen im Sommer 1925 sein Dorf überfallen, geplündert und anschließend niedergebrannt hätten. Bei dem Angriff seien 44 Dorfbewohner_innen getötet worden (vgl. Kahraman 2004: 189). Ein anderer kurdischer Zeitzeuge berichtet, dass im Sommer 1925 im Landkreis Genç die Dörfer Valer, Şemsan, Murtezan, Mıstan, Botan und Tavus niedergebrannt wurden, wobei ebenfalls viele Dorfbewohner_innen getötet wurden (vgl. Kahraman 2004: 192). Feyzullah Koç, ein weiterer Zeitzeuge, berichtet vom Einmarsch türkischer Truppen in sein Dorf Erdürük im Landkreis Palu im Juni 1925:

»Sie hatten 100 bis 150 gefesselte Menschen dabei, die alle im schlechten Zustand waren. Sie [die Soldaten] schwärmten im Dorf aus und umstellten die Häuser. Sie verlangten die Herausgabe von Waffen, wir haben alles, was wir hatten, abgegeben, einschließlich Messer und Äxte. Danach trieben sie die Männer des Dorfes zusammen, suchten einige der Männer aus und fesselten sie mit Seilen. Mein Vater und mein Onkel waren unten den Gefesselten. Die Zahl der Gefangenen betrug jetzt 200. Sie [die Soldaten] brachten sie [die Gefangenen] in das nahe gelegene Dorf Hor, ließen dort einige frei und die Übrigen steckten sie in einen Stall. Anschließend pflanzten die Soldaten die Bajonette auf ihre Gewehre auf und stürmten in den Stall, um die Menschen zu bajonettieren« (Kahraman 2004: 202).

Berichte über spätere Militäraktionen liegen nicht vor. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Strafmaßnahmen im Juli 1925 abgeschlossen waren. Über den Gesamtumfang der Tötungen und Zerstörungen durch türkische Truppen im Zuge der Niederschlagung des Aufstands sowie der anschließenden Strafmaßnahmen gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Schätzungen zufolge wurden »Hunderte von Dörfern [...] zerstört, Tausende von unschuldigen Männern, Frauen und Kindern getötet« (Bruinessen 1989: 589). Andere Quellen sprechen von über 15.000 Menschen, die beim Aufstand und der anschließenden Militäroperation getötet wurden (vgl. Aras 2014: 50).

Sondergerichte und Todesurteile

Die türkische Staatsführung nutzte die Niederschlagung des Scheich-Said-Aufstands 1925 als willkommenen Anlass, um die Repression gegen jegliche politische Opposition zu intensivieren. Bereits kurz nach Ausbruch des Aufstands, am 4. März 1925, beschloss das türkische Parlament das Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, das der Regierung umfangreiche Vollmachten gewährte. Zwei Unabhängigkeitsgerichte in Ankara und Diyarbakır wurden auf dessen Grundlage eingesetzt. Darüber hinaus beschloss der Ministerrat am 3. Mai 1925 die Zensur von Post, Zeitungen und Zeitschriften im Kriegsrechtsgebiet (vgl. Aybars 2014: 315).¹⁰

Die Unabhängigkeitsgerichte setzten sich aus Abgeordneten zusammen, die ihre Urteile nach politischen Kriterien fällten. Bei dem Sondergericht in Diyarbakır kam im Unterschied zu jenem in Ankara verschärfend hinzu, dass Todesstrafen ohne Zustimmung des Parlaments unmittelbar vollstreckt werden konnten.¹¹ Parallel zum Unabhängigkeitsgericht in Diyarbakır gab es in den kurdischen Provinzen noch weitere Sondergerichte, wie zum Beispiel Kriegsgerichte. Eines dieser Kriegsgerichte verurteilte vier mutmaßliche Azadi-Mitglieder zum Tode. Die Todesurteile wurden am 14. April 1925 in Bitlis vollstreckt (vgl. Aybars 2014: 322).

Der erste Prozess am Unabhängigkeitsgericht in Diyarbakır richtete sich gegen einen gewissen Scheich Eyüb wegen dessen Kontakten zu Scheich Said sowie gegen einen Dr. Fuat¹² wegen einer Äußerung in einem privaten Brief. Beide wurden am 17. April 1925 zum Tode verurteilt und hingerichtet (vgl. Aybars 2014: 324). Eine Beteiligung am Aufstand oder andere strafbare Handlungen wurden den beiden nicht nachgewiesen – das Gericht hatte dies auch gar nicht versucht. Die Vorgehensweise des Sondergerichts in Diyarbakır verdeutlicht ein Schreiben an Ministerpräsident İsmet İnönü vom 29. April 1925. Darin heißt es: »Die Eliminierung des [kurdischen] Geistes ist eine heilige nationale Pflicht. Deswegen darf gegenüber allen schädlichen Personen, die in Kurdistan führend werden könnten, keinerlei Gnade gezeigt werden« (Aybars 2014: 326). Diese Haltung der führenden Mitglieder des

10 Es ist nicht erkennbar, wann die Zensurmaßnahme wieder beendet wurde. Vorstellbar ist, dass im Juli 1925 mit dem Ende der Militäraktionen auch die Zensur beendet wurde. Eine andere Möglichkeit ist, dass die Zensur während der gesamten Zeit des Kriegsrechts, also bis 1927 fortgesetzt wurde.

11 Allerdings beschloss das türkische Parlament am 20. April 1925, dass auch die Todesurteile, die das Unabhängigkeitsgericht in Ankara verhängt hatte, ohne Zustimmung des Parlaments vollstreckt werden können.

12 Hier sind nur Vornamen, Berufsbezeichnung oder informelle Namen aufgeführt. Nachnamen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht üblich. Das Familiennamengesetz, wonach alle türkischen Staatsbürger_innen verpflichtet waren, neben dem Vornamen auch einen Nachnamen zu führen, trat erst 1934 in Kraft.

Unabhängigkeitsgerichts führte zu einem Konflikt zwischen Süreyya Örgöevren, der die Funktion des Staatsanwaltes ausübte und Lütfi Müfit, der als Richter fungierte. Müfit machte am 3. Mai 1925 deutlich: »Wir haben ein bestimmtes Ziel. Um dieses Ziel zu erreichen, gehen wir hin und wieder über das Gesetz hinaus« (Aybars 2014: 327).

Diese Vorgehensweise sollte sich auch in folgenden Prozessen immer wieder zeigen. Am 30. April 1925 wurde Oberstleutnant a. D. Fethi, Parteisekretär der TCF in Urfa, verhaftet und anschließend¹³ vor dem Unabhängigkeitsgericht in Diyarbakır angeklagt. Ohne jegliche Beweise wurde wegen angeblicher Unterstützung des Aufstands zu fünf Jahren Haft verurteilt (vgl. Aybars 2014: 328-329). Die Verurteilung Fethis nahm das Unabhängigkeitsgericht in Diyarbakır zum Anlass, am 25. Mai 1925 die Schließung sämtlicher Parteibüros der TCF im Kriegsrechtsgebiet anzuordnen. Das Sondergericht wies die Gouverneure der entsprechenden Provinzen an, den Beschluss umzusetzen (vgl. Aybars 2014: 329). Dieser Beschluss wurde später wiederum als Begründung für das faktische landesweite Verbot der TCF genutzt.

Am 14. Mai 1925 begann der Prozess gegen Seyyit Abdülkadir, den ehemaligen Vorsitzenden der kurdischen Organisationen KTTC und KTC sowie fünf weitere Angeklagte aus dem kurdisch-nationalistischen Spektrum (vgl. Aybars 2014: 332). Die Anklage basierte auf Geheimberichten der türkischen Polizei. Diese durften in regulären Gerichtsverfahren nicht als Beweismittel genutzt werden, das Sondergericht war jedoch an solche rechtsstaatlichen Verfahrensregeln nicht gebunden (vgl. Aybars 2014: 334). Im Fall Abdülkadir war für eine Verurteilung die Aussage des Angeklagten ausreichend, er habe sich in Istanbul ein paar Mal mit Ali Rıza, dem Sohn von Scheich Said getroffen habe und sei für die Unabhängigkeit Kurdistans aktiv gewesen (vgl. Aybars 2014: 335). Bei den übrigen fünf Angeklagten wurden ähnliche Kontakte und politische Aktivitäten aus der Vergangenheit angeführt, um die Verurteilungen zu legitimieren. Nach nur vier Verhandlungstagen wurden Seyyit Abdülkadir und die fünf weiteren Angeklagten am 23. Mai 1925 zum Tode verurteilt. Die Todesurteile wurden am 27. Mai 1925 vollstreckt (vgl. Aybars 2014: 337). Das Unabhängigkeitsgericht hatte also ohne Beweise für eine tatsächliche Verwicklung Seyyit Abdülkaders und der anderen Angeklagten in den Scheich-Said-Aufstand die Gelegenheit genutzt, um Führungsfiguren der kurdischen Bewegungen hinrichten zu lassen.

Nachdem sich bis dahin alle Prozesse gegen Angeklagte gerichtet hatten, die nicht am Aufstand beteiligt gewesen waren, begann am 26. Mai 1925 der Prozess

13 Wann genau der Prozess gegen Oberstleutnant a. D. Fethi erfolgte, ist nicht ersichtlich. In einem Beschluss des Unabhängigkeitsgerichts in Diyarbakır vom 25. Mai 1925 wird die seine Verurteilung erwähnt (vgl. Aybars 2014: 329). Der Prozess muss also zwischen seiner Verhaftung am 30. April 1925 und dem Gerichtsurteil vom 25. Mai 1925 stattgefunden haben.

gegen Scheich Said sowie 80 weitere Angeklagte wegen direkter Beteiligung am Aufstand. Bei seiner Vernehmung rechtfertigte Scheich Said den Aufstand mit folgender Aussage: »Wenn die Regeln der Scharia nicht angewandt werden, dann ist es die religiöse Pflicht, dagegen aufzustehen« (Aybars 2014: 341). Auch im weiteren Prozessverlauf betonte der Scheich, dass die Verletzung der religiösen Regeln für ihn der ausschlaggebende Grund für die Rebellion gewesen seien. Aus den Verhandlungsprotokollen geht hervor, dass die meisten Angeklagten zwar ihre Beteiligung am Aufstand nicht bestritten, aber eine persönliche Beteiligung an konkreten Taten zurückwiesen (vgl. Aybars 2014: 341-351). Am 28. Juni 1925 verkündete das Sondergericht seine Urteile: Scheich Said und 45 weitere Angeklagte¹⁴ wurden zum Tode verurteilt. Die Todesurteile wurden in der Nacht zum 29. Juni 1925 vollstreckt. Acht weitere Angeklagte erhielten Haftstrafen zwischen einem und zehn Jahren. Die übrigen Angeklagten wurden freigesprochen (vgl. Aybars 2014: 353).

Mazhar Müfit, der Vorsitzende des Unabhängigkeitsgerichts in Diyarbakır, begründete die Gerichtsurteile so:

»Die erbarmenswerte Bevölkerung dieser Region, die seit Jahren von den Scheichs, Großgrundbesitzern und Herren unterdrückt und ausgebeutet wird, wird jetzt von Eurem Unheil und Eurer Bosheit befreit. Sie wird auf dem Pfad der Republik wandern, der Fortschritt und Glück verspricht und in Wohlstand und Glück leben. Ihr hingegen werdet für das Blut, das ihr vergossen habt und für die Familien¹⁵, die ihr ausgebeutet habt, am Galgen der Gerechtigkeit mit eurem Leben zahlen. Das ist das Urteil der harten, aber gerechten Gesetze der Republik.« (Aybars 2014: 354)

Auffällig ist, dass der Vorsitzende des Sondergerichts hier eine Verknüpfung zwischen der Tötung der Verurteilten und dem Glück und Wohlstand der Bevölkerung herstellt. Die Tötungen erscheinen so weniger als eine Strafe für ihre Taten, sondern vielmehr als ein Befreiungsschlag gegen unterdrückerische und ausbeuterische Strukturen, mit dem Ziel, der Bevölkerung ein besseres Leben zu ermöglichen. In dieser Sichtweise wäre ein Weiterleben von Scheich Said und den übrigen 45 Verurteilten ein Angriff auf die Republik Türkei sowie auf die Bevölkerung der

14 Bisweilen wird in der Literatur auch eine höhere Zahl an Todesurteilen genannt. Grund hierfür ist möglicherweise, dass bei zwei Angeklagten die Todesurteile in lange Haftstrafen umgewandelt wurden: bei Hüseyin Hilmi wegen seiner früheren Verdienste für die Türkei und bei Salihoğlu Hasan, da er zu jung für eine Hinrichtung war (vgl. Aybars 2014: 353). Das ergibt insgesamt 48 Todesurteile, von denen 46 vollstreckt wurden.

15 Im türkischen Originaltext wird hier das Wort *ocak* verwendet, der wörtlich mit Feuerstelle oder Herd übersetzt werden kann. *Ocak* hat jedoch ein sehr breites Bedeutungsspektrum. Es kann von einem Küchengerät bis zu einer Institution oder Vereinigung vielerlei bedeuten. In diesem Kontext sind die Familien gemeint, aus denen sich die lokale Bevölkerung zusammensetzte.

Region. Gleichzeitig formuliert der Richter eine Verheißung, ein Versprechen, das der türkische Staat nicht erfüllte: Auch nach Beseitigung des vermeintlichen Problems (also Scheich Saids und der anderen Verurteilten) lebte die Bevölkerung der Region keineswegs in Wohlstand und Glück. Diese Rahmung von Tötungen kurdischer Führungsfiguren als Befreiung der kurdischen Bevölkerung findet bei späteren Operationen ebenfalls Verwendung. Auch dort erfüllte sich das Versprechen von Wohlstand und Glück für die kurdische Bevölkerung nicht. Die Urteilsbegründung macht darüber hinaus deutlich, dass es sich nicht um ein strafrechtliches Verfahren handelte, bei dem es darum geht, Verantwortliche für konkrete Taten zu ermitteln und diese anhand der geltenden Strafgesetze zu verurteilen. Stattdessen handelte es sich eindeutig um einen politischen Prozess mit dem Ziel, eine politische und gesellschaftliche Ordnung zu entwerfen sowie Elemente, die nach diesem Entwurf unerwünscht sind, zu vernichten. Das wird auch daran deutlich, dass das Unabhängigkeitsgericht neben der Verurteilung von Scheich Said mit dem gleichen Urteilsspruch auch die religiösen Bruderschaften und deren Zentren (Tekke und Zaviye) verbot (vgl. Aybars 2014: 351). Das Verbot war darin begründet, dass der Staat nicht in der Lage war, diese Bruderschaften zu kontrollieren. Sie stellten als unabhängiger gesellschaftlicher Akteur daher eine potenzielle Quelle von Opposition und Widerstand gegen den Staat dar.

Nach dem Prozess gegen Scheich Said zog das Unabhängigkeitsgericht von Diyarbakır in andere Städte. In Schnellprozessen, die häufig nur wenige Stunden dauerten, sprach es weitere Urteile. So wurden am 19. Juli 1925 in Elazığ Gendarmen, die während des Aufstands desertiert waren, zu Haftstrafen zwischen zwei und drei Jahren verurteilt. Desertierte Wehrpflichtige erhielten eine Prügelstrafe, die aus einigen Dutzend Stockhieben bestand und wurden anschließend wieder in die Armee überstellt (vgl. Aybars 2014: 358). Das Unabhängigkeitsgericht im Osten wurde auch dazu genutzt, die unabhängige Presse in Istanbul einzuschüchtern. So wurden neun Journalisten aus Istanbul nach Elazığ verbracht und dort im August 1925 wegen angeblicher Anstiftung des Volkes zum Aufstand vor das Sondergericht gestellt. Nach einigen Wochen Inhaftierung waren die Journalisten soweit verängstigt, dass sie im September 1925 per Telegramm an den Staatspräsidenten der Staatsführung ihre Loyalität zusicherten, sich reuig zeigten und um Gnade baten. Daraufhin ließ das Sondergericht die Journalisten frei, machte aber ausdrücklich deutlich, dass es sich hierbei um einen Gnadenakt handelte (vgl. Aybars 2014: 362-364). Auffällig ist, dass rechtsstaatliche Standards keinerlei Rolle spielten, weshalb die Angeklagten nicht das zuständige Gericht um Gnade baten, sondern den Staatspräsidenten, der juristisch gesehen in dem Prozess keinerlei Rolle spielte. Dies verdeutlicht einmal mehr, dass es sich bei den Unabhängigkeitsgerichten um politische Instrumente der Staatsführung handelte.

Insgesamt wurden durch das Unabhängigkeitsgericht im Osten von seiner Gründung am 12. April 1925 bis zu seiner Auflösung am 7. März 1927 5.010 Per-

sonen angeklagt. Das Sondergericht sprach 420 Todesurteile aus, davon 213 in Abwesenheit der Angeklagten. 1.911 Personen erhielten Haft- oder Prügelstrafen, 2.779 Personen wurden freigesprochen. In dieser Auflistung sind Urteile gegen Deserteure nicht erfasst. Allein zwischen September 1926 und März 1927 wurden 131 Deserteure zum Tode verurteilt (vgl. Aybars 2014: 377). Ebenfalls nicht erfasst in der Auflistung sind die Urteile der Kriegsgerichte, die ebenfalls Todesurteile aussprachen sowie Haft- und Prügelstrafen verhängten. So wurden beispielsweise Deserteure, die keine weiteren Vergehen begangen hatten, zu Prügelstrafen mit bis zu 150 Stockhieben verurteilt (vgl. Aybars 2014: 381).

5.2 Kriegsrecht und Sonderverwaltung

Nach der Niederschlagung des Scheich-Said-Aufstandes wurde das Kriegsrecht in den kurdischen Provinzen nicht sofort wieder aufgehoben. Stattdessen wurde in einer neuen Phase die Existenz der kurdischen Bevölkerungsgruppe zu einem grundsätzlichen Problem erklärt. Die türkische Staatsführung entwickelte Strategien, um die Zusammensetzung der Bevölkerung sowie die Struktur der Gesellschaft in den kurdischen Provinzen in ihrem Sinne grundlegend zu transformieren. Der Parlamentsabgeordnete Abdülhalik Renda¹⁶ erstellte am 14. September 1925 hierzu einen Bericht¹⁷ an die türkische Regierung. Darin bemängelte er, dass die Maßnahmen zur Bestrafung und Erziehung der Dorfbewohner_innen nicht hart genug gewesen wären. Als Beleg führte er unter anderem an, dass viele Dörfer im Aufstandsgebiet keinerlei Schäden davongetragen hätten (vgl. Yildirim 2011: 4). Die Größe der kurdischen Bevölkerung, die er auf 993.000 Personen veranschlagte, steige weiter. Zudem dominiere die kurdische Sprache in der Region weiterhin (vgl. Yildirim 2011: 2-3). Rendas Schlussfolgerung lautete: »Es ist überhaupt nicht vorstellbar, dass im übrig gebliebenen Territorium der Türkei zwei Nationen mit gleicher Stärke und Stellung herrschen. Daher halte ich es für wünschenswert und notwendig, in der gesamten Heimat das Türkische herrschen zu lassen« (Yildirim 2011: 7). Um dieses Ziel zu erreichen, schlug Renda eine Reihe von Maßnahmen vor.

16 Abdülhalik Renda symbolisiert die personellen Kontinuitäten zwischen der jungtürkischen Herrschaft und der Herrschaft der Kemalist_innen. Während des Genozids an den Armenier_innen 1915 ordnete er erst als Gouverneur von Bitlis und später als Gouverneur von Aleppo die Tötung Tausender Armenier_innen an. Zeitzeug_innen betonten das rücksichtslose und brutale Vorgehen gegen die Armenier in seinem Machtbereich (vgl. Akçam 2004: 239-240). In der Republik Türkei war Renda 27 Jahre lang Parlamentsabgeordneter für Çankırı. Er erhielt wiederholt Ministerposten, von 1935 bis 1946 war er Vorsitzender des Parlaments.

17 Rendas Bericht wurde im privaten Nachlass des türkischen Politikers Necmettin Sahir Silan entdeckt und 2011 in einer Dokumentensammlung veröffentlicht.

Diese bezogen sich auf die Sprachenpolitik (Förderung des Türkischen, Unterdrückung des Kurdischen), auf eine Assimilierung der Kurd_innen in Westanatolien, auf Zwangsumsiedlungen von Kurd_innen sowie auf die gezielte Ansiedlung von Türk_innen an strategisch wichtigen Orten in Ostanatolien. Darüber hinaus sollte zehn Jahre lang der Ausnahmezustand über Ostanatolien verhängt werden. Für diesen Zeitraum sollten dort Notstandsgerichte eingesetzt werden (vgl. Yıldırım 2011: 13-14).

Innenminister Cemil Uybadin schlug in seinen Bericht vom September 1925 als weitere Maßnahme vor, die Türkei solle zusätzliche muslimische Zuwanderer_innen¹⁸ aufnehmen und in Ostanatolien ansiedeln, um dort die Anzahl der türkischen Bevölkerung erhöhen. Außerdem sollten in den kurdischen Provinzen keine kurdischen Beamt_innen bei Polizei, Gendarmerie, Post oder in sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen beschäftigt werden (vgl. Bayrak 1994: 256-257). Uybadin wollte damit zum einen die türkische Nation in Ostanatolien zahlenmäßig stärken, zum anderen wollte er die Dominanz von Türk_innen in Politik und Verwaltung weiter absichern. Generalstabschef Fevzi Çakmak reagierte mit ähnlichen Vorschlägen. Danach sollten in Ostanatolien türkische Zuwanderer_innen angesiedelt werden, um die »kurdische Mehrheit zu einer Minderheit zu reduzieren« (Bayrak 1994: 257). Weitere Vorschläge Çakmaks waren die Auflösung kurdischer Dörfer sowie die Verteilung der kurdischen Bewohner_innen auf türkische Dörfer, Deportationen von »schädlichen und kurdistischen«¹⁹ Personen« (ebd.) sowie die Entfernung der verbliebenen Armenier_innen, Assyryer und Chaldäer²⁰ aus Ostanatolien.

Als Folge dieser Berichte veranlasste Staatspräsident Mustafa Kemal die Gründung des Komitees für die Reform des Ostens (Şark Islahat Encümeni), dem folgende Personen angehörten: Innenminister Cemil Uybadin, Justizminister Mahmut Esat Bozkurt, der Parlamentsabgeordnete Abdülhalik Renda und General Kazım

18 Der Innenminister benutzt hier den Ausdruck Muhacir, der sich mit Auswanderer_in übersetzen lässt. Im Osmanischen Reich und in der Republik Türkei wurden Muslim_innen, die vom Balkan nach Anatolien migrierten, als Muhacir bezeichnet. Ihre Ansiedlung war und Assimilation war staatlicherseits erwünscht. Hier wird das Wort im Plural mit Zuwanderer_innen übersetzt.

19 Nach der offiziellen staatlichen Sprachregelung in der Türkei wurde der Begriff Kurdismus (Kürtçülük) genutzt, um Begriffe wie kurdischem Nationalismus zu vermeiden, erstens weil Nationalismus als etwas Positives galt, das nicht mit dem negativ assoziierten Kurdischen zusammen gedacht werden sollte. Zweites wurde ein Begriff gebildet, der mit der Endung -çülük eine Ideologie impliziert. Damit sollte die Existenz des Kurdischen geleugnet und als bloße Ideologie dargestellt werden.

20 Assyryer_innen und Chaldäer_innen sind christliche Bevölkerungsgruppen, deren Siedlungsgebiete in den Grenzregionen zwischen der Türkei, Syrien, dem Irak und dem Iran liegen. Hunderttausende Assyryer_innen und Chaldäer_innen sind in andere Regionen und Staaten ausgewandert, inzwischen leben noch etwa eine Million von ihnen in diesen Regionen.

Orbay, stellvertretender Chef des Generalstabes (vgl. Bayrak 1994: 258). Das Komitee beschloss den Plan für die Reform des Ostens (»Şark Islahat Planı«), der sich explizit mit den kurdischen Provinzen und der kurdischen Bevölkerungsgruppe beschäftigte. Der Plan wurde dem Ministerrat vorgelegt und am 24. September 1925 als Ministerratsbeschluss Nr. 2536 verabschiedet. Damit wurde aus dem Entwurf einer vom Staatspräsidenten eingesetzten Arbeitsgruppe ein Regierungsbeschluss, den es umzusetzen galt. Da der »Plan für die Reform des Ostens«²¹ die staatliche Strategie ab 1925 gut zusammenfasst, sollen seine wichtigsten Punkte hier wiedergegeben werden:

»(1) Das verhängte Kriegerrecht in den Provinzen im Osten soll beibehalten werden, bis das folgende Programm umgesetzt wird. (2) In der Türkei werden fünf Generalinspektorate errichtet. [...] (3) An regulären Gerichten und an Kriegsgerichten werden keine einheimischen [gemeint sind kurdische, Anm. d. Autors] Richter_innen beschäftigt. (5) Auf von Armenier_innen verlassenen Grundstücken werden [türkische] Zuwanderer_innen angesiedelt. [...] Die Regierung übernimmt für die [türkischen] Zuwanderer_innen und einheimische Türk_innen die Kosten für den Transport zu den Ansiedlungszielen, für den Bau ihrer Häuser, ihren Lebensunterhalt im ersten Jahr, den Kauf von Nutztieren und landwirtschaftlichen Geräten. [...] (9) Aufständische, deren Familien, Angehörige und Nahestehende sowie Personen mitsamt ihren Familien, deren Verbleiben im Osten von der Regierung nicht erwünscht ist, werden in Orte im Westen verbracht, die die Regierung auswählen wird. [...] (11) Im Kriegerrechtsgebiet sollen keine kurdischen Beamten beschäftigt werden. [...] (13) Sämtliche Waffen werden eingesammelt [...]. (14) Wer in den Provinz- und Landkreiszentren [...] eine andere Sprache als Türkisch nutzt, wird wegen Widerstands gegen die Regierung bestraft. [...] (18) Schnellstens sollen Regierungsgebäude, Gendarmeriestationen, Militärgebäude und Grenzstationen gebaut werden.« (Bayrak 1994: 259-260)

Bevor hier die einzelnen Maßnahmen erörtert werden, muss noch geklärt werden, was mit den »von Armenier_innen verlassenen Grundstücken« gemeint ist. Im Türkischen wird hier der Begriff »metruk« verwendet, der wörtlich mit »aufgegeben« oder »verlassen« übersetzt werden kann. Die tatsächliche Bedeutung in diesem Kontext ist jedoch eine andere: Es handelt sich bei den Grundstücken, Gebäuden etc. um Eigentum armenischer Opfer des Genozids von 1915 sowie späterer Massaker und Vertreibungen. Die jeweiligen lokalen Eliten in West- und Ostanatolien hatten sich das Eigentum dieser Armenier_innen gewaltsam angeeignet. Wenn

21 Der Plan für die Reform des Ostens wurde 1994 vom Kurdologen Mehmet Bayrak in einer Dokumentensammlung veröffentlicht. Bayrak, der in der Türkei wegen seiner wissenschaftlichen Arbeiten immer wieder inhaftiert wurde, lebt seit 1994 im Exil in Deutschland.

also die türkische Regierung 1925 beschloss, die vormals armenischen Grundstücke in Ostanatolien an türkische Zuwanderer_innen zu vergeben, bedeutete dies eine De-facto-Enteignung der lokalen kurdischen Eliten, die sich diese Grundstücke angeeignet hatten. Punkt 5 des Plans kündigt dies explizit an und sieht zudem Maßnahmen vor, die »getroffen werden, um die angesiedelten Türk_innen von den Angriffen der Kurd_innen zu schützen« (Bayrak 1994: 259). Die großen finanziellen Hilfen, die die Regierung ebenfalls in Punkt 5 in Aussicht stellt, dienen ebenfalls dazu, die Ansiedlung türkischer Zuwanderer_innen in Ostanatolien zu ermöglichen. Die Punkte 11, 13 und 14 zielen darauf ab, das Kurdische in verschiedenen Bereichen des Lebens zurückzudrängen bzw. zu unterdrücken. Mit Punkt 11 soll erreicht werden, dass im Staatsapparat keine Kurd_innen beschäftigt werden, denen man pauschal illoyales Verhalten unterstellte. Die staatliche Kontrolle der kurdischen Provinzen sollte allein von Türk_innen ausgeübt werden. Punkt 14 zielt auf eine langfristige Durchsetzung des Türkischen als einzig zulässiger Verkehrssprache. Mit Punkt 13 sollte der Widerstand der kurdischen Bevölkerung gegen die staatlichen Operationen gemindert werden. Punkt 18 zielt auf einen Ausbau staatlicher Macht sowie der staatlichen Gewaltakteur_innen in den kurdischen Provinzen.²²

In der Folgezeit entstanden weitere Berichte und Vorschläge. All diese Papiere sind davon geprägt, dass sie die kurdische Bevölkerung als illoyal und nicht vertrauenswürdig beschreiben und damit eine kurd_innenfeindliche staatliche Politik legitimieren. In einem internen Schreiben²³ des Bildungsministeriums vom 7. Mai 1926 wird etwa gefordert, dass Beamte_innen, die in den kurdischen Provinzen eingesetzt werden, »Verwaltungstechniken, wie sie in Kolonien verwendet werden, kennen sollten« (Yıldırım 2011: 65). Ebenso wird vorgeschlagen, dass Schulen in den kurdischen Provinzen den Schüler_innen anstelle regulärer Bildung »Bewusstsein und Glauben an das Türkentum« (Yıldırım 2011: 66) vermitteln sollten. Die Begründung lautet, dass »negative Elemente, die Lesen und Schreiben können« (ebd.) eine größere Gefahr seien.

Generalinspektorate

Das Kriegerrecht in den kurdischen Provinzen wurde am 21. November 1925 und am 22. November 1926 jeweils um ein Jahr verlängert. Im November 1927 wurde es aufgehoben (vgl. Aybars 2014: 315). Dies bedeutete jedoch keine Rückkehr zum Normalzustand. Vielmehr wurde das Kriegerrecht abgelöst von einer neuen Sonderin-

22 Spätere Textabschnitte machen deutlich, dass Militäroperationen sowie der Bau von Militärposten und Gendarmeriestationen den folgenden Jahren Hand in Hand liefen.

23 Das interne Schreiben des Bildungsministeriums wurde im privaten Nachlass des türkischen Politikers Necmettin Sahir Silan entdeckt und 2011 in einer Dokumentensammlung veröffentlicht.

stitution zur Verwaltung der kurdischen Provinzen: Am 25. Juni 1927 wurde hierzu das Gesetz zur Gründung der Generalinspektorate (Umumi Müfettişlik Teşkiline Dair Kanun, Gesetz Nr. 1164)²⁴ beschlossen. Die neu berufenen Generalinspektoren waren dafür verantwortlich, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Sie erhielten die hierfür notwendige politische Macht und waren dem Innenminister gegenüber rechenschaftspflichtig (vgl. Koçak 2016: 80-81). Am 27. November 1927 wurde per Ministerratsbeschluss Nr. 5858 das 1. Generalinspektorat geschaffen, das sämtliche kurdischen Provinzen umfasste, in denen bis dahin das Kriegsrecht geherrscht hatte²⁵ (vgl. Koçak 2016: 82). Der Ministerratsbeschluss präziserte noch einmal die Aufgaben und Kompetenzen der Generalinspektoren. An der Spitze der Hierarchie stand der Innenminister, dem die Generalinspektoren unterstanden. Die Gouverneure, bis dahin die Spitzen von Politik und Verwaltung auf Ebene der Provinzen, wurden wiederum den Generalinspektoren untergeordnet. Dasselbe galt für alle anderen Beamten im Gebiet des jeweiligen Generalinspektors. Damit konnte dieser unabhängig von den bisherigen Strukturen und Hierarchien überall intervenieren. Zudem erhielt der Generalinspektor den vollständigen Zugriff auf Polizei, Gendarmerie und in seinem Zuständigkeitsgebiet sogar auf das Militär. Dabei war der Generalinspektor außer der Zentralregierung niemandem gegenüber rechenschaftspflichtig (vgl. Koçak 2016: 327-328).

Allerdings konnten die Generalinspektoren diese auf dem Papier machtvollen Position in der Realität nicht ausfüllen. Weder die Gouverneure, die bisherigen Machtinstanzen auf Ebene der Provinzen, noch die ihnen untergeordneten Beamten waren bereit, den Generalinspektoren so viel Macht einzuräumen (vgl. Koçak 2016: 195). Das Innenministerium verzichtete darauf, die Verwaltungen in den einzelnen Provinzen dazu zu zwingen, die formal festgelegte Position der Generalinspektoren zu akzeptieren. Als der 4. Generalinspektor 1935 zusätzlich den die machtvollen Position des »Gouverneurs und Kommandanten« von Dersim²⁶ erhielt, legte der Ministerrat vielmehr fest, dass er eine solche politische Macht in seiner Rolle als 4. Generalinspektor nicht besaß (vgl. Koçak 2016: 243). Spätestens jetzt wurde deutlich, dass die gesetzlich festgelegte Rolle der Generalinspektoren nicht der Rolle entsprach, die sie faktisch spielten.

24 Das Gesetz wurde im Amtsblatt der Republik Türkei veröffentlicht (vgl. Resmi Ceride, Nr. 634, 16. Juli 1927).

25 Das Kriegsrecht wurde am 23. November 1927 aufgehoben. Am 27. November 1927 wurde das 1. Generalinspektorat geschaffen (vgl. Koçak 2016: 81). Die Lücke von vier Tagen dazwischen ist vernachlässigbar.

26 Die besondere Situation in Dersim bzw. Tunceli sowie die Rolle des dortigen Generalinspektors werden in späteren Unterkapiteln thematisiert.

Die faktische Aufgabe der Generalinspektoren bestand hauptsächlich darin, Berichte und Analysen für die Zentralregierung zu erstellen sowie politische Maßnahmen vorzuschlagen. Diese Mitteilungen richteten die Generalinspektoren in vielen Fällen nicht an den Innenminister, dem sie unterstellt waren, sondern direkt an den Ministerpräsidenten (vgl. Koçak 2016: 107-108). Die diskursive Funktion dieser Berichte der Generalinspektoren liegt bestand vor allem in der Legitimation besonders repressiver oder gewaltsamer Maßnahmen gegen die kurdische Bevölkerung. Beispielhaft dafür ist der Bericht des 1. Generalinspektors Abidin Özmen vom 24. August 1937 an Ministerpräsident İsmet İnönü. Darin schlug Özmen vor, die gesamte Bevölkerung Ostanatoliens, die unzufrieden mit der Regierungspolitik sei, nach Westanatolien umzusiedeln. Kurdische Schulkinder sollten aus ihren Familien genommen und in Internaten umerzogen werden (vgl. Koçak 2016: 111). Zu einer solchen massiven Zwangsumsiedlung von Kurd_innen kam es allerdings ebenso wenig wie zu einer systematischen Entfernung kurdischer Schulkinder aus ihren Familien.

Erwähnenswert sind allgemein betrachtet neben dem 1. Generalinspektor, der ab 1927 für die kurdischen Provinzen zuständig war, der 2. Generalinspektor, der ab April 1934 für Thrakien und damit für das Grenzgebiet in Europa zuständig war, sowie der 4. Generalinspektor, der ab Januar 1936 für die Provinz Tunceli verantwortlich war. Über die Aktivitäten des 3. und 5. Generalinspektors gibt es nur spärliche Angaben. Im Dezember 1936 organisierten die Generalinspektoren eine gemeinsame Konferenz unter Schirmherrschaft des Innenministers, um sich untereinander besser abzusprechen sowie eine Reihe von bevölkerungspolitischen sowie sozial- und kulturpolitischen Maßnahmen zu beschließen. Allerdings hatten weder die Generalinspektoren die dafür notwendige faktische Macht noch konnten sie bewirken, dass das Innenministerium die Maßnahmen umsetzte. So blieben ihre Beschlüsse bloße Absichtserklärungen, die allerdings deutlich machten, was sie für relevant erachteten: den Ausbau der staatlichen Repressionsorgane in den kurdischen Provinzen, die Zwangsumsiedlung von Kurd_innen und die Ansiedlung türkischer Zuwanderer_innen (vgl. Bayrak 1994: 263, Koçak 2016: 271).

Spätestens nach der Vernichtungsoperation in Dersim 1938 scheinen die Generalinspektoren keinerlei Rolle mehr gespielt zu haben. Im September 1943 notierte der damalige Staatspräsident İsmet İnönü lapidar: »Der 4. Generalinspektor hat seine Tätigkeit vor vier Jahren eingestellt.« (zitiert nach Koçak 2016: 269). De facto abgeschafft wurden die Generalinspektorate allerdings erst 1948, als man im Staatshaushalt keine finanziellen Mittel mehr für sie einplante (vgl. Koçak 2016: 300). Zur formellen Abschaffung kam es schließlich durch einen Beschluss des türkischen Parlaments vom 21. November 1952 (vgl. Koçak 2016: 301).

Zwangsumsiedlungen und Ansiedlungen

Bereits im »Plan für die Reform des Ostens« von 1925 war beschlossen worden, in Ostanatolien türkische Zuwanderer_innen anzusiedeln und im Gegenzug zwangsweise Kurd_innen aus Ostanatolien nach Westanatolien umzusiedeln. Dieser Plan konnte jedoch nicht erfolgreich umgesetzt werden. Ministerpräsident İsmet İnönü vermerkte 1925 nach einer Rundreise in den kurdischen Provinzen, dass fast alle türkischen Zuwanderer_innen, die dort angesiedelt worden waren, mit ihrer Situation sowie mit der Arbeit der für sie zuständigen Beamt_innen unzufrieden seien (vgl. Akçura 2008: 61). İnönü beurteilte insbesondere die Situation in der Provinz Mardin als negativ, da dort kaum Türk_innen lebten. Selbst bei einer Zwangsumsiedlung der dort lebenden Christ_innen und Araber_innen würde sich die Situation nicht verbessern, da dann stattdessen Kurd_innen dorthin zögen (vgl. Akçura 2008: 58-59).

Am 14. Juni 1934 wurde das Ansiedlungsgesetz (İskan Kanunu, Gesetz Nr. 2510)²⁷ beschlossen, mit dem die An- und Umsiedlungsmaßnahmen systematisch vollzogen werden sollten. Paragraph 2 des Gesetzes teilte das Staatsgebiet der Türkei in drei Zonen auf: In Zone 1 sollte den Anteil der Bevölkerung mit einer »türkischen Kultur« gesteigert werden. Zone 2 waren Gebiete, in die Personen umgesiedelt werden sollten, um sie in die »türkische Kultur« zu assimilieren. Zone 3 waren Gebiete, die aus geografischen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, politischen, militärischen oder polizeilichen Gründen zu Sperrgebieten erklärt wurden. Diese Aufteilung der Türkei in drei Zonen zielte auf eine Homogenisierung des Landes sowie auf die Eliminierung nicht-türkischer Bevölkerungsgruppen mittels einer Assimilationspolitik ab. Die »türkische Kultur« wurde als Nationalkultur definiert, in der alle anderen Kulturen, Identitäten und Kollektive aufzugehen hatten. Zone 1 bildeten die kurdischen Provinzen, in denen aus Sicht der kemalistischen Staatsführung ein Mangel an »türkischer Kultur« herrschte. Um diesen vermeintlichen Mangel zu beheben, sollten in Zone 1 türkische Zuwanderer_innen angesiedelt sowie ein Teil der kurdischen Bevölkerung aus Zone 1 in Zone 2 zwangsumgesiedelt werden. Zone 2 waren türkische Provinzen, in denen kurdische Zwangsumgesiedelten angesiedelt und assimiliert werden sollten. Zone 3 gehört ebenfalls zur Homogenisierungs- und Assimilationspolitik, weil der Staat Gebiete, die er nur schwer kontrollieren konnte, zu Sperrgebieten erklären konnte. Damit wurden Rückzugsräume für ungehorsame und widerspenstige Bevölkerungsgruppen zerstört. Laut Paragraph 3 und 4 des Gesetzes von 1934 sollte der Ministerrat bestimmen, welche Zuwanderer_innen aus dem Ausland als der »türkischen Kultur« zugehörig galten. Diese sollten in die Türkei einwandern und mit sofortiger Wirkung die türkische Staatsangehörigkeit erhalten dürfen.

27 Das Gesetz wurde in der Resmi Gazete Nr. 2733 vom 21. Juni 1934 veröffentlicht.

Die Definition, wer zur türkischen Nation gehörte, beschränkte sich nicht auf kulturalistische Kriterien. Paragraf 7 des Gesetzes unterteilte die zur »türkischen Kultur« zugehörigen Zuwanderer_innen in zwei Gruppen: Wer zur »türkischen Rasse« gehörte, konnte sich frei entscheiden, wo er sich innerhalb der Türkei niederließ. Diejenigen, die nicht zur »türkischen Rasse« gehörten, mussten sich in einem Gebiet niederlassen, das ihnen von der Regierung zugewiesen wurden. Wenn sie ohne Erlaubnis ihre Wohnorte wechselten, konnte sie per Beschluss des Ministerrats ausgebürgert werden. Ebenso wurde durch Paragraf 11 des Gesetzes verboten, dass diejenigen Zuwanderer_innen, deren Muttersprache nicht das Türkische war, Dörfer Stadtteile oder eigene Berufsorganisationen zu gründen. Gegen die sozialen und ökonomischen Strukturen der Kurd_innen richtete sich Paragraf 10, der jegliches Gemeinschaftseigentum der Stämme abschaffte und sämtliche alle Immobilien in Gemeinschaftseigentum ohne irgendeine Entschädigung verstaatlichte. Ebenso wurden alle Titel und Positionen wie etwa Stammesführer oder Scheich für ungültig erklärt.

Zur Präzisierung der Ansiedlungspolitik veröffentlichte die türkische Regierung am 7. August 1934 ein Rundschreiben (Dokument Nr. 15035/6599) zur Umsetzung des Ansiedlungsgesetzes. Paragraf 4 des Rundschreibens legte fest, dass »ausländische Kurd_innen, Araber_innen, Albanier_innen, Muslim_innen, die eine andere Sprache als das Türkische sprechen und allgemein Christen und Jüd_innen« (zitiert nach Gök 2005: 136) nicht als Zuwanderer_innen behandelt werden sollten. Sie konnten demnach nicht eingebürgert werden und galten rechtlich als Ausländer. Damit war die Gruppe der bevorzugten Zuwanderer_innen sehr eng gefasst: Erwünscht waren lediglich türkischsprachige Muslim_innen. Die Einwanderung aller anderen Bevölkerungsgruppen war unerwünscht und wurde von der Staatsführung dementsprechend nicht unterstützt.

Das Ansiedlungsgesetz von 1934 sowie die vorhergehenden Maßnahmen hatten jedoch nur begrenzte Auswirkungen auf die kurdische Bevölkerung. Zwischen 1923 und 1938 wurden insgesamt 801.548 Zuwanderer_innen registriert. Davon wanderten 405.306 in den Jahren 1923/1924 in die Türkei ein, also in der Phase des sogenannten Bevölkerungsaustauschs mit Griechenland (vgl. Gök 2005: 139-140). Lediglich 8.017 Zuwanderer_innen wurden in kurdischen Provinzen angesiedelt. Diese Personen verließen die kurdischen Provinzen später fast alle wieder, um sich in westlichen Provinzen niederzulassen (vgl. Gök 2005: 182). 25.381 Kurd_innen wurden in westliche Provinzen zwangsumgesiedelt, wobei 22.516 Zwangsumgesiedelte in ihre Heimatprovinzen zurückkehrten, sobald die Zwangsmaßnahmen wieder aufgehoben wurden (vgl. Yeğen 2009: 604). Insgesamt scheint die An- und Umsiedlungspolitik also keine nachhaltige Wirkung gehabt zu haben. Aus kurdischer Perspektive könnte sie daher als reine Strafmaßnahme angesehen werden.

5.3 Weitere Militäroperationen 1925-1938

Auf die Niederschlagung des Scheich Said-Aufstand folgten zahlreiche kleinere Militäroperationen in kurdischen Provinzen, die auf ähnliche Weise legitimiert wurden, aber unterschiedlich intensiv waren. In diese Phase zwischen 1925 und 1937 fällt auch der Ararat-Aufstand von 1930. Dieser war neben dem Scheich-Said-Aufstand der einzige tatsächliche Aufstand und wird deswegen in einem gesonderten Abschnitt behandelt. Den Abschluss bilden die Vernichtungsoperationen in Dersim 1937-1938, die ebenfalls separat diskutiert werden. Die Untersuchung der kleineren Militäroperationen wird dadurch erschwert, dass nur eine eingeschränkte Anzahl von Quellen zur Verfügung steht. Während zum Scheich-Said-Aufstand 1925, zum Ararat-Aufstand 1930 sowie zu den Vernichtungsoperationen in Dersim 1937-1938 zahlreiche Berichte und Kommentare beteiligter staatlicher Akteure_innen, Meldungen zeitgenössischer türkischer Medien sowie Berichte türkischer und kurdischer Zeitzeug_innen vorliegen, basiert die Rekonstruktion der kleineren Militäroperationen weitgehend auf der Dokumentensammlung des Generalstabs (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a, 2012b). Da diese Zusammenstellung unvollständig ist und die Auswahl der Dokumente sehr wahrscheinlich den politischen Interessen des Generalstabs folgte, besteht an dieser Stelle der Bedarf nach weiterer Forschung. Grundlage hierfür wäre allerdings eine Öffnung staatlichen Archive in der Türkei.

Die Tedip-Operation in der Provinz Batman 1925

Vom 9. bis 12. August 1925 fand eine Tedip-Operation gegen die Stämme Raçkotan und Raman statt. Der Scheich-Said-Aufstand war bereits niedergeschlagen. Kurdische Stämme, die sich am Aufstand beteiligt hatten, waren zum Ziel von Vernichtung- und Vertreibungsaktionen geworden. Als Nächstes gerieten kurdische Stämme ins Visier des türkischen Staates, sich zwar nicht am Aufstand beteiligt hatten, aber trotzdem als illoyal angesehen wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 223). Der entsprechende Beschluss des türkischen Innenministeriums vom 26. Mai 1925 lautete:

»Von denjenigen, die sich zwar in Wort oder Tat mit dem Aufstand befasst haben, aber ihre Spuren verwischen konnten und von denjenigen, die sich mit Kurdismus und Reaktion befasst haben, sollen sämtliche Waffen und Gegenstände, die verletzen können, beschlagnahmt werden. [...] Wer Waffen oder Munition versteckt und diese nicht freiwillig übergibt oder wer seine Aufgaben nicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt, soll vor das Unabhängigkeitsgericht des Ostens gestellt werden.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 225-226)

Der Beschluss zielte auf mehrere Akteursgruppen ab. Einmal auf Akteur_innen, denen eine Beteiligung am oder eine Sympathie für den Scheich-Said-Aufstand nicht nachgewiesen werden konnte. Dahinter steckte die Vorstellung, dass alle kurdischen Akteur_innen a priori als illoyal und nicht vertrauenswürdig anzusehen seien. Dies diente vielfach dazu, staatliche Maßnahmen zu legitimieren, die mit Rechtsstaatlichkeit und Bürger_innenrechten nicht vereinbar waren – bis hin zu Gewaltpolitiken. Die Anschuldigungen des »Kurdismus« und der »Reaktion« zielten auf sogenannte Gedankenverbrechen, konkret einerseits auf Vorstellungen von einer eigenständigen kurdischen Identität oder Kultur sowie auf Ideen einer politischen Unabhängigkeit von Kurd_innen sowie andererseits auf jeglichen Dissens zur kemalistischen Doktrin in religiösen Fragen bzw. der Frage, welche Rolle die Religion in Politik und Gesellschaft spielen sollte. Auch hier ging es nicht um Akteur_innen, die eine Straftat verübt hatten und dafür juristisch belangt werden sollten. Vielmehr betraf dies unbescholtene Staatsbürger_innen, die nicht die erwünschten Einstellungen hatten. Die dritte Gruppe von Akteur_innen, von dem Beschluss angesprochen wurde, deklarierte Taten und nicht bloße Gedanken als strafbar. So wurde von kurdischen Akteur_innen eine aktive Beteiligung an der eigenen Entwaffnung erwartet. Daneben sollten auch Beamte_innen, die ihre Aufgaben nicht eifrig genug erfüllten, bestraft werden.

Die Tedip-Operation im Landkreis Hasankeyf in der Provinz Batman vom 9. bis 12. August 1925 hatte nach Angaben des zuständigen 3. Armeeinspektors zwei konkrete Ziele: Das Gebiet zu entwaffnen und gesuchte Verurteilte bzw. Rebell_innen festzusetzen. Bereits in der Planung wurde explizit erwähnt, dass die »heftige Tedip-Operation kann je nach Stärke des Widerstands auch in eine Eliminierungsphase übergehen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 229) könne. Jene kurdischen Stämme, die ihre Loyalität gegenüber der Staatsführung bewiesen hatten, sollten erst zu einem späteren Zeitpunkt entwaffnet werden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 231). Die Stämme, deren Loyalitätsbekundungen dem Staat nicht glaubhaft erschienen, sollten ebenfalls sofort entwaffnet werden. In diese Kategorie fiel etwa der Raçkotan-Stamm (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 234). Die Operation führte die 41. Division des 7. Armeekorps durch. Angesichts der militärischen Übermacht gab es keinerlei Widerstand bei der Entwaffnung von insgesamt 16 Dörfern. Der Anführer des Raman-Stamms, der wohl befürchtete, von der Armee festgenommen oder gar getötet zu werden, zog sich mit 15 bewaffneten Gefolgsleuten zurück (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 235). Um die Kräfteverhältnisse zu verdeutlichen, sei an dieser Stelle angemerkt, dass eine Division der türkischen Armee damals aus 10.000 bis 15.000 Soldaten bestand. Über den aus Sicht der Staatsführung erfolgreichen und reibungslosen Ablauf der Operation berichtete der zuständige 3. Armeeinspektor am 21. August 1925 an den Generalstab: »Die Operation gegen die widerständigen Stämme und deren ereignislose Entwaffnung stärken den Eindruck, dass mit ähn-

lichen Operationen auch in anderen Gebieten eine Entwaffnung vollzogen werden kann« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 236).

Der hier geschilderte Eindruck, dass mit einer großen militärischen Übermacht die kurdische Bevölkerung so sehr in Angst und Schrecken versetzt werden könne, dass jeglicher Widerstand unterbleibt, könnte dazu geführt haben, dass auch spätere Operationen allein auf eine solche Übermacht setzten. Auf andere Lösungsansätze, die Verhandlungen mit den jeweiligen kurdischen Akteur_innen beinhalteten, wurde hingegen verzichtet. Es ist vorstellbar, dass ein Misserfolg dieser Tedip-Operation einen Einfluss auf den weiteren Verlauf gehabt hätte – entweder dahingehend, dass die Republik Türkei eher auf Formen indirekter Herrschaft bzw. auf lokale Stellvertreter_innen setzt oder indem sie schon früher auf eine deutlich gewaltsamere Form der Herrschaftsdurchsetzung gesetzt hätte.

Die Tedip-Operationen in der Provinz Ağrı im Mai/Juni 1926

Vor allem die Ereignisse in der Provinz Ağrı zwischen 1926 und 1930 wurden später in der späteren kurdisch-nationalistischen Literatur zu einem vierjährigen Aufstand verklärt. Die erste Welle der Ereignisse erweist sich bei näherem Blick als deutlich banaler. Der Auslöser war, dass eine Gruppe unter Führung eines gewissen Yusuf Taşo Vieh aus dem Dorf Kalecik bei Beyazıt gestohlen und in die Region Ararat gebracht hatte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 263). Daraufhin wurde das 28. Regiment der 9. Division²⁸ in die Provinz Ağrı entsandt, um die Gruppe zu fassen. Der Gouverneur von Beyazıt forderte die Gruppe anschließend auf, sich zu stellen, um ein Blutvergießen zu verhindern. Der kurdische Stammesführer İbrahim Heski,²⁹ der als Fürsprecher der Gruppe fungierte, bot an, dass die Gruppe sich drei Tage später stellt, nachdem sich das 28. Regiment nach Beyazıt zurückgezogen habe. Der zuständige Oberst reagierte auf dieses Angebot mit der Ankündigung, dass seine Offensive am nächsten Tag beginne (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 265).

Tatsächlich begann die Offensive des 28. Regiments am 17. Mai 1926. Sie endete bereits sechs Stunden später mit einer klaren Niederlage der Einheit. In Berichten der türkischen Armee wird die »Erfolgslosigkeit gegen eine Handvoll Rebell_innen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 263) beklagt, verantwortlich für das Versagen wurde der Oberst gemacht. Er habe bei der Offensive Kurd_innen

28 Im entsprechenden Bericht des Generalstabs ist nicht angegeben, zu welchem Armeekorps die 9. Division gehörte. In der Provinz Ağrı war jedoch das 9. Armeekorps stationiert, das auch für die späteren Militäroperationen in der Provinz Ağrı zuständig war. Es kann also davon ausgegangen werden, dass das 28. Regiment der 9. Division zum 9. Armeekorps gehörte.

29 In den Quellen tauchen verschiedene, aber ähnliche Namen für İbrahim Heski auf, hier etwa Bro Hasotelli.

aus der Region als ortskundige Wegweiser_innen eingesetzt, diese seien aber Spion_innen der Aufständischen gewesen. Der Oberst wurde vom Dienst enthoben und nach Sarıkamış geschickt, um vor das Kriegsgericht gestellt zu werden. Ob es zu einem Prozess kam und wie dieser ausging, lässt sich allerdings nicht ermitteln (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 265).

Die militärische Niederlage der Armee führte jedoch nicht dazu, dass eine friedliche Lösung des Konflikts angestrebt wurde. Stattdessen plante der zuständige 3. Armeeeinspektor eine weitere Tedip-Operation. Am 13. Juni 1926 präsentierte er dem Generalstab seine Pläne. Demnach sollten am 16. Juni verschiedene Einheiten (darunter ein Reiterregiment, Gendarmerie-Einheiten, eine Artillerieeinheit sowie eine Kampffliegerstaffel) mit der Operation beginnen. Insgesamt dürfte es sich um mehrere Tausend Soldaten gehandelt haben. Nach Angaben der türkischen Armee waren 1.150 Personen aufseiten der Aufständischen, wobei diese Zahl höchstwahrscheinlich Bewaffnete und Unbewaffnete umfasste (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 267). Ein Indiz hierfür sind Berichte der türkischen Armee, wonach bei den Rebell_innen insgesamt zwischen 50 und 100 Gewehre im Einsatz waren (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 270) und die Aufständischen diese wenigen Waffen dazu einsetzten, in den Iran fliehen zu können. Bei dieser Flucht nahmen die Kurd_innen ihre Viehherden mit (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 269-270). Bereits nach einem Tag, am 17. Juni 1926, war die Operation beendet. Es wurden keinerlei Verluste aufseiten der türkischen Armee gemeldet. Auch dies spricht gegen eine Zahl von 1.150 bewaffneten Rebell_innen – es dürften eher maximal 100 Bewaffnete und über 1.000 Unbewaffnete gewesen sein.

Zusammengefasst passierte in der Provinz Ağrı im Mai/Juni 1926 Folgendes: Eine bewaffnete Gruppe stahl Vieh, ein erster Versuch, die bewaffnete Gruppe zu fassen, scheiterte. Anschließend führte eine große Offensive mit Tausenden Soldaten dazu, dass über 1.000 Menschen, die als »Rebell_innen« deklariert wurden, in den Iran flohen. Von einem geplanten oder organisierten Aufstand kann hier kaum die Rede sein. Die Tatsache, dass die vermeintlichen Rebell_innen fliehen konnten, war allerdings aus Sicht der türkischen Staatsführung nicht akzeptabel. Bei späteren Operationen wurde bei der Planung, aber auch bei der Durchführung darauf geachtet, dass eine solche Flucht nicht erneut gelingen konnte. Das militärische Versagen der türkischen Armee bei der ersten Operation wurde mit einem vermeintlichen Verrat durch kurdische Wegweiser_innen erklärt. Auch dies hatte einen nachhaltigen Effekt: Bei späteren Operationen verschärfte sich der grundsätzliche Verdacht gegenüber kurdischen Zivilist_innen. Diese wurden pauschal als Unterstützer_innen oder Sympathisant_innen der Aufständischen angesehen. Die Ereignisse in der Provinz Ağrı im Mai/Juni 1926 führten also in mehrfacher Hinsicht zu einer Eskalation der staatlichen Gewaltpolitik sowie zu einer weite-

ren faktischen Einschränkung von Schutzrechten der kurdischen Bevölkerung, wie dem Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Tedip-Operation gegen den Koçuşağı-Stamm 1926

Die Tedip-Operation in der Provinz Ağrı wurde mit einem Fall von Viehraub legitimiert. Beim nächsten Fall fehlte ein solch konkreter Anlass gänzlich. Auffällig ist darüber hinaus, dass die Ereignisse um den Koçuşağı-Stamm 1926 nicht nur von kurdisch-nationalistischer Seite, sondern auch von der staatlichen türkischen Geschichtsschreibung als Aufstand bezeichnet werden, obwohl es keine belastbaren Indizien dafür gibt, dass es tatsächlich einen Aufstand gegeben hat. Am 19. September 1926 beschloss die türkische Regierung, eine Tedip-Operation gegen den Koçuşağı-Stamm in der Region Dersim³⁰ durchzuführen. In dem Beschluss ist die Rede davon, dass der Stamm aufständisch sei. Die konkreten Taten, die ihm vorgeworfen werden, lauten: »Bewaffneter Aufstand gegen die Regierung, Nichtzahlung von Steuern, Nichtbeteiligung bei der Verteidigung des Vaterlands und viele andere Handlungen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 275).

In den Berichten der türkischen Armee sowie in anderen zeitgenössischen Dokumenten wird der erste Punkt »bewaffneter Aufstand« nicht näher ausgeführt. In anderen Fällen, in denen ein solcher bewaffneter Aufstand tatsächlich stattgefunden hat, machen diese Quellen allerdings konkrete Angaben darüber, wann und wo genau der Aufstand stattfand, wie viele Opfer es gab, wie viele Waffen beschlagnahmt wurden etc. All diese Informationen fehlen in diesem Fall. Es ist daher zumindest vorläufig anzunehmen, dass es vor der Tedip-Operation keinen bewaffneten Aufstand des Koçuşağı-Stamms gab. Als konkrete Gründe für die Operation bleiben also nur die Nichtzahlung von Steuern und Wehrdienstverweigerung übrig. Auch die wird aber nicht näher beschrieben oder gar belegt. Zudem hätten derlei Vergehen auch mit nicht-militärischen Mitteln geahndet werden können, wie es bei türkischen Staatsbürger_innen in der Westtürkei üblich war. Nach Gründung der Republik 1923³¹ ist kein einziger Fall einer Militäroperation gegen ein türkisches Dorf aufgrund von nicht gezahlten Steuern und oder Wehrdienstverweigerung bekannt. Bei Militäroperationen gegen Kurd_innen in den 1920er- und 1930er-Jahren wurden diese Vergehen hingegen immer wieder zur Legitimation genannt.

30 Die Region Dersim wurde 1935 zur Provinz Tunceli. Die Umbenennung war hauptsächlich politisch motiviert – die Provinz sollte auch sprachlich türkisiert werden.

31 Während des sogenannten Türkischen Befreiungskriegs von 1919 bis 1923 gab es in ganz Anatolien, also auch in türkischen Gebieten, zahlreiche Fälle von Widerstand gegen die türkische Nationalbewegung unter Führung von Mustafa Kemal. Diese reichten von Wehrdienstverweigerung bis hin zu offenen Aufständen. Die Kemalisten gingen in dieser Phase gegen Widerstand und Rebellionen militärisch vor.

Für die Tedip-Operation wurden verschiedene Einheiten mobilisiert, darunter ein 10. und 11. Regiment, Einheiten aus 12., 13., 16. und 19. Regimentern sowie Artillerieeinheiten.³² Darüber hinaus sollten regierungsloyale kurdische Stämme, bewaffnete türkische Zivilist_innen sowie Gendarmerie-Einheiten mobilisiert werden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 276-278). Die Artillerieeinheiten waren laut dem zuständigen Oberst dafür vorgesehen, die Dörfer des Koçuşağı-Stamms zu bombardieren. Im Befehl selber (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 278) gibt es jedoch keine Hinweise darauf, dass etwa bewaffnete Rebell_innen Ziele von Artillerieangriffen wären. Das Ziel scheinen also vielmehr die Dörfer insgesamt, also einschließlich der Zivilbevölkerung gewesen zu sein. Dies deckt sich damit, wie der Oberst in seinem Befehl das Ziel der Operation beschrieb: »Es wurde unmissverständlich beschlossen, den Koçuşağı-Stamm, der eine Verkörperung von Bestialität und des Bandit_innentums darstellt, zu erziehen [tedip] und zu entfernen [tenkil]« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 276). Ziel der Operation war also nicht, dafür zu sorgen, dass die lokale Bevölkerung ihre Pflichten als Staatsbürger_innen erfüllt (Steuern zahlen und Wehrdienst leisten). Stattdessen ging es darum, die gesamte Dorfbevölkerung zu bestrafen und ggf. zu vertreiben oder gar zu vernichten.

Die Operation begann laut Berichten der türkischen Armee am 7. Oktober 1926. Nachdem die Armeeeinheiten in Stellung gebracht worden waren und das 3. Bataillon des 10. Regiments angeblich von »20-30 Rebell_innen« angegriffen wurde, beschoss das 19. Regiment »Rebell_innengruppen und ihre Viehherden« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 281) mit Artillerie und Maschinengewehren. Diese ersten Gefechte verdienen eine nähere Betrachtung. Ein Bataillon umfasst zwischen 300 und 1.200 Soldaten mit schweren Waffen. Ein Angriff von 20 bis 30 Aufständischen, die kaum über mehr als Jagdwaffen verfügt haben dürften, erscheint angesichts dessen ebenso unwahrscheinlich wie aussichtslos. Über den genaueren Ablauf dieses angeblichen Angriffs gibt es keine Informationen verfügbar. Daher ist Skepsis angebracht, ob es sich um einen vorab geplanten Angriff handelte, mit dem Ziel, die türkische Armee zu besiegen. Beim zweiten Ereignis ist es auffällig, dass die vermeintlichen Rebell_innen Viehherden mit sich führten. Dies erscheint untypisch für bewaffnete Akteur_innen in einem Konfliktgebiet, die vermutlich eher versucht sein dürften, sich möglichst unauffällig im Gelände zu bewegen. Auch hier ist anzunehmen, dass es sich weniger um bewaffnete Aufständische als vielmehr um Schäfer_innen oder Bäuer_innen handelte.

Bereits am nächsten Tag, dem 8. Oktober 1926, signalisierte der angegriffene Koçuşağı-Stamm seine Bereitschaft zur bedingungslosen Kapitulation. Der zuständige Oberst und die Stammesführer vereinbarten daraufhin, dass der Stamm

32 Aus den betreffenden Berichten des Generalstabs geht nicht hervor, zu welchen übergeordneten Militärverbänden (Divisionen, Armeekorps) diese Einheiten gehörten.

bis zum 15. Oktober 1926 seine gesamten Waffen übergibt und sich vollständig entwaffnen lässt. Die Stammesführer übergaben 29 Gewehre – diese waren nach Berichten der türkischen Armee mehrheitlich defekt oder unbrauchbar (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 282). Dieser Umstand wurde jedoch als Hinhaltenakt seitens des Koçuşağı-Stamms gedeutet. Am 16. Oktober 1926 wurde die Tedip-Operation mit Artillerie- und Luftangriffen wieder aufgenommen. Dabei wurden auch Dörfer und Viehherden gezielt mit Artillerie beschossen. Gerechtfertigt wurde dies damit, dass die Zivilist_innen die Rebellion unterstützen würden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 284). Die Dörfer Tağar und Koçulu, die angeblich den Bandit_innen Unterschlupf gewährt hatten, wurden niedergebrannt (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 173). Allerdings führen die entsprechenden Berichte der türkischen Armee nicht näher aus, wie genau diese Unterstützung ausgesehen haben soll und nach welchen Kriterien entschieden wurde, ob ein Dorf beschossen wird.

Auch einen Monat nach Fortsetzung der Operation waren die türkischen Militäreinheiten noch immer damit beschäftigt, die vermeintlichen Rebell_innen zu verfolgen. Da ihre Dörfer nicht mehr sicher waren, flüchteten die Menschen im Operationsgebiet in Höhlen, die ebenfalls angegriffen wurden. Am 18. November 1926 begannen Einheiten des 10. und 13. Regiments, ein größeres Gebiet einzukesseln. Zahlreiche Menschen flohen nun aus den Höhlen und ließen dabei über 550 Nutztiere (Kühe, Schafe und Ziegen) sowie tonnenweise Nahrung zurück. Die Viehherden, die sie versuchten mitzunehmen, wurden von zwei Kampfflugzeugen³³ bombardiert (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 294). Es gibt keinerlei Informationen über Gefechte mit bewaffneten Aufständischen. Wie es scheint, handelte es sich schlicht um unbewaffnete Zivilist_innen, die ihrer Vernichtung entkommen wollten.

Nach der Zerstörung der Dörfer lief die Durchsuchung des Operationsgebietes auf Rebell_innen so ab, dass Höhlen und sonstige Unterschlüpfе bombardiert und beschossen wurden. Alle Menschen, die sich darin aufhielten, galten als Rebell_innen und sollten dementsprechend vernichtet werden. Es gibt nur einige vereinzelte Berichte über Gefangennahmen. Fast durchgängig ist dagegen zu lesen, dass Höhlen zerstört und vermeintliche Rebell_innen vernichtet wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 296-297). Auch die Botschaft des zuständigen Obersts vom 28. November, also nach dem aus seiner Sicht erfolgreichen Abschluss der Operation, macht deren eigentliche Ziele deutlich: »Ich danke von

33 Aus den betreffenden Berichten des Generalstabs geht nicht hervor, welcher Flugzeugtyp hierbei eingesetzt wurde. 1926 besaß die türkische Luftwaffe neben veralteten Kampfflugzeugen aus dem Ersten Weltkrieg sowie unbewaffneten Militärflugzeugen vom Typ Junkers A 20 und Junkers F 13 (vgl. Akdemir 2005: 70-71) etwa 20 leichte Bomber vom Typ Breguet 19, die für einen solchen Kampfeinsatz eher infrage kamen.

ganzem Herzen allen, zuallererst den Front- und Gebietskommandanten, für ihre Arbeit dabei, diese Monster zu vernichten, die nichts anderes als ein Furunkel sind und die sich zu einer Fäulnis in der Brust unserer heiligen Nation entwickelt hatten« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 298).

Laut Berichten der türkischen Armee wurde bei der Operation eine ungenannte Zahl von Rebell_innen gefangen genommen. Frauen und Kinder wurden explizit dazugezählt. Eine »große Zahl« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 300) von Rebell_innen sei vernichtet worden, etwa 1.500 Nutztiere wurden erbeutet. Über beschlagnahmte Waffen gibt es keinerlei Angaben. Die Gesamtverluste der türkischen Armee werden mit einem getöteten Offizier und 31 getöteten Soldaten angegeben. (vgl. ebd.). Das Generalkommando der Gendarmerie kam zu einer anderen Einschätzung: Die Einbindung anderer Stämme aus der Region Dersim habe dazu geführt, dass die Operation nicht schnell und umfassend genug habe durchgeführt werden können. Vielmehr hätten die Stämme aus Dersim dem Koçuşağı-Stamm die Flucht ermöglicht und ihn so vor der Vernichtung gerettet (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 174-175). Diese Einschätzung führte das Generalkommando der Gendarmerie als Argument für ein erbarmungsloses Vorgehen gegen die Bevölkerung in Dersim an – diese habe verräterisch gehandelt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei der Tedip-Operation gegen den Koçuşağı-Stamm Gefechte mit bewaffneten Rebell_innengruppen eher selten waren und sich die Verluste der türkischen Armee daher sehr in Grenzen hielten. Ziel der Operation waren zuerst die Dörfer des Koçuşağı-Stamms und später die Höhlen, in denen die Bewohner_innen nach der Zerstörung ihrer Dörfer geflohen waren. Das Militär setzte auf die Vernichtung dieser Menschen und weniger auf deren Festnahme. Da kaum Unterschiede zu einer Tenkil-Operation erkennbar sind, ist die Einstufung als Tedip-Operation fraglich. Die Methode, Höhlen zu zerstören und damit die Tötung aller darin befindlicher Menschen in Kauf zu nehmen, wurde bei späteren Operationen ohne jegliche Bedenken wiederholt eingesetzt. Es ist auch nicht überliefert, dass türkische Akteur_innen oder Medien gegen diese Vorgehensweise protestiert hätten.

Die Tenkil- und Tedip-Operationen im Landkreis Mutki 1927

Der Ablauf der Ereignisse bei der Tedip-Operation gegen den Koçuşağı-Stamm in der Region Dersim im Winter 1926 blieb übersichtlich. Die Operation beschränkte sich auf eine Gruppe. Bei den Ereignissen im Landkreis Mutki in der Provinz Bitlis im Jahr 1927 handelte es sich dagegen um einen Komplex aus zwei kleineren Tenkil-Operationen und einer späteren, größeren Tedip-Operation, die faktisch zu einer Tenkil-Operation eskalierte. Einer der Gründe für diese Eskalation war, dass die vorherigen Tenkil-Operationen aus Sicht der türkischen Regierung nicht gänzlich erfolgreich gewesen waren.

Die erste Tenkil-Operation gegen Mehmet Ali Yunus 1927

Die erste Tenkil-Operation im Landkreis Mutki begann am 26. Mai 1927. Ihr Ziel war eine bewaffnete Gruppe unter Führung eines gewissen Mehmet Ali Yunus, die angeblich versucht hatte, die lokale Bevölkerung gegen die türkische Regierung aufzuhetzen. Mit dem Kommando der Operation wurde Oberst Salih³⁴ beauftragt, Kommandeur der 2. Division des 7. Armeekorps. Dieser machte in seinem Tagesbefehl vom 9. Juni 1927 die Ziele der Operation deutlich:

»Wenn diejenigen Rebell_innen, die sich zuvor an dem Aufstand beteiligt hatten, kapitulieren würden, dann wäre es nicht richtig, sie zu verschonen. Es ist notwendig, diejenigen, die eine Waffe tragen, vollständig zu vernichten. Gefangene, die bei ihrem Abtransport versuchen zu fliehen, müssen vernichtet werden.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 307-308)

An dieser Stelle sollte daran erinnert werden, dass es vor der Tenkil-Operation keinen bewaffneten Aufstand gegeben hatte. Der Gruppe um Mehmet Ali Yunus wurde lediglich vorgeworfen, dass sie versucht hatte, die lokale Bevölkerung aufzuhetzen. Während Salih's Tagesbefehl den Eindruck erweckte, es handle sich um bewaffnete Rebell_innen, die seit Längerem aufständisch waren und nur kurzzeitig kapitulieren, ist es mindestens ebenso wahrscheinlich, dass die vermeintlichen Aufständischen durchaus bereit waren, ihre Waffen abzugeben und sich festnehmen zu lassen.

Die Tenkil-Operation endete am 16. Juni 1927. Nach Berichten der türkischen Armee wurden »viele Aufständische vernichtet, viele ihrer Nutztiere erbeutet und ihre Dörfer und Höhlen, in den sie Zuflucht suchten [...] zerstört« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 308). Zwar wurden viele vermeintliche Rebell_innen getötet, auch Familie und Verwandtschaft von Mehmet Ali Yunus wurde gefangen genommen, doch Mehmet Ali Yunus selbst wurde weder getötet noch gefasst. Dies wurde in der späteren Gesamtbeurteilung der Operationen als Fehlschlag gewertet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 311).

Die zweite Tenkil-Operation gegen Halil Semi 1927

Unmittelbar nach Abschluss der ersten Tenkil-Operation in Mutki begann eine zweite, diesmal gegen Halil Semi, den Anführer des Alikan-Stamms im Landkreis Beşiri. Diese Tenkil-Operation stand unter dem Kommando desselben Obersts. Dieser gab am 17. Juni 1927 folgenden Befehl an seine Truppen aus:

34 Leider sind keinerlei weiteren Angaben über Oberst Salih verfügbar, außer seinem Vornamen und der Einheit, die er befehligte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 442).

»Es wurde erkannt, dass Halil Semi, der seit längerem versucht, die Regierung zu täuschen und auf bewaffnete Weise in Schwierigkeiten zu bringen, sich mit Ali Osman geeinigt hat, um ihre Kinder und Familien zu retten, Beşiri anzugreifen und sich anschließend in den Süden abzusetzen. Deshalb wurde beschlossen, Halil Semi und Ali Osman zu vernichten sowie die Stämme daran zu hindern, den Tigris-Fluss zu überqueren und in den Süden zu fliehen.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 308-309)

Zwei Taten wurden Stammesführer Halil Semi hier vorgeworfen: Erstens soll er die Regierung getäuscht und diese zweitens »auf bewaffnete Weise in Schwierigkeiten« gebracht haben. Beide Punkte werden nicht näher ausgeführt. Eine Täuschung der Regierung kann – auch als Versuch – gegebenenfalls eine Straftat sein. Hierfür könnten Halil Semi und andere juristisch belangt werden. Erklärungsbedürftig ist allerdings, weshalb Semi und andere wegen einer möglichen Straftat getötet werden sollten, zumal keine Anklage erhoben wurde, kein Gerichtsprozess stattfand und kein Urteil gefällt wurde. Dasselbe gilt für den zweiten Punkt. Zudem ist die Formulierung äußerst vage. Sie kann viele mögliche Taten meinen, von illegalem Waffenbesitz bis hin zu einer bewaffneten Rebellion. Unabhängig davon hätten auch diesen Fall eigentlich Staatsanwaltschaft und Polizei behandeln müssen und nicht die Armee.

Auffällig ist auch das Ziel des bewaffneten Angriffs, nämlich, dass Halil Semi angeblich die Familien und Stammesangehörigen in den Süden bringen wollte. Dies bedeutet ja, dass diese Zivilist_innen sich in Gefahr sahen. Dabei ist die naheliegendste Gefahrenquelle in diesen Kontext der türkische Staat selbst. Doch wenn die Ursache für den angeblich von Semi geplanten bewaffneten Angriff eine Gefährdung des Alikan-Stamms war (durch wen oder was auch immer), so wäre es eigentlich die Aufgabe des türkischen Staates gewesen, diese Gefährdung auszu-schalten – und damit auch das Motiv für vermeintlich geplanten Angriff zu beseitigen. Doch das tatsächliche Ziel der Tenkil-Operation war nicht, Zivilist_innen zu schützen. Ganz im Gegenteil: Nicht nur sollten Halil Semi und Ali Osman vernichtet werden, auch die Flucht des gesamten Stamms sollte verhindert werden. Was danach mit dem Alikan-Stamm passieren sollte, wird nicht explizit erwähnt. Aber da es sich um eine Tenkil-Operation handelte, bleiben als realistische Optionen nur Vertreibung oder Vernichtung.

Bei der Operation wurden nach Berichten der türkischen Armee »bei Gefechten mit Rebell_innen viele von ihnen vernichtet, ihre Dörfer zerstört, ihre Schafherden und Besitztümer erbeutet« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 309). Während dieser aus Sicht der türkischen Armee erfolgreichen Operation kam es am 20. Juni 1927 zu einem Gefecht, bei dem Major Zeki, der Kommandeur des 3. Bataillon des 18. Regiments, getötet wurde (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 310). Nach diesem Verlust änderte sich die Bewertung der Operation rasch. Der

Kommandeur der beiden Tenkil-Operationen, erklärte in seinem Tagesbefehl vom 23. Juni 1927: »Ich bin sehr traurig darüber, dass Major Zeki gefallen ist. Der Erfolg in der gesamten Operation, der mit nur wenig Verlusten erreicht wurde, sodass wir fast von einem unblutigen Verlauf sprechen können, hat seit diesem Moment seinen Wert verloren. Es muss Rache an jenen verübt werden, die dafür verantwortlich sind« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 310).

Verschärfend kam hinzu, dass Halil Semi und Ali Osman mit einem Teil ihrer Gefolgschaft doch den Tigris-Fluss überqueren und nach Süden fliehen konnten. Zusammen mit den Verlusten auf türkischer Seite (zwei Offiziere und einige Soldaten) konnte die türkische Armee diese Operation nicht mehr als Erfolg werten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 311). Der Umstand, dass bei beiden Tenkil-Operationen die vermeintlichen Anführer auf kurdischer Seite nicht getötet oder gefasst werden konnten, führte bei der darauffolgenden Tedip-Operation zu einer weiteren Radikalisierung der Vorgehensweise.

Die größere Tedip-Operation in Mutki 1927

Nach den beiden Tenkil-Operationen ordnete der Gouverneur von Bitlis die Umsiedlung der Bewohner_innen aus insgesamt 35 Dörfern im Landkreis Mutki an (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 303). Dabei kam die Befürchtung auf, die Bevölkerung in den betroffenen Dörfern würde sich der Umsiedlung widersetzen, beispielsweise durch Flucht. Daraufhin wurde eine Tedip-Operation beschlossen. Die Durchführung wurde wieder in die Hände desselben Obersts gelegt, der schon für die beiden Tenkil-Operationen in der Region verantwortlich gewesen war. Sein Operationsbefehl vom 5. Juli 1927 mutet recht eigentümlich an:

»Wer sich vor der Militärmacht mit der Waffe in der Hand zurückzieht und flieht, wird verfolgt, gefasst und vernichtet. [...] Während der gesamten Operation ist Gerechtigkeit das oberste Prinzip. Es soll vermieden werden, dass das Aufstandsgebiet größer wird und die Masse der Rebell_innen wächst.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 311-312)

Auch in diesem Fall muss zunächst daran erinnert werden, dass es bis zu diesem Zeitpunkt keinen bewaffneten Aufstand gab, sondern lediglich die Befürchtung, die Bevölkerung könne sich ihrer Umsiedlung widersetzen. Die Rede von einem Aufstand dient auch hier dazu, die staatlichen Gewaltmaßnahmen im Voraus zu legitimieren. Sollte die Tedip-Operation eine Flucht der Bevölkerung vor ihrer Umsiedlung verhindern und führt eine Flucht vor den Truppen laut Befehl zur Vernichtung der Flüchtenden – so wird aus der Umsiedlung faktisch eine Vernichtungsmaßnahme. Wenn getötet werden soll, wer versucht zu fliehen, dann stellt sich die Frage: Mit welchem Verhalten können die Menschen in den betroffenen Dörfern hoffen, zu überleben und lediglich umgesiedelt zu werden? Die Antwort lautet:

Nur indem sie in ihren Dörfern bleiben, Ruhe bewahren und sich widerstandslos umsiedeln lassen – wohl wissend, dass der militärisch Verantwortliche für diese Umsiedlung derselbe Oberst ist, der unmittelbar zuvor zwei Tenkil-Operationen in der Region kommandiert hat und dabei seinen Truppen den Befehl gab, vermeintliche Rebell_innen zu vernichten. Dies passt kaum zu der erklärten Absicht des Obersts, die Ursachen für Unzufriedenheit und Rebellion in der Region zu mindern. Dabei wären durchaus Maßnahmen vorstellbar gewesen, die tatsächlich dazu beigetragen hätten, dass die betroffenen Dorfbewohner_innen nicht aus Angst vor Racheaktionen fliehen – beispielsweise der Einsatz einer anderen Militäreinheit oder der Gendarmerie. Stattdessen gab der Oberst am 5. Juli 1927 folgenden Befehl an die Brigadekommandeure:

»Alle rebellische Dörfer sollten Deklarationen erhalten, in denen explizit beschrieben wird: Wenn sie zu den Waffen greifen, werden sie vernichtet, ihre Dörfer werden niedergebrannt, ihre Besitztümer und Tiere werden ihnen weggenommen und ihre Familien, Kinder, Invaliden und Greise werden vertrieben.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 314)

Dieser Befehl geht noch über den anderen Befehl vom selben Tag an die Truppen hinaus. In Ersterem soll nur vernichtet werden, wer mit der Waffe in der Hand flieht. Hier genügt es bereits, dass eine Person in einem Dorf eine Person die Waffe ergreift, damit das gesamte Dorf mit Vernichtung, Plünderung und Vertreibung bestraft wird. Nach zehn Tagen, in denen die Truppen ihre vorgesehenen Positionen einnahmen, wurde am 15. Juli 1927 folgender Befehl an die Einheiten ausgegeben:

»Die Truppen werden am 17. Juli das Rebell_innengebiet umzingeln, danach das Gebiet schrittweise verkleinern und am 18. Juli werden alle Rebell_innen in diesem Ring rasch vernichtet. Diejenigen Männer, Frauen und Kinder, die während des Tenkils gefasst werden können, werden nicht erschossen, sondern auf Befehl der Division in festgelegte kontrollierte Orte gebracht.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 317)

Auffällig ist, dass hier bereits zehn Tage, nachdem die Operation angeordnet wurde, offiziell nicht mehr von einer Tedip-, sondern explizit von einer Tenkil-Operation die Rede ist. Auch in den Formulierungen der Befehle an die Truppen spiegelt sich der Wechsel von einer sogenannten Erziehungsmaßnahme zu einer Vernichtungsmaßnahme wider. Vage bleibt indes die Unterscheidung zwischen zu vernichtenden Rebell_innen und anderen Personen, die nicht getötet werden sollen. Es wäre etwa denkbar, dass alle Menschen, die versuchen zu fliehen oder sich zu verstecken, als Rebell_innen angesehen werden und dass nur überleben darf, wer sich stellt und sich widerstandslos wegbringen lässt. Der Schutz von Zivilist_innen steht jedenfalls in diesem Befehl nicht an erster Stelle. Er gilt nur

soweit es im Rahmen des Ziels der Operation möglich ist. Dieses Ziel war vor Beginn der Operation die Umsiedlung. Nach zehn Tagen wurde daraus das Ziel der Vernichtung zumindest eines relevanten Teils der Bevölkerung.

Wiederum zehn Tage später wurde durch einen Befehl des Obersts die nächste Phase der Operation eingeleitet. Darin heißt es: »In der Sperrzone darf sich niemand aufhalten, Felder die bestellt wurden, sollen zerstört werden« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 322). Der räumliche Umfang und die zeitliche Dauer der Sperrzone werden nicht näher beschrieben. Diese dürfte aber jene Gebiete umfassen, die zuvor als Rebell_innengebiet deklariert und von der Armee umzingelt wurden. Der Befehl wurde anschließend umgesetzt, wie der Bericht der Brigadekommandeure vom 5. August 1927 belegt: »Die Einheit setzte die Operation fort, indem sie die Gebiete, die sie durchkämmte, von Rebell_innen säuberte, die Häuser der Rebell_innen niederbrannte und ihre Felder kaputttrampelte« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 325).

Ist im Befehl vom 15. Juli 1927 noch die Rede davon, dass Gefangene nicht getötet, sondern weggebracht werden sollen, so erwähnt der Bericht vom 5. August 1927 keine Gefangenen mehr. Stattdessen wird davon gesprochen, dass Gebiete von Rebell_innen »gesäubert« worden seien – ohne explizit auszuformulieren, ob diese getötet oder festgenommen wurden. Darüber hinaus deutet die Zerstörung von Häusern und Feldern darauf hin, dass es nicht nur darum ging, bestimmte Personen aus einem Gebiet zu entfernen (durch ihre Tötung oder Gefangennahme), sondern auch um die Zerstörung dieser Gebiete in ihrer Funktion als Lebensraum.

Am 25. August 1927 wurde die Tedip-Operation beendet. Die Gesamtbeurteilung des Generalstabs fällt mehr oder minder positiv aus: »Bei der Operation, die die Einheiten entsprechend den Taktiken der Bandit_innenbekämpfung durchführten, sind einige Rebell_innen geflohen, viele von ihnen wurden getötet und einige gefangen genommen. Das gesamte Rebell_innengebiet wurde durchkämmt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 327). Explizit wird hier formuliert, dass die Operation nicht nach den Regeln eines herkömmlichen Kriegs, aber auch nicht nach den Regeln einer gewöhnlichen polizeilichen Maßnahme durchgeführt wurde, sondern nach anderen Regeln.

Dementsprechend wurden den Bewohner_innen des Operationsgebiets ihre Rechte als Staatsbürger_innen, wie etwa das Recht auf körperliche Unversehrtheit, verwehrt. Ihre bloße Existenz galt nicht länger ohne weitere Überlegungen oder Einschränkungen als etwas grundlegend Schützenswertes. Vielmehr wurde sie infrage gestellt und den militärischen Erfolgskriterien und Befindlichkeiten einzelner Offiziere untergeordnet, etwa dem Wunsch nach persönlicher Rache. Die Planung und Umsetzung dieser staatlichen Gewaltmaßnahmen steht im krassen Widerspruch zu den Ideen eines Rechtsstaats, eines Gesellschaftsvertrags und den entsprechenden Regeln, die das staatliche Gewaltmonopols legitimieren.

Die »Taktiken der Bandit_innenbekämpfung«, die in dem Befehl erwähnt wurden, waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht verschriftlicht oder theoretisch unterfüttert. Dennoch war bereits bei den Operationen im Landkreis Mutki 1927 eine Verdichtung und ein Ineinandergreifen unterschiedlicher Gewaltmaßnahmen zu erkennen. Dies zeigte sich zum einen bei späteren Operationen erneut und regte zum anderen in den folgenden Jahren die Produktion mehrerer Texte über den vermeintlich adäquaten Umgang mit der Bevölkerung in den kurdischen Provinzen an. Die faktische Exklusion eines Teils der Staatsbürger_innen aus dem Kreis der Schutzberechtigten und ihre Reduzierung auf ein Objekt der staatlichen Gewaltpolitik ist jedenfalls bis heute – über 90 Jahre nach Ende der Militäroperation in Mutki – im politischen Diskurs der Türkei noch immer wirkmächtig.

Die zweite Tedip-Operation in der Provinz Ağrı 1927

Nachdem die vermeintlichen Rebell_innen bei der ersten Tedip-Operation in der Provinz Ağrı im Juni 1926 fliehen konnten, ordnete der dafür zuständige 3. Armeinspektor im September 1927 eine neue Tedip-Operation an. Die Flucht der vermeintlichen Rebell_innen in den Iran, die aus türkischer Sicht eine befriedigende, endgültige Lösung verhinderte, sollte sich nicht wiederholen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 331). Mit der militärischen Durchführung der Operation wurde das 9. Armeekorps beauftragt. Es bekam den expliziten Befehl, die Rebell_innen festzusetzen und zu vernichten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 333). Die Einheiten erhielten genaue Befehle, Rebell_innen in Seen und Flüsse zu treiben (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 335). Im Vorfeld der Militäroperation hatte das türkische Parlament am 10. Juni 1927 das Gesetz Nr. 1097³⁵ beschlossen, demzufolge 1.400 Personen aus der Provinz Ağrı in westtürkische Provinzen zwangsumgesiedelt werden sollten. Sämtliche Grundstücke (insbesondere Felder) der Stammesführer, Scheichs und anderer Führungsfiguren sollten beschlagnahmt und in Staatseigentum übergehen. Von der Zwangsumsiedlung war auch eine ungenannte Zahl ehemaliger Häftlinge betroffen (vgl. Beşikçi 1977: 126-127). Unbekannt ist allerdings, wie weit das Gesetz tatsächlich umgesetzt wurde.

Auch bei dieser Militäroperation sollte betont werden, dass zwar von Rebell_innen die Rede ist, aber eine tatsächliche Rebellion nicht stattgefunden hat. In den

35 Das Gesetz Nr. 1097 selbst liegt nicht vor. Verfügbar ist lediglich ein Beschluss vom 5. Dezember 1927, wonach der Ministerrat mit der Durchführung von Gesetz Nr. 1097 beauftragt wird. Im Beschlusstext wird die Zwangsumsiedlung explizit erwähnt und beschrieben, womit die Existenz von Gesetz Nr. 1097 als gesichert gelten kann (vgl. Resmi Gazete Nr. 759 vom 12. Dezember 1927).

betreffenden Berichten der türkischen Armee gibt es keinerlei diesbezügliche Hinweise. Ein Tag nach Beginn der Tedip-Operation versuchten die vermeintlichen Rebell_innen, zusammen mit ihren Familien und Viehherden nach Osten, in den Iran zu fliehen. Dies beobachteten Aufklärungsflugzeuge der 9. und 12. Division am 14. September 1927. Daraufhin wurden Einheiten, unter anderem der Artillerie, mobilisiert, um die Flucht zu unterbinden und diese Menschen zu vernichten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 336). Auch an anderen Orten verhinderte Artilleriebeschuss die Flucht vermeintlicher Rebell_innen, um diese vernichten zu können (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 337). Zu größeren Gefechten zwischen der türkischen Armee und Rebell_innen kam es nicht. Der einzige erwähnenswerte Zwischenfall ereignete sich am 16. September 1927. Rebell_innen überfielen das 29. Regiment, töteten einen Soldaten und verletzten zwei weitere. Zudem konnten die Rebell_innen Berichten der türkischen Armee zufolge fünf Offiziere gefangen nehmen und fünf Maschinengewehre sowie zahlreiche Tragtiere erbeuten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 345). Das Ereignis ist insofern auffällig, als sich die türkischen Soldaten sich gegen diesen Überfall am helllichten Tage offensichtlich kaum wehrten. Dies sollten jedoch die einzigen Verluste der türkischen Armee bei dieser Tedip-Operation bleiben – Hinweise auf weitere Verluste gibt es nicht. Die Verluste aufseiten der Rebell_innen werden hingegen mit über 120 Toten, etwa 250 Verletzten und 5.000 erbeuteten Nutztieren angegeben (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 345).

Dennoch beurteilte der zuständige 3. Armeeeinspektor auch die diese zweite Tedip-Operation nicht als gänzlich als erfolgreich: »Die Rebell_innen konnten nicht mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden. [...] Das Bandit_innentum setzte sich fort und führte zu lokalen Zwischenfällen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 350-351). Dabei wurde gar kein bewaffneter Aufstand befürchtet. Nach Einschätzung des Kommandeurs des 9. Armeekorps, der für die militärische Durchführung der Tedip-Operation verantwortlich zeichnete, war es sehr unwahrscheinlich, dass die geflohenen kurdischen Stammesführer zurückkehren und rebellieren würden. Ebenso unwahrscheinlich sei eine Zusammenarbeit von Kurd_innen verschiedener Stämme (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 352-353).

Wie bei anderen Tedip- und Tenkil-Operationen bleibt auch bei diesem Fall die Frage unbeantwortet, ob polizeiliche Maßnahmen nicht ausgereicht hätten, um etwaige Straftaten zu unterbinden und zu ahnden. Die Notwendigkeit einer umfangreichen Militäroperation, inklusive des Einsatzes von Kampfflugzeugen und Artillerie gegen die eigene Bevölkerung Staatsbürger, erschließt sich nicht unmittelbar. Allerdings werden die Ereignisse in der Provinz Ağrı 1926/1927 nicht nur in der staatlichen türkischen Geschichtsschreibung Darstellung als Aufstände deklariert. Auch in der kurdischen Geschichtsschreibung ist die Rede wird von einer Kette von Aufständen zwischen 1926 und 1930 (vgl. Alakom 2011: 16).

Die Bicar-Tenkil-Operation 1927

Nach der Niederschlagung des Scheich-Said-Aufstands 1925 war die türkische Regierung mit der Situation im Landkreis Genç³⁶ nicht zufrieden. Der Generalstab lieferte dazu später folgende Einschätzung: »Die Rebell_innenhorde zeigte langsam ihre Bosheit und wurde aktiv, indem sie in passenden Regionen Dörfer überfiel, Nutztiere stahl, Wege belagerte, Karawanen ausraubte, Posten angriff sowie Telegramm- und Telefonleitungen unterbrach« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 358). Solche Vorwürfe, die nicht belegt wurden, sollten zur Legitimation der Tenkil-Operation dienen, die 1927 im Landkreis Genç stattfand. Dabei stellen all diese Taten für sich genommen noch keine Rebellion dar. Opfer der Raubüberfälle und Diebstahle wäre ohnehin die lokale kurdische Bevölkerung gewesen. Eine Operation, die tatsächlich darauf gezielt hätte, diese Taten zu verhindern und die Täter_innen zu bestrafen, hätte also keineswegs dazu führen dürfen, selbst die lokale kurdische Bevölkerung zum Opfer zu machen. Allerdings geschah im weiteren Verlauf der Tenkil-Operation genau dies. Der Generalstab benannte die Operation in seinen Berichten nach dem Dorf Bicar im Landkreis Genç, einem der Zielgebiete.

Im Mai 1927 mobilisierte das 7. Armeekorps verschiedene Einheiten, um in der Region vermeintliche Bandit_innen und Rebell_innen zu bekämpfen. Dies war noch keine größere Operation. Es waren Einsätze in Gebieten, aus denen Raubüberfälle und andere Zwischenfälle gemeldet wurden. Zwei dieser Einsätze endeten katastrophal, jedenfalls aus Sicht der türkischen Regierung. Laut Berichten der türkischen Armee geriet das 5. mobile Gendarmerie-Regiment in der Gegend um den Berg Lis in einen Hinterhalt von Rebell_innen. Dabei wurden einige Offiziere und Soldaten getötet. Das Regiment löste sich faktisch auf, seine Ausrüstung erbeuteten die Rebell_innen. Eine andere Einheit aus dem 25. Regiment löste sich ebenfalls während eines Gefechts auf, einige der Soldaten ergaben sich den Rebell_innen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 359).

Nach diesen Vorfällen ordnete der 3. Armeeinspektor eine größere Mobilisierung an, um diese Situation zu bereinigen, die seiner Ansicht nach »die Ehre der Armee und die Stärke und Autorität der Regierung« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 359) erschütterte. Er entsandte Oberst Mustafa Muğlalı, den kommandierenden Offizier für die Provinz Elazığ, in den Landkreis Genç und beauftragte ihn mit einer Lageeinschätzung. Muğlalı meldete, dass die »Bandit_innen die bergigen Gebiete gänzlich kontrollierten und die Bewohner_innen der Dörfer in diesem Gebiet mit den Rebell_innen in Wort und Tat einig« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 360) seien. Damit wurden diese Bewohner_innen

36 Der Landkreis Genç lag damals in der Provinz Elazığ, heute ist der Landkreis Teil der Provinz Bingöl.

nicht mehr als schützenswerte Opfer von Bandit_innen angesehen, sondern wurden selbst pauschal zu Bandit_innen und Rebell_innen erklärt.

Eine spätere Lageeinschätzung des Generalstabs beschrieb die lokale Bevölkerung als ungebildete Bäuer_innen, als mittelalterlich und unpatriotisch (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 360–361). Darüber hinaus bemängelte das Militär, dass die Stammesführer in den Dörfern noch zu viel Macht besäßen und der Staat zu wenig Kontrolle habe (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 361). Daraus leitete der Generalstab verschiedene Forderungen und Aufgaben ab: »Es ist die Pflicht der Beamten_innen der Zivilverwaltung, die Bevölkerung nützlich für die Regierung und für das Vaterland zu machen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 363).

Auffällig ist der Perspektivwechsel: Nicht mehr die Regierung ist dafür verantwortlich, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, sondern umgekehrt hat die Bevölkerung die Pflicht, nützlich für die Regierung zu sein. Etwaige Pflichten der Regierung gegenüber der Bevölkerung erwähnt das Dokument nicht. Auch gibt es in dieser Erzählung keinen legitimen Anspruch der Bevölkerung, den sie von einer Regierung einfordern könnte. Implizit sagt der Generalstab zudem, dass die lokale Bevölkerung bisher nicht nützlich war für Regierung und Vaterland. Damit wird sie gegenüber anderen Bewohner_innen, denen eine solche Nützlichkeit unterstellt wird, abgewertet. Diese Abwertung mündete in der Lageeinschätzung des Generalstabs in folgenden Aussagen: »Es ist für das Heil des Vaterlands notwendig, diese Stämme, die einen giftigeren und schlimmeren Keim darstellen als die Bandit_innen auf dem Berge, vollständig und rasch in den Westen umzusiedeln und dort unter besondere Beobachtung zu stellen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 363).

Die Operation selbst wurde so geplant, dass das »Gebiet, in der sich die Rebell_innen konzentriert haben, großräumig eingekesselt wird und später der Belagerungsring immer enger gezogen wird und sie gänzlich vernichtet werden« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 366). In der ersten Phase der Operation, die am 7. Oktober 1927 begann, kam es nicht zu größeren Gefechten zwischen den Einheiten des 7. und 8. Armeekorps und den Rebell_innen. Stattdessen gingen die türkischen Einheiten gegen die Bevölkerung in den Dörfern der Region vor, wie der Generalstab später berichtete: »In dieser Phase der Operation konnte kein Kontakt zu allen Rebell_innengruppen hergestellt werden. Es konnten lediglich die Häuser der Bandit_innen zerstört werden, die ihnen [den Rebell_innen, Anm. d. Autors] seit Jahren Unterschlupf gewährten und dadurch der Autorität und Macht der Regierung trotzten. Diejenigen, die nach den Gefechten in ihre Dörfer zurückkehrten und sich als unschuldig ausgaben, konnten gänzlich vernichtet werden. So konnte ihre [der Rebell_innen, Anm. d. Autors] Wurzel und Quelle zerstört werden.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 370–371)

Das Ausbleiben größerer Gefechte sowie die Tatsache, dass keine größeren Gruppen bewaffneter Rebell_innen gefunden wurden, führte nicht etwa dazu, dass die Armeeeinheiten gegenüber der Zivilbevölkerung nachsichtiger aufgetreten wären. Ganz im Gegenteil führten diese Faktoren dazu, dass alle Menschen im Zielgebiet a priori als Rebell_innen oder Bandit_innen (also Unterstützer_innen der Rebell_innen) galten und deshalb ihre Häuser zerstört und sie selbst vernichtet wurden. Die Zerstörung der Dörfer und die Vernichtung ihrer Bevölkerung schon in der ersten Phase der Operation führten dazu, dass die Menschen in anderen Dörfern versuchten, der Vernichtung zu entkommen, wie verschiedene Berichte der türkischen Armee beschreiben:

»Es wurde beobachtet, dass einige Dörfer geräumt waren, bevor die Einheiten kamen. Daraufhin wurden die Gruppen, mehrheitlich von Männern mit einigen Frauen und Kindern, die sich in den Feldern um das Dorf versteckt hielten, gesammelt, die Frauen wurden weggebracht. Alle, die eine Waffe trugen oder eine Verbindung zu den Bandit_innen hatten, wurden sofort erschossen.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 371)

»Von der Bevölkerung verlassene Dörfer wurden niedergebrannt, weil erkannt wurde, dass sie mit den Bandit_innen zusammenarbeiten.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 371)

»Viele Personen, die ihre Waffen wegwarfen, als die verfolgenden Einheiten sich ihnen näherten und die sich als unschuldig ausgaben, wurden festgesetzt und sofort vernichtet.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 371).

»Das 63. Regiment sollte seine Aufgabe, das Niederbrennen von Dörfern, die in Kontakt mit den Rebell_innen stehen und die sofortige Vernichtung ihrer Einwohner_innen, fortsetzen.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 373)

Auch Gebiete außerhalb der Dörfer wurden nach vermeintlichen Rebell_innen und Bandit_innen durchsucht, mit ähnlichen Methoden:

»Während der Durchkämmung des Bergs Süpülük wurden 49 Bandit_innen von der Bande von Ömer Zaro, sechs bewaffnete und 39 unbewaffnete Bandit_innen von der Bande von Emin Miko, vier bewaffnete und zwölf unbewaffnete Bandit_innen in den Kançavare-Wäldern gefasst und getötet.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 372)

»Die Einheiten im Süden entdeckten in den Wäldern zufällig 19 Personen und vernichteten sie. Mithilfe von Informationen, die sie [zuvor, Anm. d. Autors] von ihnen erhalten hatten, wurden weitere zehn Personen getötet.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 374-375)

Die Zerstörung der Dörfer und die Vernichtung ihrer Einwohner_innen setzte sich im weiteren Verlauf der Operation fort (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı

2012a: 379-380). Einige Überlebende, die gefasst wurden, sollten abtransportiert werden und wurden beim Abtransport getötet:

»38 Personen, die die Einheiten täuschten und dann flohen, wurden gefasst und getötet.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 380)

»31 Personen, die gefasst und nach Lice gebracht wurden, versuchten die Waffen der Wacheinheiten zu ergreifen und wurden deshalb getötet. Alle Dörfer in der [umliegenden] Region Hüveydan wurden niedergebrannt.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 380)

Die Dörfer und die umliegenden Gebiete wurden weiterhin bewacht und mögliche Rückkehrer wurden vernichtet:

»112 bewaffnete Personen, die sich versteckt hielten, um in ihre Dörfer zurückzukehren, wurden getötet.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 381)

Insgesamt wurden nach Angaben des Generalstabs 280 Dörfer niedergebrannt und mehr als 2.000 Menschen als vermeintliche Rebell_innen oder Bandit_innen vernichtet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 383). Es gibt keinerlei konkrete Hinweise darauf, dass bei den Getöteten und Gefassten tatsächlich Waffen gefunden wurden. Auch fehlen Angaben über Zahl und Art der Waffen. Bei anderen Operationen, bei denen tatsächlich Waffen gefunden wurden, wurden derlei Funde hingegen relativ detailliert beschrieben. Insofern ist schwierig festzustellen, wie viele der über 2.000 Getöteten überhaupt als bewaffnete Rebell_innen angesehen werden können. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die deutlich überwiegende Mehrzahl der Getöteten unbewaffnete und unschuldige Zivilist_innen waren. Auch die Zerstörung der 280 Dörfer spricht dafür, dass es bei der Operation nicht um die Bekämpfung einer bewaffneten Rebellion, sondern um die Vernichtung der Zivilbevölkerung in einem begrenzten Territorium ging. Dies steht im klaren Widerspruch zu den vermeintlichen Zielen, mit denen die Operation im Voraus legitimiert werden sollte, nämlich Straftaten von Rebell_innen (wie Raubüberfälle und Viehdiebstahl) zu ahnden und Schaden von der Bevölkerung abzuwenden. Diese Argumentation wurde ohnehin schnell fallengelassen, indem die lokale Bevölkerung selbst zu Rebell_innen und Bandit_innen erklärt wurde und so in Gänze ins Visier der Operation geriet. Auch hier sei noch einmal daran erinnert, dass es kaum Hinweise dafür gibt, dass im Operationsgebiet vor, während oder nach der Operation tatsächlich eine bewaffnete Rebellion stattfand. Die Indizien sprechen eher dafür, dass Behauptung einer vermeintlichen Rebellion lediglich ein Vorwand war, um die Tenkil-Operation zu legitimieren.

Zudem unterscheiden sich die Berichte der türkischen Armee über die Bicartenkil-Operation von den Berichten über frühere Operationen dadurch, dass sie die staatliche Gewalt gegen die Zivilbevölkerung deutlich detaillierter beschreiben. Sie nennen genaue Opferzahlen und erwähnen in einigen Fällen auch den größte-

ren Kontext der Tötungen. Der Grund hierfür ist unklar. Ein möglicher Grund ist, dass einer der Offiziere, der bei dieser Tenkil-Operation eingesetzt war, bei der späteren Aufbereitung durch den Generalstab beteiligt war. Dies ist jedoch eine reine Vermutung.

Die Tedip-Operation in der Provinz Siirt 1929

Die Ereignisse rund um den Jilyan-Stamm im Landkreis Erüh in der Provinz Siirt unterscheiden sich von den vorherigen Fällen – zumindest hinsichtlich ihrer Darstellung in den Berichten der türkischen Armee. In den übrigen Fällen wurde jeweils eine reale oder angebliche Rebellion als Legitimation für die darauffolgenden Operationen angeführt. In diesem Fall aber werden zwei türkische Offiziere³⁷ persönlich verantwortlich gemacht. Dem für den Landkreis Erüh verantwortlichen Gendarmerie-Leutnant Ziya wurde nachgesagt, einen Groll gegen Resul, den Führer des Jilyan-Stamms gehegt zu haben. Er soll den ranghöheren Hauptmann Galip, überredet haben, vier Dörfer des Jilyan-Stamms nach illegalen Waffen zu durchsuchen. Am 22. Mai 1929 führte die Gendarmerie im Dorf Goveşil eine entsprechende Durchsuchung durch. Sie ging dabei gewaltsam vor, es kam zu einer Schießerei zwischen der Gendarmerie und dem Jilyan-Stamm, bei der sechs Gendarmen getötet wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 389). Nach dieser Schießerei flohen die Dorfbewohner_innen aus insgesamt 15 Dörfern im Landkreis in andere Regionen. Diese Flucht wurde als massive Störung der öffentlichen Ordnung sowie als Aufstand wahrgenommen. Der Gouverneur der Provinz Siirt entthob Hauptmann Galip und Leutnant Ziya als Verursacher dieses Ereignisses ihrer Posten; anschließend sollte gegen die beiden ermittelt werden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 389). Die vorliegenden Berichte enthalten allerdings keinerlei Informationen darüber, ob es tatsächlich zu diesen Ermittlungen kam und falls ja, welche Strafen verhängt wurden.

Obwohl die beiden Offiziere als Verursacher ausgemacht wurden, beauftragte zuständige 1. Generalinspektor Ibrahim Tali Öngören das 7. Armeekorps damit, eine Tedip-Operation gegen den Jilyan-Stamm zu planen. Es war dasselbe Armeekorps, das zuvor die Bicar-Tenkil-Operation im Landkreis Genç durchgeführt hatte. Das 7. Armeekorps legte in seinem Operationsbefehl vom 28. Juni 1929 fest, dass die 2. Division für die militärische Durchführung der Tedip-Operation verantwortlich sei (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 392). Diese 2. Division des 7. Armeekorps hatte 1927 die Tenkil- und Tedip-Operationen im Landkreis Mutki durchgeführt, die explizit als eine neue Form der staatlichen Gewaltpolitik konzipiert und ausgeführt wurden, nämlich als sogenannte Bandit_innenbekämpfung

37 Von beiden Offizieren sind lediglich die Vornamen bekannt.

ohne Berücksichtigung rechtsstaatlicher oder kriegsrechtlicher Regeln und Einschränkungen. Der Operationsbefehl des 7. Armeekorps vom 28. Juni 1929 definierte folgende Ziele:

»(a) Es ist erforderlich, dass der Jilyan-Stamm sich entwaffnen lässt; (b) die Mörder_innen der Gendarmen und andere von der Regierung gesuchte Personen müssen sich freiwillig stellen, Resul und sein Bruder Akit werden festgenommen. (c) Falls dies nicht erfolgt, werden sie [die Angehörigen des Jilyan-Stamms, Anm. d. Autors] zu Rebell_innen gegenüber der Regierung erklärt, ihre Dörfer werden niedergebrannt, ihr Vieh und ihre Ernte werden beschlagnahmt. Die Flucht festgesetzter Personen wird unter allen Umständen verhindert. (d) Verhandlungen mit der Absicht der Verzögerung sind ausgeschlossen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 393-394).

Insbesondere die letzten beiden Sätze sind insofern auffällig, als es sich bei beiden Punkten um scheinbare Selbstverständlichkeiten handelt. Dass die Flucht von Gefangenen verhindert werden soll und es keine Verhandlungen geben soll, die bloße Hinhaltetaktik sind, ist jedoch keine Wiederholung selbstverständlicher Vorgaben, sondern zielt auf zweierlei: Zum einen sollten die eingesetzten Truppen motiviert werden, unbeschwerter gegen die Bevölkerung vorzugehen. In Fällen, bei denen eine Flucht von Zivilist_innen droht, sollten sie gewaltsam vorgehen. Das oberste Ziel lautete also nicht, die Bevölkerung zu schonen und zivile Opfer zu vermeiden, sondern die Flucht von Festgenommenen zu verhindern. Zum anderen sollten Verhandlungen vermieden werden, damit der Jilyan-Stamm nur die Wahl zwischen einer bedingungslosen Kapitulation (einschließlich der Festnahme des Stammesführers und einer unklaren Zahl weiterer Stammesmitglieder) und der Vernichtung blieb. Nicht nur die geforderte Festnahme des Stammesführers erschwerte eine mögliche Kapitulation des Jilyan-Stamms. Auch die vorherigen Operationen der 2. Division des 7. Armeekorps hatten weniger auf Festnahmen gezielt, als vielmehr auf Vernichtung. Im Truppenbefehl der 2. Division vom 3. Juli 1929 wurde dies sogar explizit ausformuliert: »Die Ziele sind Resul, sein Bruder, ihre Anhänger_innen und diejenigen, die sich ihnen angeschlossen haben. Sie werden ohne Gnade vernichtet werden. Wenn die Bandit_innen entdeckt werden, wird rasch, gewaltsam und kühn [gegen sie, Anm. d. Autors] vorgegangen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 397).

Hier wiederholt sich ein Muster, das schon bei vorherigen Operationen zu beobachten war. Bereits in der Planungsphase kommt es zu einer Radikalisierung. Befehle, die auf Gefangennahme oder Vertreibung zielen, werden ersetzt durch Befehle zur Vernichtung. Diese »Einbahnstraße« in der Zielsetzung ist keineswegs zufällig, sondern Ergebnis der strategischen Vorgaben der Kurd_innenpolitik der türkischen Staatsführung. Die (Wieder-)Herstellung staatlicher Autorität, die Durchsetzung der Regierungsanordnungen, die Bestrafung (scheinbar) Illoyaler und Wi-

derständiger hatte stets Vorrang vor dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit sowie der Sicherstellung der Rechte der kurdischen Staatsbürger_innen. Diese Prioritäten bestimmten dann die Planung und Umsetzung der konkreten Maßnahmen wie etwa Militäroperationen.

Die Berichte zu der Operation, bei der drei Kampfflugzeuge³⁸ eingesetzt wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 397), nennt keine Opferzahlen. Bekannt ist lediglich, dass Rasul, der Anführer des Jilyan-Stamms nicht gefasst werden konnte, dass die Dörfer des Stamms niedergebrannt wurden, ihre Bevölkerung gefangen genommen und ihr Vieh beschlagnahmt wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 405).

Die Operation in der Provinz Ağrı 1929

Die nächste Operation fand vom 14. bis zum 27. September 1929 in der Provinz Ağrı statt. Sie richtete sich gegen Scheich Abdülkadir, der zuvor mit seiner Gefolgschaft aus dem Iran in die Provinz Ağrı übergesiedelt war. Die Initiative ging in diesem Fall vom lokalen Militärkommandeur der Provinz Ağrı aus. Dieser berichtete, dass Scheich Abdülkadir versucht hätte, staatsloyalen Stämmen in der Region Grund und Vieh zu rauben. Er bat den zuständigen 1. Generalinspektor İbrahim Tali Öngören um Erlaubnis, Scheich Abdülkadir und seine Gefolgsleute auszuschalten. Nach Freigabe durch den 1. Generalinspektor gab der lokale Militärkommandeur am 14. September 1929 folgenden Befehl an seine Truppen: »Abdülkadir und sein Stamm zerschlagen und völlig auflösen, dafür sorgen, dass sie keine einzige Waffe mehr besitzen und die Flucht von allen verhindern« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 412).

Die tatsächliche Operation begann am 18. September 1929. Bereits am 20. September verließ Scheich Abdülkadir mit seiner Gefolgschaft die Provinz Ağrı, um wieder in den Iran zu fliehen. Die türkische Luftwaffe bombardierte die Kolonne von Abdülkadir, wobei einige Menschen getötet wurden. Der Scheich selbst blieb unverletzt und konnte sich in den Iran absetzen. Daher stufte der Generalstab die Operation in seiner Gesamtbeurteilung als nicht erfolgreich ein (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 418-420).

38 Aus den betreffenden Berichten des Generalstabs geht nicht hervor, welcher Flugzeugtyp eingesetzt wurde. 1929 besaß die türkische Luftwaffe neben unbewaffneten Militärflugzeugen auch einige Jagdflugzeuge vom Typ Dewoitine D.21 sowie leichte Bomber vom Typ Breguet 19, die hier eventuell zum Einsatz kamen (vgl. Akdemir 2005: 73).

Die Operation in der Provinz Mardin 1930

Für den Winter 1929 sind keine Militäroperationen in den kurdischen Provinzen bekannt. Dazu ist zu sagen, dass größere Operationen in diesen Gebieten im Winter ohnehin kaum durchführbar waren – etwa weil Straßen zugeschnitten waren. Die erste nennenswerte Operation 1930 fand im Landkreis Savur in der Provinz Mardin statt. Als Auslöser wurde ein Zwischenfall am 13. Mai 1930 im Dorf Batoş genannt. Eine Gendarmerie-Einheit, die dorthin geschickt worden war, um eine Auseinandersetzung unter den Dorfbewohner_innen zu beenden, wurde von bewaffneten Bewohner_innen angegriffen. Der Schusswechsel soll etwa 90 Minuten gedauert haben, anschließend seien 100 Bewaffnete geflohen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 440). Der 1. Generalinspektor Ibrahim Tali Öngören erklärte diesen Vorfall zum Aufstand und ordnete eine begrenzte Operation³⁹ gegen das Dorf Batoş an. Mit der militärischen Durchführung beauftragte er den Oberst der 2. Division des 7. Armeekorps. Dieser Oberst Salih war zuvor bereits der militärische Befehlshaber bei zahlreichen ähnlichen Operationen gewesen. Allerdings begrenzte der 1. Generalinspektor die Operation auf das Dorf Batoş sowie wenige andere Dörfer im Landkreis Savur. Er betonte, dass »Frauen, Kinder und Gebrechliche soweit wie möglich geschützt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 442) werden sollten.

Die Operation begann am 26. Mai 1930. Die eingesetzten Truppen umstellten die Dörfer und eine Staffel Kampfflugzeuge überflog das Zielgebiet, um die Bevölkerung zu ängstigen. Die Dörfer wurden durchsucht und die privaten Waffen der Dorfbewohner_innen wurden beschlagnahmt. Dabei kam es lediglich im Dorf Savay zu einer Schießerei, bei der drei vermeintliche Rebell_innen erschossen wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 443). Über weitergehende Vernichtungen oder Zerstörungen ist nichts bekannt. Ein Teil der Dorfbewohner_innen floh zunächst in die umliegenden Berge, kehrte aber nach wenigen Tagen zurück. Über etwaige Inhaftierung oder Tötungen von Geflüchteten ist ebenfalls nichts bekannt. Insgesamt wurden bis zum faktischen Ende der Operation am 11. Juni 1930⁴⁰ 503 private Waffen beschlagnahmt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 443). Auffällig ist, dass diese Operation ohne Massentötungen, die Zerstörung von Dörfern oder andere Formen massiver staatlicher Gewalt

39 Ob die Operation offiziell als Tedip- oder Tenkil-Operationen deklariert wurde, ist nicht geklärt. Der Generalstab verwendete beide Bezeichnungen parallel (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 440, 441).

40 Offiziell wurde die Operation am 9. Juni 1930 beendet. Die Beschlagnahme der privaten Waffen dauerte jedoch noch bis zum 11. Juni 1930 an (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 444).

durchgeführt wurde. Möglicherweise geht dies auf die Anweisung des 1. Generalinspektors zurück, der die Operation räumlich stark eingrenzte und explizit den Schutz von Zivilist_innen einforderte – wenn auch nur im Rahmen der politischen und militärischen Erfordernisse. Sollte dies zutreffen, so bedeutet dies auch, dass die Vernichtung von Menschen und die Zerstörungen von Dörfern bei den übrigen Operationen vermeidbar gewesen wären, wenn die politischen Entscheidungsträger_innen dies entsprechend eingefordert hätten.

Die Operation in der Provinz Hakkari 1930

Im Sommer 1930, zeitgleich mit dem Ararat-Aufstand, kam es weiter südlich in der Provinz Hakkari zu einem Zwischenfall an der türkisch-iranischen Grenze, den der türkische Staat als Aufstand deklarierte. Am 21. Juli 1930 wurde die Armeekaserne in der Ortschaft Oramar im Landkreis Yüksekova von etwa 500 Rebell_innen unter Führung von Scheich Ahmed Barzani aus dem Iran angegriffen.⁴¹ Der Angriff wurde abgewehrt, auch mithilfe kurdischer Milizen, die die türkischen Truppen unterstützten. Anschließend umzingelten und belagerten die Rebell_innen die Kaserne. Der Generalstab deutete den Überfall als Ablenkungsmanöver, das türkische Truppen in der Provinz Hakkari binden und so die Rebell_innen in der Provinz Ağrı unterstützen sollte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 477-479).

Der Generalstab entschied allerdings, lokale Einheiten in der Provinz Hakkari zusammenzuziehen und plante eine Operation, bei der diese eingesetzt werden sollten. Dazu wurden die Grenztruppen im Landkreis Şemdinli zusammen mit den Regierungsbeamt_innen nach Hakkari beordert. Dabei ließen sie Waffen und Munition in Şemdinli zurück, wo diese die später von Teilen der Lokalbevölkerung geplündert wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 483). Am 28. Juli 1930 begann in Oramar eine Militäroffensive mit Luftunterstützung, die die dortige Belagerung zu zerschlagen. Die Offensive türkischer Truppen und mit ihnen verbündeter kurdischer Milizen dauerte nur wenige Stunden und endete mit einem Sieg der türkischen Armee (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 484). In der gesamten Zeit vom Angriff der Rebell_innen am 21. Juli bis zu ihrer Vertreibung am 28. Juli 1930 betrugen die gesamten Verluste der türkischen Truppen in Oramar vier Tote und vier Verletzte.

Am Abend des 28. Juli 1930 war die militärische Auseinandersetzung beendet. Die Rebell_innen zogen sich Richtung Süden in den Irak zurück. Doch die eigentliche Operation der türkischen Armee begann erst jetzt. Der Generalstab gab dazu am 3. August 1930 folgenden Befehl aus: »Um der Bevölkerung deutlich zu machen, dass unweigerlich bestraft wird, wer aufständisch ist, müssen die Dörfer

41 Laut der Tageszeitung Cumhuriyet stammten die Angreifer_innen aus der Region Mosul im heutigen Irak (vgl. 27. Juli 1930: 1).

und Stämme, die am Oramar-Vorfall beteiligt waren, ausgemacht und anschließend mit der Luftwaffe bombardiert werden« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 472). Über die gesamten Monate August und September hin bis zum Ende der Operation am 10. Oktober 1930 wurden Dörfer in der Provinz Hakkari auf der Luft bombardiert, von türkischen Bodentruppen angegriffen und besetzt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 488-491). Die Zahl der zivilen Opfer dieser Angriffe ist nicht bekannt. Der Generalstab kommentierte die Operation in seiner Gesamtbeurteilung wie folgt: »Die Dörfer, die sich den Bandit_innen angeschlossen hatten, wurden bestraft« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 493).

Der Generalstab bewertete die Operation als Erfolg, da es gelungen sei, die sogenannten Bandit_innen zu vernichten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 491) bzw. aus dem Staatsgebiet zu vertreiben sowie die vermeintlichen Aufständischen zur Kapitulation zu zwingen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 494). Anzunehmen ist, dass mit den »Bandit_innen« bewaffnete Kurd_innen und mit den »Aufständischen« unbewaffnete Kurd_innen gemeint waren. Allerdings zählte der Generalstab in einer Erklärung vom 2. August 1930 viele Dörfer und Stämme, die angeblich gemeinsam mit den Bewaffneten agierten, zu den Bandit_innen gezählt, die es aus dem Staatsgebiet zu vertreiben galt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 487). Damit wurde eine die vorherige Unterscheidung zwischen Bewaffneten und Unbewaffneten wieder einmal so aufgelöst, dass Unbewaffnete als Unterstützer_innen der Bewaffneten galten und somit ebenfalls zum legitimen Ziel staatlicher Gewaltpolitik erklärt wurden. Wahrscheinlich ist, dass viele Menschen, die nach dem Rückzug der Rebell_innen am 28. Juli 1930 durch Luft- und Bodenangriffe der türkischen Armee getötet oder vertrieben wurden, keineswegs Rebell_innen, Bandit_innen oder Aufständische waren, sondern einfache Zivilist_innen aus der Provinz Hakkari.

Vieles spricht dafür, dass der türkische Staat die lokale Bevölkerung in dieser Provinz nicht als vollwertige und schützenswerte Staatsbürger_innen ansah. Ein Beispiel hierfür ist ein Kommentar zu der Militäroperation vom 1. Generalinspektor Ibrahim Tali Öngören vom 1. August 1930. Darin bezeichnete er die Bevölkerung der Provinz Hakkari als »eine Bevölkerung, die noch einen primitiven und barbarischen Geist besitzt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 485). Diese diskursive Abwertung der kurdischen Bevölkerung machte es unter anderem möglich, dass deren Vernichtung und Vertreibung nicht als Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit verstanden wurde, das eigentlich alle Staatsbürger_innen genießen.

Die Tedip-Operation in Dersim 1930

Nach der Niederschlagung des Ararat-Aufstands 1930 richtete sich der Blick des türkischen Staates wieder auf die Region Dersim. Diese war bereits im Winter 1926 Ziel der Tedip-Operation gegen den Koçuşağı-Stamm gewesen, in deren Verlauf viele Zivilist_innen getötet wurden, etwa durch die Zerstörung ihrer Dörfer. Generalstabschef Fevzi Çakmak bereiste nach dem Ende der Militäroperation in der Provinz Ağrı die kurdischen Gebiete im Südosten der Türkei. Er verfasste einen Bericht, den er am 18. September 1930 dem Ministerpräsidenten İsmet İnönü und dem Innenministerium übermittelte. Seine Darstellungen der Lage in der Gesamtregion lösten im Winter 1930 eine Operation in der Region Dersim aus. Çakmak zeichnete unter anderem das Bild einer drohenden kurdischen Übernahme in der Provinz Erzincan:

»Im zentralen Landkreis in Erzincan leben 10.000 Kurd_innen. Sie arbeiten daran, mithilfe des Alevitentums die noch vorhandenen türkischen Dörfer zu kurdisieren und die kurdische Sprache zu verbreitern. Es ist zu befürchten, dass in ein paar Jahren das Kurdentum ganz Erzincan erobern wird.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 11)

Çakmak machte dafür insbesondere die Kurd_innen aus der Region Dersim verantwortlich und forderte:

»Nach meiner Einschätzung sollte die Provinzverwaltung von diesen Dörfern fordern, dass sie Steuern zahlen, Wehrdienst leisten und ihre Waffen abgeben. Falls dies nicht erfolgt, sollten um auf diese kurdischen Dörfer einzuwirken, die eine freche Haltung in dieser Region einnehmen, und um die staatliche Autorität zur Geltung zu bringen, diese Dörfer mit einer Luftwaffeneinheit, die nach Erzincan mobilisiert werden sollte, zerstört werden.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 11)

Hier wiederholt sich zum einen die Behauptung bestimmter Versäumnisse der kurdischen Bevölkerung (bei der Zahlung von Steuern und beim Wehrdienst), mit der die staatliche Gewaltpolitik legitimiert wird. Zum anderen werden die denkbaren Handlungsoptionen hier auf lediglich zwei reduziert: Entweder freiwillige und gänzliche Unterwerfung der kurdischen Dörfer oder ihre Vernichtung aus der Luft. An dieser Stelle wird noch nicht mal zwischen staatsloyalen und illoyalen Staatsbürger_innen in den jeweiligen Dörfern unterschieden. Stattdessen soll jegliche Nichterfüllung von Pflichten mit der kollektiven Vernichtung bestraft werden. Allerdings versteht der Generalstabschef diese Vernichtung als eine Art Erziehungsmaßnahme, wenn er von einem »Einwirken« auf die kurdische Bevölkerung spricht. An anderer Stelle wird dies noch deutlicher: »In dieser Angelegenheit ist das Wichtigste für mich, dass die Dörfer streng erzogen werden und diejenigen

Beamt_innen, die rassistisch ganz klar als Kurd_innen bekannt sind, so schnell wie möglich entfernt werden« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 12).

Was genau Çakmak hier mit »Entfernung« meint, wird an einer anderen Stelle deutlich, als der Generalstabschef die Umsiedlung der Dorfbewohner_innen und der von ihm rassistisch als Kurd_innen identifizierten Beamte_innen in die westliche Provinzen der Türkei fordert (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 12). Es ging also geht also nicht lediglich darum, die unerwünschten Beamte_innen aus dem Staatsdienst zu entlassen, sondern auch sie sollen auch räumlich entfernt werden. Auffällig ist auch, dass Çakmak die vermeintliche rassistische Zugehörigkeit der kurdischen Beamte_innen als Begründung und Anlass für deren ihre Entlassung und Umsiedlung nutzt, während andere staatliche Akteure_innen tatsächliche oder vermeintliche Handlungen von Kurd_innen als Legitimation für etwaige Maßnahmen gegen die Kurd_innen heranziehen. Die nationalistische und rassistische Rede gegen die Kurd_innen diene in diesen Fällen eher dazu, die vermeintliche Minderwertigkeit dieser Bevölkerungsgruppe zu markieren und damit zumindest implizit eine Ungleichbehandlung dieser Staatsbürger_innen naheulegen. Aber eine Bestrafung aufgrund von einer vermeintlichen rassistischen Zugehörigkeit zu fordern, war ist etwas, das die meisten staatlichen Akteure_innen vermieden – im Unterschied zum Generalstabschef an dieser Stelle.

Die Reaktion des Ministerpräsidenten İsmet İnönü auf Çakmak vom 8. Oktober 1930 zeigt, dass dessen Vorschläge und Forderungen über das übliche Maß der staatlichen Gewaltpolitik gegen die kurdische Bevölkerung hinausgingen. Gleichzeitig zeigte sich jedoch große Übereinstimmung bezüglich der Frage, welche staatlichen Maßnahmen gegen vermeintlich oder tatsächlich illoyale Staatsbürger_innen legitim sind. İnönü schrieb:

»Euer Vorschlag wurde im Ministerrat untersucht und folgende Entscheidungen wurden getroffen: (1) Die Dörfer, von denen Sie berichtet haben, dass sie ihre Steuern nicht zahlen und keinen Wehrdienst leisten, sollen erzogen werden. (2) Die umfangreiche Umsiedlung der zu erziehenden Dörfer und derjenigen, die mit Zwang das Kurdentum verbreitern wollen, in den Westen, erscheint dem Ministerrat als schwierig. (3) Die Ministerien wurden aufgefordert, diejenigen Beamte_innen, die das Kurdentum anfachen oder eine Neigung zu dieser Strömung haben, auszutauschen.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 13-14)

Mit dieser Entscheidung der türkischen Regierung wurde die vom Generalstabschef geforderte »Erziehungsmaßnahme« einerseits bestätigt. Andererseits lässt die Formulierung aber offen, was die »Erziehungsmaßnahme« konkret beinhalten sollte. Deren Engführung auf Luftangriffe durch den Generalstabschef wurde jedenfalls nicht übernommen. Ebenso wenig wurde dessen Forderung übernommen, die kurdische Bevölkerung in den Westen der Türkei umzusiedeln, wenn auch mit dem Argument der fehlenden Praktikabilität. Dieses bestätigt grundsätzlich die

Legitimität solcher Zwangsumsiedlungen und verweist lediglich darauf, dass diese im konkreten Fall nicht umsetzbar sind. Auch beim dritten Punkt konnte sich der Generalstabschef nicht gänzlich durchsetzen. Seine offen rassistische⁴² Argumentation als Legitimation für staatliche Gewaltmaßnahmen ersetzte die Regierung durch eine Definition der Zielgruppe durch deren politische Handlungen oder Meinungen. Anders gesagt: Während es im Vorschlag des Generalstabschefs für eine Entlassung um Zwangsumsiedlung ausreicht, dass jemand Kurd_in ist, ist dies aus Sicht der türkischen Regierung keine ausreichende Begründung.

Am 12. Oktober 1930 beauftragte der Generalstab das 9. Armeekorps mit der militärischen Durchführung der Tedip-Operation im Landkreis Pülümür, also gegen jene Dörfer, die der Generalstabschef als illoyal deklariert hatte. Zum Auslöser wurde, dass in der Nacht zum 12. Oktober 1930 das Haus des Landrats in Pülümür von Unbekannten beschossen worden sei (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 179). Bei der Operation sollten neben einem Infanterieregiment auch Artillerieeinheiten sowie eine Kampfflugzeugstaffel eingesetzt werden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 14). Parallel zu den Planungen des Generalstabs forderte der 1. Generalinspektor den Gouverneur der Provinz Elazığ auf, die Operation in Pülümür dazu zu nutzen, den Haydaran-Stamm in einem anderen Landkreis der Provinz unter Druck zu setzen. Der Stamm solle Forderungen der Regierung nach Zahlung von Steuern, Rückgabe von geraubten Gütern und Vieh sowie der Übergabe gesuchter Personen erfüllen. Geschehe dies nicht, so sollten nach Abschluss der Pülümür-Operation, wenn die Kampfflugzeuge wieder verfügbar seien, die Dörfer des Haydaran-Stamms aus der Luft bombardiert werden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 15).

Die Truppen unter Kommando des 9. Armeekorps marschierten ab dem 24. Oktober 1930 in die Landkreise Pülümür und Ovacık ein. Am 26. Oktober 1930 bombardierten Kampfflugzeuge mehrere Dörfer vermeintlicher Rebell_innen mit insgesamt 75 Bomben (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 181). In dieser Phase gab es keinerlei bewaffneten Widerstand. Am 26. Oktober 1930 wurde das Dorf Güneli angegriffen, am Tag darauf wurden die Dörfer Degbey und Gürk niedergebrannt (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 181). Am 28. Oktober 1930 setzten die Truppen kleinere Ortschaften sowie das Dorf Aşkırık im Landkreis Ovacık in Brand (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 17). Als die Dorfbewohner_innen und weitere Personen die Brände löschen wollten, wurden sie mit Artillerie und Maschinengewehren beschossen, wobei 200 Menschen getötet wurden. Auf türkischer Seite wurde ein Mensch getötet und drei verletzt (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 182). Zu einem ersten Gefecht kam es am 11. November 1930. Dabei wurden fünf türkische Soldaten und 20 vermeintliche Rebell_innen

42 Diese Definition verweist darauf, dass der Generalstabschef Rasse bewusst als Kategorie benutzte, um politische Maßnahmen zu legitimieren oder einzufordern.

getötet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 21). Gleichzeitig umstellte das 7. Regiment des 9. Armeekorps das Dorf Kürk⁴³ im Landkreis Pülümür; mögliche Fluchtwege riegelten die Truppen ab. Anschließend marschierte das 11. Regiment des 9. Armeekorps in das Dorf ein. Dieses habe »die Bandit_innen vollständig vernichtet und das Dorf Kürk gänzlich niedergebrannt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 22). Auch in anderen Orten wurden vermeintliche Rebell_innen und Bandit_innen massenweise getötet, etwa am 12. November 1930 100 Personen nördlich des Dorfes Hut (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 22). Dieses Ereignis wurde später zu einem Gefecht erklärt, bei dem es keinerlei Verluste auf Seiten der türkischen Truppen gegeben habe. Bei einem tatsächlichen Gefecht wäre dieser Ausgang recht unwahrscheinlich gewesen, so dass von einer Massentötung von wehrlosen Menschen ausgegangen werden muss. Die Zahl der Todesopfer der gesamten Operation lässt sich aus den Berichten des Generalstabs nicht entnehmen. Eine Befragung⁴⁴ der Lokalbevölkerung im Jahr von 2010 ergab, dass im Zuge der Operation geschätzt 2.500 bis 3.000 Menschen getötet wurden (vgl. Akyürekli 2010: 47).

Nach der »Vernichtung der Reste der Bandit_innen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 22) wurde die Operation am 14. November 1930 offiziell beendet. Der Generalstab beurteilte die Tedip-Operation insgesamt als erfolgreich, auch weil die übrigen Stämme in der Region sich anschließend gehorsam und loyal zur Regierung gezeigt hätten. Die Vernichtung eines Teils der Bevölkerung, etwa im Dorf Kürk, wurde also als erfolgreiche »Erziehungsmaßnahme« gegenüber anderen Dörfern und Ortschaften legitimiert. Der Schutz der Bevölkerung und die Wahrung ihrer Rechte war dabei nicht das Ziel des Generalstabs. Dieser fragte lediglich danach, ob die Maßnahmen dazu beitrugen, die staatliche Autorität und den Gehorsam der kurdischen Bevölkerung zu stärken. Der Gouverneur von Erzinçan bewertete den Ausgang der Operation allerdings 1931 durchaus kritischer: Die Kurd_innen seien nach dem Abzug der Truppen zurückgekehrt, hätten ihre »einfachen Hütten, die aus vier Mauern und einer Abdeckung bestehen, neu gebaut und ihr Leben so fortgeführt wie zuvor« (Bulut 2013: 195).

Die Operationen im Landkreis Sason 1935-1937

Die Ereignisse im Landkreis Sason in der Provinz Batman lassen sich nur schwer in die bisherige chronologische Darstellung von Militäroperationen zwängen. Das

43 Das Dorf Kürk wurde – wie viele weitere Orte in den kurdischen Gebieten im Südosten der Türkei – später umbenannt und heißt heute Karagöz. Diese Politik der Änderung von Ortsnamen wird in Kapitel 4 dargestellt.

44 Die Befragung war Teil einer geschichtswissenschaftlichen Abschlussarbeit mit einem Oral-History-Ansatz über die Operationen in Dersim 1937-1938.

vergleichsweise kleine Gebiet wurde 1925, 1932, 1935, 1936 und schließlich 1937 mehrfach Ziel von Militäroperationen. Die intensivste Phase der Operationen waren allerdings die Jahre 1935 bis 1937.

Die ersten Tedip-Operationen im Landkreis Sason fanden 1925 statt, im Kontext der Niederschlagung des Scheich Said-Aufstands. Teile des Landkreises wurden damals zum Sperrgebiet erklärt, die lokale Bevölkerung wurde aus diesen Gebieten vertrieben (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 241). 1932 fanden erneute Operationen in Sason statt, bei denen Waffen beschlagnahmt und Dörfer zerstört wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 242). Diese Tedip-Operationen scheinen aus Sicht der türkischen Armee nicht den gewünschten Erfolg gebracht zu haben. 1935 wurden Beamte_innen von der dortigen Bevölkerung angegriffen, der stellvertretende Landrat von Sason wurde getötet. Dies deklarierte die Armee als Aufstand und führte mit lokalen Truppen eine Tedip-Operation durch. Bei dieser Tedip-Operation 1935 wurden 23 vermeintliche Bandit_innen getötet, 58 gefangen genommen, 870 Personen stellten sich (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 243).

Insgesamt wurden 57 Schusswaffen beschlagnahmt. Rein rechnerisch hätten also jeweils 17 vermeintliche Bandit_innen sich eine Schusswaffe teilen müssen. Bei der Mehrheit der Getöteten und Festgenommenen dürfte es sich also eher um unbewaffnete Zivilist_innen gehandelt haben. Die Darstellung des Generalstabs erwähnt auch vier zivile Opfer erwähnt, dies waren die getöteten Beamte_innen. Die Einwohner_innen von Sason wurden, wie auch bei ähnlichen Operationen in anderen Gebieten, nicht als Zivilist_innen anerkannt.

Anschließend wurden Teile des Landkreises Sason wieder zum Sperrgebiet erklärt. Zudem wurde beschlossen, 2.400 Personen, die im Sperrgebiet lebten, in westliche Provinzen umzusiedeln (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 244-245). Die Umsiedlungen begannen 1936 und wurde gewaltsam durchgesetzt, wie die Darstellung des Generalstabs⁴⁵ zeigt: »Bei den Operationen in diesem Jahr wurden 14 Gendarmen verletzt, die übrigen Truppen hatten 21 Gefallene zu beklagen. 155 Bandit_innen wurden getötet, 24 von ihnen verletzt, 39 Personen gefangen genommen, 879 Personen stellten sich. Dabei wurden 52 Gewehre konfisziert« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 247).

Auffällig ist, dass hier die Rede von »Personen« ist, deren Kategorisierung ungeklärt bleibt. Sie gelten weder eindeutig als Bandit_innen oder Rebell_innen, aber auch nicht eindeutig als Zivilist_innen. Das Verhältnis der Zahl beschlagnahmter Waffen zur Zahl der Getöteten und Gefangengenommenen ist ebenfalls erklärungsbedürftig. Rein rechnerisch würden sich etwa 21 Personen eine Waffe teilen

45 Der Generalstab beschreibt das Sason-Gebiet als ein »Furunkel« (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 247). Diese Bezeichnung im Türkischen entspricht dem ausgrenzenden und abwertenden Sprachbild des Geschwürs in anderen Sprachen.

müssen. Auch in diesem Fall ist also zu vermuten, dass die Mehrheit der betroffenen Personen unbewaffnete Zivilist_innen waren.

1937 wurde die Operation fortgesetzt, am Ende des Jahres zog der Generalstab folgende Bilanz: »Bei der Operation hatten die Gendarmerie-Einheiten 38 Gefallene und 57 Verletzte und die übrigen Truppen 3 Gefallenen und 5 Verletzte zu beklagen. 273 Bandit_innen wurden getötet, 52 von ihnen wurden verletzt, 283 Personen wurden gefangen genommen und 748 Personen stellten sich. In diesem Zusammenhang wurden 39 Gewehre und 140 Schuss Munition konfisziert« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 255).

Hier findet wieder eine Unterteilung in Bandit_innen und Personen statt. Das Verhältnis der Zahl beschlagnahmter Waffen zur Zahl der Getöteten und Festgenommenen bleibt weiter auffällig (etwa 33 Personen pro Waffe). Im Unterschied zu den vorherigen Jahren ist die Zahl der Getöteten auf beiden Seiten jedoch 1937 sehr hoch. Die staatlichen Verluste führten dazu, dass der Generalstab die Operation in seiner Gesamtbeurteilung nicht als Erfolg einstufte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 255). Das Innenministerium verwies indes 1937 darauf, die Maßnahmen hätten dazu gedient, möglicherweise schlimmere Zustände zu einem späteren Zeitpunkt abzuwenden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 257).

5.4 Der Ararat-Aufstand 1930

Bei fast allen Militäroperationen, die im letzten Abschnitt untersucht wurden, sprechen die Indizien eher nicht dafür, dass es sich um geplante und organisierte Aufstände von Kurd_innen handelte. Vielmehr waren es türkische Militäroperationen, die durchgeführt wurden, um illoyal geltende Staatsbürger_innen zu bestrafen oder zu vernichten. Bei zwei Ereignissen ist dies anders: Zum einen beim bereits beschriebenen Scheich-Said-Aufstand von 1925 und zum anderen beim Ararat-Aufstand von 1930. Deswegen wird der Ararat-Aufstand im Folgenden separat von der chronologischen Aufzählung der übrigen Operationen zwischen 1925 und 1938 thematisiert. Bei beiden Aufständen lässt sich jeweils eine kurdische Organisation ausmachen, die eine wichtige Rolle bei der Planung und Organisation des Aufstands spielte und ihre politischen Ziele und Motive formulierte.⁴⁶

46 Während Azadi bereits vor dem Scheich-Said-Aufstand faktisch zerschlagen war und aus der Zeit nach der Niederschlagung des Aufstandes keinerlei Hinweise mehr auf die Fortexistenz von Azadi finden zu finden sind, ist dies bei der 1927 gegründeten Organisation Xoybun anders.

1927 gründeten verschiedene kurdische Persönlichkeiten mit Unterstützung der Armenischen Revolutionären Föderation (Daschnakutzjun, ARF) im libanesischen Exil die Organisation Xoybun⁴⁷ (vgl. Alakom 2011: 20, 26). Unter den Xoybun-Mitgliedern waren auch Vertreter_innen wichtiger kurdischer Familien, die bereits während des Osmanischen Reiches zur kurdischen Elite gehört hatten. Erster Vorsitzender von Xoybun wurde Celadet Bedirxan aus der bedeutenden Bedirxan-Familie, der zuvor Mitglied der Gesellschaft für den Aufstieg Kurdistans (Kürdistan Teali Cemiyeti, KTC) gewesen war (vgl. Alakom 2011: 28). Neben Mitgliedern früherer protonationalistischer und nationalistischer kurdischer Organisationen wie der KTC waren unter den Gründungsmitgliedern von Xoybun auch einige kurdische Führungsfiguren, die zuvor mit dem türkischen Staat kooperiert hatten. Dazu gehörten Haco Ağa (Haco Agha)⁴⁸, Ramanlı Emin (Emin aus Raman), Musa Bey (Musa Bey) und Kör Hüseyin Paşa⁴⁹ (Blinder Hüseyin Pascha). Diese vier hatten bei der Niederschlagung des Scheich-Said-Aufstands 1925 den türkischen Staat unterstützt, waren aber trotzdem Opfer der staatlichen Politik gegen Kurd_innen geworden. Sie gingen später ins Exil und gründeten von dort aus Xoybun mit (vgl. Alakom 2011: 46, 50, 55).

Die politischen Ziele von Xoybun wurden beim Gründungskongress 1927 festgelegt. Sie lauteten: (1) Auflösung aller ehemaligen bisherigen kurdischen Organisationen, um sich in Xoybun zu vereinen, (2) Kampf für ein unabhängiges Kurdistan in den Gebieten, die unter türkischer Kontrolle stehen, (3) gute Beziehungen zum Iran, zum Irak und zu Syrien herstellen und keine Ansprüche auf dortige kurdische Gebiete stellen, (4) Überwindung der Konflikte mit den Armenier_innen (vgl. Alakom 2011: 34). Die Beschränkung auf kurdische Gebiete in der Türkei stand auch in der Satzung von Xoybun explizit: »Die Vereinigung [Xoybun] zielt darauf, Kurdistan und die Kurd_innen von der Herrschaft der Türkei zu befreien und in diesen Grenzen und mit dieser Bevölkerung ein Kurdistan zu schaffen« (Xoybun-Satzung, 2. Artikel, zitiert nach: Alakom 2011: 32). Diese Begrenzung war notwendig, damit Xoybun sich in Syrien und im Irak ungestört organisieren und von dort auf die Türkei einwirken konnte. Xoybun war auf gute Beziehungen zu diesen Staaten, bzw.

47 Xoybun lässt sich mit »selbst sein« übersetzen. Der Grund, warum sich die Organisation so nannte, ist nicht geklärt. Die Bezeichnung Xoybun wird im Folgenden als Eigenname übernommen.

48 Die hier aufgeführten Namen bestehen nur aus Vornamen sowie einer informellen Benennung. Nachnamen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht üblich. Das Familiennamensgesetz, das alle türkischen Staatsbürger_innen verpflichtete, Nachnamen zu tragen, trat erst 1934 in Kraft.

49 Kör Hüseyin Paşa war laut dem kurdischen Historiker Hamit Bozarslan als Offizier im Osmanischen Reich an »Militäroperationen zwischen 1908 und 1918 gegen die Armenier_innen« beteiligt (Bozarslan 2005b: 222). Unter diese »Militäroperationen« fällt vermutlich auch der Genozid an edn Armenier_innen 1915.

zu den Mandatsmächten Frankreich und Großbritannien angewiesen, unter deren Kontrolle Syrien und der Irak standen. Hierzu diente u.a. eine Verlautbarung von Xoybun von 1927. Darin bedankte sich die Organisation bei den Regierungen von Großbritannien, Frankreich, Syrien, dem Iran und dem Irak für die Aufnahme kurdischer Geflüchteter aus der Türkei (vgl. Alakom 2011: 35). Die Türkei wurde dabei als alleinige Verursacherin des Leids von Kurd_innen dargestellt, während die übrigen Staaten als Retter der Kurd_innen präsentiert wurden.

Ebenfalls 1927 unterzeichneten ARF und Xoybun eine schriftliche Vereinbarung, in der sie die Forderungen nach einem vereinigten Armenien (einschließlich der Territorien unter türkischer Kontrolle) und nach einem unabhängigen Kurdistan gegenseitig anerkannten. Beide Seiten verpflichteten sich, sich gegenseitig zu unterstützen, um diese Ansprüche durchzusetzen. Die ARF sicherte darüber hinaus Xoybun für die Gründungsphase eine finanzielle Unterstützung zu und versprach, ihre internationalen Kontakte für die Interessen der Kurd_innen zu nutzen (vgl. Alakom 2011: 186-188).

Bereits ein Jahr nach ihrer Gründung erlebte Xoybun eine erste schwere Krise, nachdem die Türkei ein Amnestiegesetz beschloss. Das Gesetz Nr. 162 vom 1. April 1928⁵⁰ für die Zeit des Kriegsrechts in den kurdischen Provinzen (21. Februar 1925 bis 27. November 1927) nachträglich fest, dass erstens sämtliche Handlungen türkischer Sicherheitskräfte und Beamt_innen im Kontext von Militäroperationen nicht mehr strafbar waren. Zweitens besagte das Gesetz, dass sämtliche Strafen gegen die Bevölkerung wegen Handlungen im Kontext der Aufstände suspendiert seien. Kurz gefasst genossen die türkischen Sicherheitskräfte und Beamt_innen vollständige Straflosigkeit, während die Strafen für die Kurd_innen lediglich ausgesetzt wurden. Dennoch reichte diese Suspendierung aus. Einige Gründungsmitglieder und Führungsfiguren von Xoybun trennten sich von der Organisation, um in die Türkei zurückzukehren. Unter den Rückkehrer_innen war auch Ali Rıza, der Sohn von Scheich Said und Mitglied des Xoybun-Zentralkomitees (vgl. Alakom 2011: 51). Ramanlı Emin, der ebenfalls das Amnestiegesetz in Anspruch nahm, spielte bei der Niederschlagung des von Xoybun mitorganisierten Ararat-Aufstands eine (wenn auch unbedeutende) Rolle (vgl. Alakom 2011: 51). 1929 trat die mächtige Cemilpaşazade-Familie in Xoybun ein und lieferte sich einen jahrelangen Machtkampf mit der konkurrierenden Bedirxan-Familie, die Xoybun mitbegründete hatte. 1932 verlor die Bedirxan-Familie diesen Machtkampf und trat aus Xoybun aus, wodurch die Organisation noch weiter an Kraft verlor (vgl. Alakom 2011: 73-74).

Der Machtkampf zwischen der Bedirxan-Familie und der Cemilpaşazade-Familie lähmte Xoybun und ihren Kampf um ein unabhängiges Kurdistan. Für

50 Das Gesetz Nr. 162 und die dazugehörige Parlamentsdebatte sind in den entsprechenden Parlamentsprotokollen dokumentiert (vgl. Türkiye Büyük Millet Meclisi 1928: 4-6).

den Aufstand in der Provinz Ağrı, der als erster Schritt in diesem Kampf angesehen wurde, konnte Xoybun im Vorfeld⁵¹ lediglich eine kleine Gruppe von etwa 20 Kämpfer_innen in die Provinz Ağrı mobilisieren. Die Gruppe stand unter Führung von İhsan Nuri, einem ehemaligen Offizier der türkischen Armee. Xoybun konnte weder größere Truppen noch eine ausreichende Menge an Waffen aufbieten. İhsan Nuri übernahm nach eigener Darstellung die militärische und politische Führung über den Ararat-Aufstand, der im Juni 1930 ausbrach (vgl. Nuri 1992: 34-35). Allerdings spielten lokale Führungsfiguren wie İbrahim Heski⁵² vermutlich ebenfalls eine große Rolle. Nuris Führungsanspruch ist also eher fraglich (vgl. Alakom 2011: 118).

Am 25. Juni 1930 griffen kurdische Rebell_innen einen türkischen Armeeposten an der türkisch-sowjetischen Grenze an. Die 40 türkischen Soldaten kapitulierten nach kurzem Gefecht. Anschließend übergaben sie ihre Waffen den kurdischen Kämpfer_innen und desertierten Richtung Sowjetunion (vgl. Alakom 2011: 155). In der Berichterstattung der Tageszeitung *Cumhuriyet* wurde der Ausgang des Gefechts jedoch gänzlich anders dargestellt. Die Angriffe der kurdischen Rebell_innen auf Gendarmeriewachen seien nicht erfolgreich gewesen, weshalb die Rebell_innen hätten zurückweichen müssen (vgl. *Cumhuriyet* 29. Juni 1930: 1). Dies war einer der wenigen Fälle, in denen kurdische Rebell_innen die türkische Armee angriffen. Sie verschanzten sich in den Ararat-Bergen und versuchten, die lokale Bevölkerung für den Aufstand zu mobilisieren – allerdings mit wenig Erfolg. Die Gesamtzahl der kurdischen Kämpfer_innen lag daher nach Angaben von İhsan Nuri deutlich unterhalb von 500.⁵³

Währenddessen plante die türkische Armee eine Militäroperation, um den Aufstand niederzuschlagen (vgl. *Cumhuriyet* 2. Juli 1930: S. 1, 3). Im Vorfeld der Operation schätzte der Generalstab die Zahl der bewaffneten Rebell_innen auf etwa 2.000 ein (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 498). Unklar ist, auf welche Informationen diese Schätzung beruhte. Der Kommandeur des 7. Armeekorps behauptete sogar, die kurdischen Rebell_innen hätten von Großbritannien Flugzeuge, Artillerie und eine große Anzahl an Waffen gekauft (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 516). Für diese Behauptung gibt es allerdings keinerlei Bestätigung durch andere Quellen. Weder Flugzeuge noch Artillerie wurden in der

51 Wann genau die Gruppe um İhsan Nuri in der Provinz Ağrı eintraf, lässt sich nicht mehr eindeutig feststellen. İhsan Nuri selbst spricht davon, dass er bereits 1927 dort eintraf. Jedoch ist eher von 1928 oder 1929 auszugehen. In den Berichten zur Militäroperation im September 1927 in der Provinz Ağrı finden sich keinerlei Hinweise auf İhsan Nuri oder eine bewaffnete kurdische Gruppe.

52 In den Quellen tauchen verschiedene aber ähnliche Namen für İbrahim Heski auf, hier etwa »Biro Heske Telli«.

53 »Wären 500 kurdische Kämpfer bei an diesen Gefechten beteiligt gewesen, wäre der Ausgang des Krieges eine anderer gewesen« (Nuri 1992: 98).

Provinz Ağrı je von kurdischen Rebell_innen eingesetzt.⁵⁴ Gleichzeitig unterstellten türkische Medien dem Iran, die kurdischen Rebell_innen zu unterstützen (vgl. Cumhuriyet 4. Juli 1930: 1). Diese Unterstellungen entwickelten sich bald zu einer massiven öffentlichen Kampagne, die Druck auf den Iran aufbauen sollte, damit dieser einen möglichen Rückzug kurdischer Rebell_innen von türkischem Territorium in den Iran unterbindet. Die diplomatischen Noten der türkischen Regierung an den Iran mit entsprechenden Forderungen wurden von den Medien begleitet (vgl. Cumhuriyet 5. Juli 1930: 1, Cumhuriyet 7. Juli 1930: 1). Aufgrund der Erfahrungen mit den Militäroperationen in der Provinz Ağrı 1926 und 1927 sollte die Militäroperation zunächst mit Luft- und Artillerieangriffen beginnen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 525). Die Rebell_innen sollten auf den Ararat-Berg getrieben und dort umzingelt werden. Dann sollten ihnen die Fluchtwege Richtung Iran abgeschnitten werden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 531).

Die armenische ARF versuchte zu dieser Zeit, entsprechend ihrer Kooperationsvereinbarung von 1927, die internationale Öffentlichkeit im Sinne von Xoybun zu mobilisieren. In der Sozialistischen Arbeiter-Internationale (SAI) brachte die ARF eine »Resolution über die kurdische Frage« ein. Am 22. August 1930 nahm die SAI diese an. In der Resolution heißt es: »Die Exekutive der S. A. I. lenkt die Aufmerksamkeit der Welt auf die Gemetzel, durch die die türkische Regierung nicht nur den Kampf der Kurden um ihre Freiheit niederzuwerfen, sondern auch die friedliche, an den Aufstand unbeteiligte kurdische Bevölkerung auszurotteten, dem kurdischen Volke das Schicksal der Armenier zu bereiten sucht, ohne dass die öffentliche Meinung der kapitalistischen Nationen gegen diese blutige Barbarei Protest erhebt« (SAI 1930). Die Resolution sorgte allerdings nicht dafür, dass die europäische Öffentlichkeit sich für den Ararat-Aufstand interessierte oder gar dafür, dass irgendein Staat außenpolitischen Druck auf die Türkei ausübte.

Am 7. Juli 1930 begann die Tenkil-Operation in der Provinz Ağrı. Nach einer ersten Phase mit Luft- und Artillerieangriffen begannen türkische Truppen mit der Umzingelung der Rebell_innen (vgl. Cumhuriyet 7. Juli 1930: 1). Ab diesen Zeitpunkt berichteten die türkischen Medien fast tagtäglich über die Militäroperation sowie über die Verhandlungen mit dem Iran, die immer noch das Ziel hatten, einen Rückzug der kurdischen Rebell_innen zu verhindern (vgl. exemplarisch Cumhuriyet 8. Juli 1930: 1, Cumhuriyet 9. Juli 1930: 1, Cumhuriyet 10. Juli 1930: 1). Die Medienberichte beinhalteten nur wenige konkrete Angaben und beschränkten

54 Der Einsatz von Flugzeugen durch kurdische Rebell_innen kann gänzlich ausgeschlossen werden. Dagegen wäre grundsätzlich denkbar, dass kurdische Rebell_innen Kanonen von der türkischen Armee erobert und eingesetzt haben. Doch auch dafür finden sich keinerlei Hinweise.

sich weitgehend auf die Erzählung, dass die Rebell_innen auf dem Rückzug wären und bald vernichtet sein würden. Einer der wenigen konkreten Informationen sind die Angaben über die Verluste der türkischen Armee: So seien bei einem Überraschungsangriff kurdischer Rebell_innen zwei Unteroffiziere und neun Soldaten getötet wurden (vgl. Cumhuriyet 14. Juli 1930, S. 2). Weiter hieß es, dass sich zu diesem Zeitpunkt noch etwa 1.500 kurdische Rebell_innen in der Provinz Ağrı befänden, die weiter eingekesselt würden. Dabei brannte die türkische Armee derweil die kurdischen Dörfer im Operationsgebiet nieder und die jeweiligen Dorfbewohner_innen wurden zwangsumgesiedelt (vgl. Cumhuriyet 16. Juli 1930: 1).

Am 7. September 1930 meldete der Generalstab, dass »geschätzt etwa 400 bis 500 Bandit_innen und einige Tiere sich nach Osten zurückziehen.⁵⁵ Diese fliehenden Bandit_innengruppen werden mit Artilleriebeschuss verfolgt und die Truppen setzen ihre Offensive Richtung Osten mit Unterstützung der Luftstreitkräfte fort« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 532). In den darauffolgenden Tagen wurde die Umzingelung und Vernichtung der Rebell_innen fortgesetzt. Am 8. September meldete die 3. Division des 9. Armeekorps, dass »die Vernichtungsaktion fortgesetzt und bei der Offensive über 100 Bandit_innen getötet« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 536) wurden.

Am 10. September 1930 zog der Generalstab eine Zwischenbilanz und vermeldete, dass »Hunderte Bandit_innen« getötet und die übrigen umstellt seien. Ihr Widerstand werde bald gebrochen sein (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 538). Zühtü Güven, der damals als Hauptmann der Infanterie bei der Ararat-Operation eingesetzt wurde, berichtete später über ein Gefecht am 10. September 1930. Dabei wurden vier Soldaten getötet und einige Waffen von »Bandit_innen« erbeutet. Güven beschreibt dieses Ereignis als eine Niederlage, da die »Bandit_innen« fliehen konnten und so ihre vollständige Vernichtung ausblieb (vgl. Güven 1953/2011: 101). Danach wurde die 9. Division des 9. Armeekorps mit der Vernichtung der übrigen »Bandit_innen«, die mitsamt ihren Familien und Viehherden eingekesselt wurden, beauftragt. Güven berichtete über den 12. September 1930: »Wir hörten, wie die Bandit_innenfrauen bitterlich weinten und klagten und die Tiere vor Hunger und Durst elendig meckerten. Es war ein herrlicher Anblick.« (Güven 1953/2011: 104). Die Division meldete am 13. September 1930, dass es zu keinerlei ernst zu nehmenden Widerstand gekommen sei. »Bandit_innen, die versucht hätten, sich zwischen den Felsen zu verstecken, seien vernichtet worden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 539-540). Nach Abschluss der Vernichtungs-

55 Im Widerspruch dazu meldete die Tageszeitung Cumhuriyet am 20. Juli 1930, dass »die Rebell_innen bis zum letzten Mann restlos vernichtet« (Cumhuriyet 20. Juli 1930: 1) worden seien. Doch drei Tage später titelte die Cumhuriyet immer noch: »Die Vernichtung dauert an« (Cumhuriyet 23. Juli: 1).

operation übermittelte Staatspräsident Mustafa Kemal am 15. September 1930⁵⁶ folgende Nachricht an die eingesetzten Truppen: »Meine Anerkennung und Glückwünsche an diejenigen, die die Bandit_innen und Rebell_innen vernichtet haben, die unsere nationale Einheit und die allgemeine Sicherheit an unseren östlichen Grenzen stören wollten (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 542). Dabei ging es weniger um die Sicherstellung der staatlichen Ordnung als vielmehr um Vernichtung von unerwünschter Personengruppen. Dies lässt sich exemplarisch anhand eines Vorfalls aufzeigen, der sich Mitte September 1930⁵⁷ in der Einheit von Hauptmann Güven ereignete. Mehrere Soldaten aus Güvens Einheit überfielen nachts eine Gruppe bewaffneter Kurd_innen, töteten sie und brachten fünf Köpfe als Beweis für ihre Tötungen von dem Überfall mit zurück. Dafür wurden die Soldaten zur Gefreiten befördert und erhielten jeweils 50 Lira als Belohnung für die Tötungen (vgl. Güven 1953/2011: 115). Auch in einem Resümee aus dem Jahr 1931 von Ali Kemali Aksüt, dem Gouverneur der Provinz von Erzincan, über die Militäroperation von 1931 wird deutlich, was mit der Operation bezweckt werden wurde: »Die Regierung der Republik [...] hat diesen Teil der schönen Heimat von schmutzigen und abstoßenden Körpern gesäubert.« (Bulut 2013: 162).⁵⁸ Bereits die bloße Existenz derjenigen, die Mustafa Kemal als »Bandit_innen und Rebell_innen« bezeichnet hatte und die Ali Kemali Aksüt nur noch »schmutzige und abstoßende Körper« nannte, wird hier als Affront gegen den türkischen Nationalstaat verstanden. Die gänzliche Vernichtung dieser Menschengruppen wurde für wünschenswert erklärt. Dadurch erschienen die Tötungen grundsätzlich als legitim. Folgerichtig legte das Gesetz Nr. 1850 vom 20. Juli 1931 fest, dass sämtliche Handlungen der türkischen Sicherheitskräfte, der Beamten_innen und aller weiteren Kräfte, einschließlich bewaffneter Zivilisten_innen, bei der Niederschlagung des Aufstandes keine Straftaten darstellen. Diese vollständige Straflosigkeit entspricht den Bewertungen Mustafa Kemals und Ali Kemali Aksüts.

Zur Vernichtungsoperation in der Provinz Ağrı zwischen dem 7. und dem 15. September 1930 gibt es keinerlei Angaben über Verluste der türkischen Armee oder über festgenommene vermeintliche Rebell_innen, sondern lediglich Meldungen über die Tötung von Hunderten »Bandit_innen«. Dabei werfen sowohl die Angaben des Generalstabs vor der Operation, in der von 2.000 bewaffneten Rebell_innen die Rede ist, als auch die einzelnen Berichte während der Operation, viele Fragen

56 Auch die Tageszeitung *Cumhuriyet* meldete am 15. September 1930, dass die Vernichtungsoperation beendet sei (vgl. *Cumhuriyet* 15. September 1930: 1).

57 Hauptmann Güven gab kein Datum für den Vorfall an. Der Eintrag befindet sich zwischen zwei Einträgen vom 12. und 18. September 1930. Es ist also wahrscheinlich, dass der Vorfall sich in diesem Zeitraum ereignete.

58 Ali Kemali Aksüt veröffentlichte 1931 ein Sachbuch über die kurdischen Provinzen. Relevante Kapitel aus diesem Buch wurden 2013 in einer Dokumentensammlung neu herausgegeben. Hier wird aus der Dokumentensammlung von 2013 zitiert.

auf. Sollte es tatsächlich 2.000 bewaffnete Rebell_innen in der Provinz Ağrı gegeben haben: Wie kam es dann dazu, dass die türkische Armee keinerlei Verluste zu verzeichnen hatte? Auch wird der Widerspruch, dass nach der Tötung von einiger Hundert Personen vermeldet wurde, die »Bandit_innen« seien gänzlich vernichtet worden nicht aufgeklärt. Es ist davon auszugehen, dass es auf kurdischer Seite viele unbewaffnete Zivilist_innen unter den Opfern waren, weil in den Berichten die Familien der »Bandit_innen« erwähnt werden, die ebenfalls getötet wurden. Auch die mitgeführten Viehherden sprechen eher dafür, dass es sich hier um die lokale Bevölkerung handelte und nicht um eine militärisch organisierte bewaffnete Rebell_innentruppe. Die Fragezeichen werden auch nach Sichtung Betrachtung der Presseberichte nach dem Ende des Aufstandes nicht aufgelöst. Im Mai 1932 wurden 150 Personen wegen ihrer angeblichen Beteiligung am Ararat-Aufstand sowie der und Tötung von türkischen Sicherheitskräften in Ağrı angeklagt. 34 Angeklagte wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet, 25 Angeklagte wurden zu Haftstrafen verurteilt und 91 Personen wurden freigesprochen (vgl. Cumhuriyet 23. Mai 1932: 1, 5). Dies weist darauf, dass im Widerspruch zu den Angaben des Generalstabs also scheinbar durchaus türkische Sicherheitskräfte getötet und kurdische »Rebell_innen« gefangen genommen wurden.

Für Xoybun bedeutete die Niederschlagung des Ararat-Aufstands faktisch das politische Aus. Zwar konnte ein kleiner Teil der kurdischen Rebell_innen in den Iran fliehen, darunter İhsan Nuri und İbrahim Heski (vgl. Alakom 2011: 118). Doch 1931 wurden İbrahim Heski und weitere kurdische Kämpfer_innen bei einem Gefecht mit der iranischen Armee getötet (vgl. Alakom 2011: 125, 128). Weitere Xoybun-Kämpfer_innen, die 1932 versuchten, aus der Türkei nach Syrien zu gelangen, wurden von türkischen Truppen getötet (vgl. Alakom 2011: 144-145). Insgesamt schien es so, als sei der Ansatz der Organisation, mittels eines bewaffneten Kampfes ein Kurdistan zu schaffen, gescheitert. Nach dem Austritt der Bedirxan-Familie 1932 verlor die ohnehin geschwächte Organisation weiter an Bedeutung. 1933 verfasste Şükrü Mehmet Sekban, einer der Mitbegründer von Xoybun, die Publikation »La question Kurde« (»Die kurdische Frage«), in der er sich von seinen bisherigen politischen Aktivitäten distanzierte und die kurdische Unabhängigkeit für unerreichbar erklärte. Als Grund gab er an, dass die Kurd_innen auf der zivilisatorischen Ebene zu sehr zurückgeblieben seien (vgl. Yıldırım 2011: 79).⁵⁹ Stattdessen sollten seiner Meinung nach die »Kurd_innen, die der gleichen Rasse wie die Türk_innen angehören«, sich mit den Türk_innen vereinen, um eine »neue türkische Nation« (Yıldırım 2011: 81) zu bilden. Die türkische Regierung belohnte Sekbans Kurswechsel damit, dass er 1938 in die Türkei zurückkehren durfte. 1936 wechselte Xoybun

59 Eine türkischsprachige Kurzfassung der Publikation Şükrü Mehmet Sekbans wurde im privaten Nachlass des türkischen Politikers Necmettin Sahir Silan entdeckt und 2011 in einer Dokumentensammlung veröffentlicht.

ihre politische Orientierung: Sie beendete die Zusammenarbeit mit der armenischen ARF und näherte sich der Sowjetunion an. 1946 löste sich Xoybun endgültig auf (vgl. Alakom 2011: 92).

Das Zilan-Massaker 1930

Während die kleineren Operationen, die bisher besprochen wurden, wenig öffentliche Aufmerksamkeit erhielten und zudem sowohl in der staatlichen als auch in der kurdischen Geschichtsschreibungen nur selten thematisiert wurden, war dies beim sogenannten Zilan-Aufstand⁶⁰ von Juni bis September 1930 anders. Vor allem weil die Ereignisse im Zilantal als Teil des Ararat-Aufstands deklariert wurden und dieser sowohl in türkischen als auch in kurdischen Geschichtsdebatten ausführlich behandelt wurde, erhielten diese Ereignisse eine höhere Aufmerksamkeit. Der türkische Generalstab beschrieb den Beginn des Zilan-Aufstands nachträglich wie folgt: »Von den einigen Hundert Rebell_innen, die am 19. Juni 1930 die Grenze überschritten, haben etwas mehr als 100 den Regierungssitz und die Gendarmeriewache in Zeylan [Zilan] überfallen und so einen Aufstand geschaffen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 450).

Teile des 5. mobilen Gendarmerie-Regiments wurden aus Erciş, dem Zentrum des gleichnamigen Landkreises, nach Zilan mobilisiert und gerieten dort in einen Hinterhalt der Rebell_innen. Nach einem kurzen Gefecht kapitulierten sie und übergaben ihre Waffen vollständig an die Rebell_innen. Anschließend griffen die Rebell_innen die Kleinstadt Erciş an, die aber von den dort verbliebenen Einheiten gehalten werden konnte. Dabei wurden insgesamt zwei Offiziere und 16 Gendarmen getötet. Zwei weitere Offiziere und zwei Gendarmen wurden verletzt, 150 Gendarmen desertierten. Laut Generalstab erbeuteten die Rebell_innen 13 Maschinengewehre, 144 Gewehre und 81 Lasttiere (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 450).

Schwerer als der militärische Erfolg der Rebell_innen in Zilan oder die Verluste beim Gendarmerie-Regiment wog aus Sicht der türkischen Armee, dass Teile des Regiments kapitulierten und einige Gendarmen lieber desertierten, anstatt zu kämpfen. Generalleutnant Salih Omurtak, Kommandeur des 9. Armeekorps, der für die Operationen im gesamten Gebiet rund um den Ararat-Berg zuständig war, berichtete dazu wie folgt: »Die Tatsache, dass zur 5. mobilen Gendarmerie-Regiment dazugehörige Kräfte überfallen wurden, sie den Bandit_innen ihre Waffen überließen haben und sie mit den Bandit_innen über eine um die Freilassung

60 Der Name des Ereignisses geht auf das Zilantal im Landkreis Erciş in der Provinz Van zurück, wo das Ereignis hauptsächlich stattfand. In kurdischen Quellen wird anstelle der türkischen Schreibweise Zeylan die kurdische Bezeichnung Zilan verwendet. Diese Schreibweise wird hier übernommen.

der Offiziere und Gendarmen verhandelten haben, machte aus einem nicht so bedeutenden Ereignis den Beginn eines ernsthaften Aufstandes« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 453).

Die Behauptung Omurtaks, dass es sich um einen »ernsthaften Aufstand« handelte, ist allerdings mit Vorsicht zu genießen. Das ihm unterstellte 9. Armeekorps berichtete am 27. Juni 1930: »Die Rebell_innen haben sich am Abend des 25. Juni 1930 in zwei Gruppen aufgeteilt. Ein Teil von ihnen ist, um den Familien der Rebell_innen zur Flucht zu verhelfen, in Richtung des Aksorik [Berges, Anm. d. Autors] gelaufen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 456).

Wenn die vermeintlichen Rebell_innen nur fünf Tage nach dem Gefecht in Zilan ihre Familien in Sicherheit brachten, ist davon auszugehen, dass sie ihre eigene Stärke eher als gering einschätzten und ihre Niederlage für wahrscheinlich hielten. Das Gefecht in Zilan selbst war eventuell weniger der Auftakt eines geplanten Aufstandes als vielmehr ein Zwischenfall mit einem aus türkischer Sicht unerwarteten und inakzeptablen Ausgang.

Die fehlende Kampfbereitschaft der einfachen Gendarmen und Soldaten zeigte sich auch an anderen Orten. Am 29. Juni 1930 wurden Armeeposten nahe der Ortschaften Sürbahan und Norşin überfallen. Dabei wurden vier Soldaten verletzt, 25 desertierten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 460). Dieser militärisch relativ unbedeutende Vorfall veranlasste den Generalstab am 1. Juli 1930 zu folgender Stellungnahme:

»Den Überfall auf Sürbahan und Norşin und die Ergebnisse dieses Vorfalls sind sehr bedauerlich. Diese Situation zeigt, dass die Propaganda der Kurd_innen, dass sie unsere Soldaten nicht töten werden, wenn sie kapitulieren, Früchte getragen hat. Dies kann sehr schlimme Folgen haben. Deswegen soll dafür gesorgt werden, dass die Truppen, die von ein paar gewöhnlichen Bandit_innen überfallen werden, mit der Waffe in der Hand bis zum letzten Atemzug Widerstand leisten. Jedes noch so kleine Versäumnis soll streng und hart bestraft werden. Es muss sichergestellt werden, dass jeder türkische Soldat sich dem Ziel verpflichtet fühlt, die Bandit_innen bis zum letzten Atemzug anzugreifen.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 460)

Die Desertion von 25 einfachen Soldaten wurde so zu einem grundlegenden Angriff auf die Identität der türkischen Soldaten erklärt. Der Vorfall wurde als eine inakzeptable Unterminierung der Autorität und Macht der türkischen Armee gedeutet. Als Gegenmaßnahme beauftragte der Generalstab in derselben Stellungnahme das 9. Armeekorps mit einer Tenkil-Operation gegen vermeintliche Bandit_innen in der Region nördlich des Van-Sees. Dazu gehörte auch das Zilan-Tal (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 460). Am folgenden Tag, dem 2. Juli 1930, gab das 9. Armeekorps einen Operationsbefehl an die Truppen aus, in dem es hieß: »Alle Dörfer und alle Bäuer_innen in der Zeylan-Region, um den Zeylan-Bach [gemeint

ist das Zilantal, Anm. d. Autors], sind als mit den Bandit_innen zusammengehörig zu betrachten. Unsere Truppen werden eingesetzt, um die Bandit_innen nördlich des Van-Sees zu vernichten« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 461-462). Der Befehl beschrieb auch konkret, was unter Vernichtung zu verstehen sei: »Im Aufstandsgebiet werden Dörfer, die sich an dem Aufstand beteiligt haben, gänzlich niedergebrannt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 465). Angesichts einer solchen Kollektivstrafe gegen vermeintliche Aufständische sollte daran erinnert werden, dass von einem wirklichen Aufstand kaum die Rede sein kann und dass die vermeintlichen Rebell_innen zu diesem Zeitpunkt bereits versuchten, ihre Familien in Sicherheit zu bringen. Es sollte ebenfalls daran erinnert werden, dass die einfachen Soldaten der türkischen Armee, die die Kurd_innen gefangen genommen hatten, entwaffnet und dann wieder freigelassen worden waren.

Am 2. Juli 1930, vor Beginn der eigentlichen Operation, wurden die Dörfer Kaymaz, Haçan, Kölesor, Çilli und Osmanlı aus der Luft bombardiert. Die Dörfer im Landkreis Patnos wurden von Kampfflugzeugen⁶¹ mit Bomben und Maschinengewehren angegriffen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 466). Im Verlauf der Operation griffen Kampfflugzeuge immer wieder Dörfer an, wodurch viele Menschen getötet wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 468). Am 16. Juli 1930 meldete die Tageszeitung Cumhuriyet, dass bei der Militäroperation bislang mehr als 15.000 sogenannte Bandit_innen vernichtet worden seien (vgl. Cumhuriyet 16. Juli 1930: 1).

Zu Boden kam es vereinzelt zu Gefechten, etwa am 21. Juli 1930 auf dem Kabak-Hügel in der Zilan-Region. Dabei wurden nach Angaben des 9. Armeekorps sechs türkische Soldaten und 80 vermeintliche Bandit_innen getötet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 469). Von Juli bis August 1930 durchkämmte die türkische Armee Dörfer und Ortschaften in der Zilan-Region. Dabei kam es immer wieder zur Schießereien und Toten auf kurdischer Seite. Die betroffenen Dörfer wurden niedergebrannt und zerstört (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 470-471). Die genaue Höhe der Verluste bei der türkischen Armee ist nicht bekannt. Insgesamt sind die Angaben der türkischen Armee zu den Bodenoperationen sehr spärlich. Selbst über die angebliche Vernichtung von 15.000 vermeintlichen Bandit_innen im Zilan-Tal (siehe den erwähnten Bericht der Cumhuriyet vom 16. Juli 1930) war in den Berichten des 9. Armeekorps sowie in den Äußerungen des Generalstabs kein Wort zu lesen. Vorstellbar ist allerdings, dass in den verschlossenen Archiven des Generalstabs in Ankara Unterlagen über die Massentötungen im

61 Aus den betreffenden Berichten des Generalstabs geht nicht hervor, welcher Flugzeugtyp eingesetzt wurde. 1930 besaß die türkische Luftwaffe einige leichte Bomber vom Typ Letov Š-16 und vom Typ Breguet 19, die hier sehr wahrscheinlich eingesetzt wurden (vgl. Akdemir 2005: 74).

Zilan-Tal im Juli 1930 existieren. Vorerst muss jedoch auf andere Quellen zurückgegriffen werden, um die Ereignisse im Zilan-Tal genauer verstehen zu können. Dursun Çakıroğlu, ein damals in der Zilan-Region stationierter Feldwebel, berichtete später über die Vorgehensweise der türkischen Truppen:

»Wir umzingelten die Hochebene vollständig und näherten uns dann langsam. Es waren nur wenige Männer und hauptsächlich Frauen, Kinder und Greise dort zu sehen. Es kam zu keiner Schießerei, vielleicht hatten sie keine Waffen dabei. [...] Hinterher wurde uns mitgeteilt, dass es 600 Tote gab, meiner Meinung nach waren es mehr. Kleinkinder waren ebenfalls darunter. [...] Wir hatten sie mit Gewehren und Maschinengewehren beschossen.« (Kahraman 2004: 246-247)

Çakıroğlu zufolge wurden bisweilen auch Gefangene gemacht, von denen die meisten allerdings getötet wurden (vgl. Kahraman 2004: 247). 2010 forderte die Partei des Friedens und der Demokratie (Barış ve Demokrasi Partisi, BDP) die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchung des Zilan-Massakers. Sie nannte dabei die Namen von 44 Dörfern, die vollständig zerstört worden waren (vgl. Barış ve Demokrasi Partisi 2010).

Das Zilan-Tal wurde anschließend zur Sperrzone erklärt, in der jegliche Besiedlung verboten war. Es behielt diesen Status bis zur generellen Aufhebung der Sperrzonen (im Zilan-Tal, in der Provinz Ağrı, in Sason und Dersim) durch den Beschluss Nr. 11461 des Ministerrats vom 1. Juli 1950.

5.5 Die Operationen in Dersim 1937-1938

Die Militäroperationen in der Region Dersim 1937 und 1938 sind die bekanntesten und am intensivsten öffentlich debattierten Beispiele türkischer Militäroperationen anlässlich vermeintlicher kurdischer Aufstände. Sie sind bis heute Anlass für politische Debatten und aktuelle politische Konflikte. Ein jüngeres Beispiel ist ein Wortwechsel von 2011 zwischen dem damaligen türkischen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdoğan von der regierenden Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung (Adalet ve Kalkınma Partisi, AKP) und Kemal Kılıçdaroğlu, dem Vorsitzenden der größten Oppositionspartei CHP. Thema war die Anerkennung und Aufarbeitung der staatlichen Gewalt in Dersim 1937-1938 (vgl. Ünal 2019: 61-74). Erdoğan versuchte mit Äußerungen, die sich als eine Anerkennung der staatlichen Gewalt verstehen lassen, die CHP innenpolitisch in die Defensive zu drängen und damit bei der Dersimer Bevölkerung zu punkten. Selbst die Bezeichnung der Ereignisse in Dersim 1937-1938 ist bis heute umstritten. Die staatliche Geschichtsschreibung spricht von einem Aufstand, der niedergeschlagen wurde. Andere betonen die langjährige staatliche Planung der Militäroperation sowie das Fehlen eines tatsächlichen Aufstands und sprechen dementsprechend von Massakern oder gar von

einem Genozid. Im Folgenden soll Dersim 1937-1938 als neutrale Bezeichnung verwendet werden, die dann im späteren Verlauf dieses Abschnitts konkretisiert wird.

Entwürfe und Planungen

Seit Gründung der Republik Türkei problematisierten staatlichen Stellen die Region Dersim als eine rebellische, ungehorsame und widerspenstige Region. Sie forderten immer wieder harte Maßnahmen, um die staatliche Autorität dort durchzusetzen. Hamdi Bey, Inspektor des öffentlichen Dienstes, schrieb dazu in einem Bericht vom 2. Februar 1926:

»Dersim ist für die Regierung der Republik [Türkei] ein Furunkel. Es ist für das Wohl der Heimat unbedingt notwendig, eine endgültige Maßnahme gegen dieses Furunkel vorzunehmen. [...] Versuche, sie [die Dersim-Bewohner] sesshaft werden zu lassen oder sie zu zivilisieren und sie so zu erziehen, sind nichts als eine Träumerie.« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 199)⁶²

Es wurde behauptet, dass die Region Dersim schon während des Osmanischen Reichs ein Unruheherd gewesen sei. Die damalige Reichsführung habe das Bandit_innentum der Dersim-Bewohner_innen nicht beenden können und die Bewohner_innen hätten ihre Pflichten, wie etwa den Militärdienst, nie erfüllt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 43-44). Ali Kemali Aksüt, Gouverneur von Erzincan, beklagte 1931, dass die »Dersim-Kurd_innen, die im schlimmsten Feudalismus leben, während des Osmanischen Reichs nie gänzlich erzogen⁶³ wurden« (Bulut 2013: 163). Er behauptete, die Dersimer_innen schadeten übrigen Bevölkerung. In ähnlicher Stoßrichtung behauptete das Generalkommando der Gendarmerie 1932, die Bevölkerung von Dersim habe seit 450 Jahren im »Feudalismus gelebt und sich immer noch nicht gänzlich für die Regierung erwärmt« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 9). Es sei deshalb notwendig, die Region so zu reformieren, dass sie mit den anderen Regionen der Türkei im Einklang stehe. Auffällig sind die rassistischen Argumentationen und nationalistischen Geschichtsmythen, die diese sicherheitspolitischen und militärischen Vorschläge rahmen. So wird darauf

62 Der Bericht von Hamdi Bey wird ausführlich zitiert in einer 1932 erschienenen internen Publikation des Generalkommandos der Gendarmerie mit dem schlichten Titel »Dersim«. Die Publikation hatte nur eine Auflage von 100 Exemplaren, die an ausgewählte und registrierte Personen gingen. Neben Texten Dritter sind darin auch Analysen und Vorschläge des Generalkommandos der Gendarmerie enthalten. Hamdi Bey (Herr Hamdi) ist kein vollständiger Name; Nachnamen wurden erst 1934 obligatorisch.

63 Aksüt verwendet den Begriff Tedip, der ganz allgemein Erziehung, aber auch »Erziehungsoperationen« genannte gewaltsame staatliche Strafmaßnahmen gegen widerständige Bevölkerungsgruppen bezeichnen kann. Im Kontext von Aksüts übrigen Ausführungen ist die letztere Bedeutung hier wahrscheinlicher.

verwiesen, dass der »rassische Zustand Dersims« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 29) und der »runde Schädel, die breite Stirn und das zusammengepresste Gesicht« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 36) der Dersimer_innen zeigten, dass sie türkischer Abstammung seien. Zaza, die Sprache der Dersimer_innen, sahen sie eine Mischung aus Türkisch und Persisch an und lehnten es dementsprechend als fremd ab (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 35-36). Ragıp Gümüşpala, Offizier des türkischen Heeres, bezeichnete die lokale Sprache in seinem Bericht mit dem Titel »Die Stämme in Tunceli« (»Tunceli'deki Aşiretler«, 23. März 1936) als eine Mischung aus Persisch, Türkisch und dem Alttürkisch Zentralasiens (vgl. Yıldırım 2011: 86). Er lehnte es aber ab, die Sprache Kurdisch zu nennen. Stattdessen bezeichnete er sie als »Bergtürkisch« – also quasi als Bergdialekt des Türkischen.

Das Alevit_innentum in Dersim sah das Generalkommando der Gendarmerie als eine weitere Abweichung vom Idealtyp des Türken an. Zwischen den Dersimer_innen und den sunnitischen Türk_innen schaffe dies einen »tiefen Abgrund« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 39). Um die Dersimer_innen, die »in sich mehrheitlich türkisches Blut tragen« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 48) in die Nation zurückzuholen, brauche es sofortige Reformen und Maßnahmen. Hier taucht ein Widerspruch wieder auf, der für die Narrative der staatlichen Akteur_innen über die Kurd_innen charakteristisch war. Während sie einerseits die Bevölkerung von Dersim zu Türk_innen erklären, beschreiben sie diese andererseits als fremd, andersartig und nicht vertrauenswürdig (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 79, 175). Dies geschieht nicht zuletzt, um sie aus dem Kreis der schützenswerten Bürger_innen auszuschließen und so die staatliche Gewaltpolitik gegen sie zu legitimieren: »Es ist zentral, den Dersimer_innen nicht zu glauben. Daran liegt das Geheimnis des Sieges. Der Dersimer ist nur durch Stärke zu beugen« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 176). Ebenso wurde behauptet, fast alle Dersimer_innen »die eine Waffe halten können« seien »Verbrecher« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 190).

Hamdi Bey forderte, dass nach einer Militäroperation und der vollständigen Entwaffnung der Bevölkerung von Dersim die überlebenden Scheichs und Stammesführer, deren Verwandte, Angehörigen und ihnen nahestehende Personen in weit entfernten Provinzen zwangsumgesiedelt werden sollten (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 200-201). Indem er sich ausschließlich für Vernichtungen und Zwangsumsiedlungen aussprach, positionierte sich Hamdi Bey im Kontrast zu anderen staatlichen Funktionär_innen. Diese forderten neben staatlichen Gewaltmaßnahmen auch politische, soziale und ökonomische Maßnahmen mit dem Ziel einer Assimilation, etwa den Ausbau staatlicher Schulen. Nach dem Entwurf von Hamdi Bey sollte Dersim jedoch als eigenständige Einheit zerstört werden. Ein nennenswerter Teil seiner Bevölkerung sollte vernichtet und ein anderer Teil zwangsumgesiedelt werden. Diese Spannweite an Maßnahmen zwischen gewaltsamer Unterdrückung und Assimilation der Bevölkerung auf der einen Seite sowie

Vernichtung und Zwangsumsiedlungen auf der anderen Seite gehörte auch in den folgenden Jahren zu den Forderungen verschiedener staatlicher Funktionär_innen.

1930 schlug der 1. Generalinspektor İbrahim Tali, der unter anderem für die Region Dersim verantwortlich war, in einem Bericht eine ähnliche Vorgehensweise vor. Um die Region Dersim sollte ein Belagerungsring gezogen werden, der anschließend immer enger gezogen werden sollte, um schließlich die unerwünschten Personengruppen aus Dersim zu entfernen und in den Westen zwangsumzusiedeln. Bis dahin sollte in Elazığ eine Bomberstaffel stationiert werden. Dörfer, deren Bewohner_innen sich den Anweisungen der Regierung widersetzen oder sonstige Störungen verursachten, sollten aus der Luft bombardiert werden, ihre Viehherden und Felder sollten vernichtet werden (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 206-207). Dabei wurden mögliche Anlässe für solche Luftangriffe eher vage formuliert. Dazu gehörte nicht nur eine offene Rebellion. 1931 sandte İbrahim Tali einen weiteren Bericht an die Regierung, indem er forderte, einen Großteil der Landbevölkerung zwangsweise in den Westen umzusiedeln – dieser Vorschlag bezog sich anders als zuvor nicht mehr nur auf eine genau definierte Personengruppe (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 213).

Die Mehrheit solcher Berichte wurde von Ministerialbeamt_innen, Parlamentsabgeordneten und anderen staatlichen Funktionär_innen oder Politiker_innen verfasst. Doch auch die staatlichen Gewaltakteur_innen selbst befassten sich mit der Situation mit Dersim, analysierten die Situation und entwarfen Strategien für das weitere Vorgehen. Fevzi Çakmak, Vorsitzender des Generalstabs, forderte in seinen Kommentaren 1931-1932, dass nach einer Entwaffnung der Dersimer Bevölkerung die Stammesführer, Scheichs und andere Führungsfiguren dauerhaft nach Westanatolien zwangsumgesiedelt werden sollten – mitsamt weiterer unerwünschter Teile der Bevölkerung. Çakmak begründete dies so: »Dersim kann nicht durch Streicheleinheiten gewonnen werden. Die Intervention einer bewaffneten Kraft ist es, was den Dersimer beeindruckt und was die Grundlage für seine Erziehung bietet. Dersim muss zuerst als eine Kolonie betrachtet werden. Das Kurdentum muss in der türkischen Gemeinschaft aufgelöst werden. Erst danach und nur schrittweise kann Dersim mit türkischem Recht behandelt werden« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 219).

Fevzi Çakmak setzt hier gänzlich auf staatliche Gewaltmaßnahmen. Unter »Erziehung« ist bei ihm dieselbe Vorgehensweise zu verstehen, wie bei Tedip-Operationen. Auffällig ist seine Offenheit bezüglich der besonderen Behandlung Dersims als Kolonie und des Ausschlusses der Region aus den regulären Prinzipien des Rechts – die laut Verfassung für die gesamte Türkei gelten. Çakmak forderte folgerichtig, die »hohen Verwaltungsbeamt_innen« sollten »Befugnisse einer Kolonialverwaltung« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 218) erhalten. Ihm zufolge hätten die Bewohner_innen Dersims keinerlei Anspruch auf die Rechte, die ihnen als Staatsbürger_innen der Türkei zustehen. Vielmehr erklärt er sie zu

Bewohner_innen einer Kolonie. Erst nach einer »Erziehung« und zwangsweisen »Auflösung« in der türkischen Nation könnten die Dersimer_innen ihre Rechte als Staatsbürger_innen erhalten.

Innenminister Şükrü Kaya⁶⁴ fasste in einem Bericht vom 18. November 1931 Maßnahmen zusammen, die in ähnlicher Form auch der Generalstab der Republik Türkei und das Generalkommando der Gendarmerie forderten: »(A) Entwaffnung, (B) Entfernung der Stammesführer und ihrer Nachfolger aus Dersim, (C) Neuansiedlung von Bäuer_innen in der Region oder woanders. Dies kann durch eine Militäroperation erfolgreich durchgeführt werden« (Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 232-233). Die Notwendigkeit einer Militäroperation, einschließlich einer Entwaffnung der Bevölkerung sowie die Entfernung der lokalen Führungsfiguren sowie die anschließende grundlegende Umgestaltung der Region sind wiederkehrende Motive in den Berichten verschiedener ziviler und militärischer Akteur_innen (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 235).

Ebenso wurde versucht, im Vorfeld einer Militäroperation die Kräfteverhältnisse einzuschätzen. Dabei kursierten verschiedene Angaben über die Gesamtzahl der Einwohner_innen von Dersim, die Zahl der waffenfähigen Männer und die Zahl der Waffen in Dersim. 1932 ging das Generalkommando der Gendarmerie davon aus, dass in Dersim 76.500 Personen leben, von denen 15.000 waffenfähige Männer seien (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 27). Es schlug vor, die Operationen auf dieser Basis vorzubereiten. Es schien also bereits 1932 festzustehen, dass es eine große Militäroperation in der Region Dersim geben sollte. Ausgemacht war nur noch nicht, wann und mit welchem konkreten Auslöser sie beginnen sollte.

Am 25. Dezember 1935 beschloss das Parlament das Gesetz über die Verwaltung der Provinz Tunceli (Tunceli Vilayeti'nin İdaresi Hakkında Kanun, Gesetz Nr. 2884) beschlossen, mit dem die Region Dersim zu einer Provinz namens Tunceli umgeformt wurde. Das Gesetz legte für Dersim eine für die Türkei einzigartige Struktur fest. An der Spitze von Politik und Verwaltung stand nach Paragraph 1 ein Gouverneur und Kommandant (Vali ve Kumandan), der ein General sein musste und zugleich 4. Generalinspektor war. Er konnte Beamte_innen von ihrem Posten entfernen oder Grenzen und Zentren der einzelnen Landkreise verändern (Paragraph 2). Der Gouverneur und Kommandant konnte zudem Umsiedlungen der Bevölkerung innerhalb der Provinz anordnen, ebenso wie die Entfernung von Bewohner_innen aus der Provinz (Paragraph 31). Der Gouverneur und Kommandant

64 Şükrü Kaya war während der jungtürkischen Herrschaft Leiter des Direktoriums für die Ansiedlung der Stämme und Zuwanderer_innen (İskân-ı Aşair ve Muhacirîn Müdüriyeti, IAMM), einer Behörde des Innenministeriums, die für die Organisation der Deportationszüge zuständig war und damit mitverantwortlich für die Durchführung des Genozids an den Armenier_innen 1915 (vgl. Akçam 2004: 239).

entschied auch darüber, ob Todesurteile der Gerichte in der Provinz revidiert werden mussten oder ob Todesurteile umgehend vollstreckt werden sollten (Paragraf 33). Laut Gesetzestext weist das Amt eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Posten des Generalinspektors auf, der 1927 geschaffen wurde. Doch gibt es zwei wichtige Unterschiede: Erstens hatten die Generalinspektoren nie tatsächlich die Macht, die sie formal innehatten. Ihre faktische Rolle blieb stets eher eine beratende und beobachtende. Zweitens gingen schon laut Gesetz die Befugnisse des »Gouverneurs und Kommandantens« deutlich über die eines Generalinspektors hinaus.

Zum ersten Gouverneur und Kommandanten der Provinz wurde General Abdullah Alpdoğan ernannt. Zu dessen ersten Maßnahmen gehörte der Bau von Militärposten sowie Polizei- und Gendarmeriestationen in den Bezirken und Unterbezirken der Provinz Dersim. Sein klares Interesse war, Dersim besser beherrschen zu können (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 51). Staatspräsident Mustafa Kemal forderte 1936: »Die wichtigste Aufgabe in unseren inneren Angelegenheiten ist das Dersim-Problem. Diese innere Wunde, dieses abscheuliche Furunkel muss mitsamt ihren Wurzeln entfernt werden – koste es was es wolle. In dieser Angelegenheit muss die Regierung alle Befugnisse erhalten um die dringlichen Entscheidungen zu fällen« (zitiert nach Bayrak 2009: 321). Damit war absehbar, dass eine Militäroperation in Dersim bald stattfinden würde.

Die Vernichtungsoperation 1937

Als Zeitpunkt für den Ausbruch des vermeintlichen Aufstands in Dersim wird der 20. März 1937 angegeben. An diesem Tag wurde eine Holzbrücke über das Flüsschen Harçık zerstört und eine Telefonleitung zum Ort Kahmut gekappt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 55). Als Reaktion darauf bombardierte die türkische Luftwaffe das Haus von Seyit Rıza, der zum Drahtzieher dieser Ereignisse erklärt wurde (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 58). Konkrete Indizien für die Verdächtigung Rızas lagen nicht vor. Dieser wurde zu diesem Zeitpunkt vielmehr als Hauptverantwortlicher für die staatsfeindliche Stimmung in Dersim angesehen und daher auch für die Ereignisse am 20. März 1937 verantwortlich gemacht. Die türkische Luftwaffe bombardierte daneben weitere Orte, an denen sie vermeintliche Bandit_innen vermutete. Die Zahl der Opfer dieser Luftangriffe ist nicht bekannt. Nachdem am 26. April 1937 »etwa 100 Bandit_innen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 58) kurzzeitig eine Gendarmerie-Station umstellt hatten, teilte der Generalstab am 3. Mai 1937 mit, dass die bisherige Vorgehensweise nicht ausreiche und dazu führen würde, dass die »Rebell_innen mutiger und frecher werden und dies die Autorität der Regierung erschüttern« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 69) würde. Noch am selben Tag bombar-

dierte ein Geschwader von 15 Kampfflugzeugen⁶⁵ das Dorf Keçizeken, in dem sich einige Stammesführer aus der Region Dersim versammelt hatten. Dieser Luftangriff erlangte später landesweit Bekanntheit, da Sabiha Gökçen, die Adoptivtochter Mustafa Kemals, daran als Kampfpilotin teilnahm. Angeblich fügte sie den flüchtenden Rebell_innen hohe Verluste zu (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 69).⁶⁶ Auffälligerweise wurde jedoch in den türkischen Medien zu diesem Zeitpunkt weder über den vermeintlichen Aufstand in Dersim noch über die türkische Militäroperation oder über die Beteiligung Sabiha Gökçens berichtet. Erst am 29. Mai 1937 berichtete die Tageszeitung Cumhuriyet, Sabiha Gökçen habe bei einer großen Zeremonie einen Orden für ihre Verdienste erhalten. In ihrer Dankesrede bedankte sich Gökçen beim Generalstabschef dafür, dass sie »in den letzten Tagen im Rahmen der Erfüllung gewisser militärischer Aufgaben als freiwillige Soldatin« (Cumhuriyet, 29. Mai 1937, S. 6) habe dienen dürfen. Diese »militärischen Aufgaben« wurden allerdings nicht näher erläutert. Die Ereignisse in der Region Dersim wurden also nicht konkret öffentlich thematisiert.

Am 4. Mai 1937 veröffentlichte der Generalstab folgende Warnung an die Bevölkerung Dersims: »Die Regierung der Republik [Türkei] warnt euch zum letzten Mal. Ihre allerletzten Bedingungen sind folgende: Übergibt die jämmerlichen Figuren, die Euch zum Aufstand drängen wollen an die Regierung der Republik oder sie sollen sich selbst stellen. Ansonsten werden Kräfte, die euch ruinieren werden, in Bewegung gesetzt. Gehorsam gegenüber dem Staat ist notwendig« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 74).

Es ist nicht bekannt, inwieweit die Bevölkerung Dersims von dieser Warnung überhaupt Kenntnis genommen hat. Ohnehin war der weitere Verlauf der Tenkil-Operation und damit der »Ruin« der Bevölkerung jedoch bereits beschlossen. Ebenfalls am 4. Mai 1937 verkündete der Ministerrat die nächsten Schritte: »Die Bevölkerung im Aufstandsgebiet wird eingefangen und woanders hingebracht. [...] Wer zuvor zur Waffe gegriffen hat oder eine Waffe trägt, wird vor Ort und für immer unschädlich gemacht. Die Dörfer werden vollständig zerstört und die Familien weggebracht« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b 217-218). Dementsprechend wurden in den folgenden Wochen in der Region Dersim viele Dörfer umstellt und niedergebrannt. Am 22. Mai 1937 wurde das Dorf Keçizeken, das bereits am 3. Mai aus der Luft bombardiert worden war, von Truppen

65 Aus den betreffenden Berichten des Generalstabs geht nicht hervor, welcher Flugzeugtyp eingesetzt wurde. 1937 besaß die türkische Luftwaffe neben leichten Bombern vom Typ Letov Š-16 und dem Typ Breguet 19 auch schwerere Bomber vom Typ Martin B-10 und Heinkel He 111, die allesamt für einen solchen Einsatz infrage kommen (vgl. Akdemir 2005: 76).

66 Die spätere mediale Präsentation des Kampfeinsatzes von Sabiha Gökçen in Dersim zeigt sehr deutlich, wie die kemalistische Staatsführung nachträglich versuchte, ihre Beteiligung an der staatlichen Unterdrückung in einen emanzipatorischen Akt sowie als Symbol für den Fortschritt der Frauen umzudeuten (vgl. Olson 2000: 90).

der 17. Division⁶⁷ zerstört (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 87). Eine andere Militäreinheit brannte am 26. Mai 1937 die Dörfer Resikan, Gözerrek, Varuşlar, Çökerek und Çat nieder (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 89). Diese Kombination aus Luftangriffen und Niederbrennen der Dörfer durch Bodentruppen wurde über mehrere Monate fortgesetzt. Dabei verzichtete der Generalstab darauf, alle zerstörten Dörfer in seinen Berichten einzeln zu erwähnen. Er resümierte stattdessen zusammenfassend: »In der fortgesetzten Durchsuchungsaktion wurden viele Rebell_innendörfer niedergebrannt, eingekesselte Bandit_innengruppen erlitten in den Gefechten schwere Verluste und es wurde in großer Zahl Vieh konfisziert« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 94-96).⁶⁸ Darüber hinaus seien 4.991 Gewehre beschlagnahmt worden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 101). Auffällig ist, dass Hinweise über etwaige Verluste der türkischen Armee weitgehend fehlen. Erwähnt wird lediglich, dass ein Offizier getötet und vier weitere verletzt wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 101).

Erst als die Militäroperation bereits über einen Monat andauerte, begannen die türkischen Medien über die Ereignisse in der Region Dersim zu berichten (vgl. Cumhuriyet 16. Juni 1937: 1-2). Anlass hierfür war eine Rede von Ministerpräsident İsmet İnönü am 15. Juni 1937, in der er die Operationen in Dersim ansprach. Gab es zuvor keinerlei Berichterstattung, wurden nun der vermeintliche Aufstand und die Militäroperation zum wichtigsten medialen Thema, das kontinuierlich auf den Titelseiten der Tageszeitungen behandelt wurde. Die Tageszeitung Cumhuriyet meldete etwa am 16. Juni 1937, dass Rebell_innen in der Region Dersim bereits eingekesselt seien. Von den 5.000 Rebell_innen seien viele getötet oder festgenommen worden. In der Berichterstattung wurden verschiedene Narrative miteinander verwoben. So wurde etwa behauptet, die Bevölkerung Dersims sei Teil der türkischen Rasse⁶⁹ oder dass die Rebell_innen in der Region Dersim sich aufgrund der Aufstachelung durch eine ausländische Macht gegen den türkischen Staat erhoben hätten (vgl. Cumhuriyet 16. Juni 1937: 1-2). Ebenso wurde die Militäroperation in der Region Dersim zu einer Zivilisierungsmission erklärt, die darauf abziele, die

67 Aus den entsprechenden Berichten des Generalstabs geht nicht hervor, zu welchem Armeekorps diese 17. Division gehörte. In dieser Phase wurden Truppen des 7., 8. und 9. Armeekorps im Operationsgebiet eingesetzt.

68 Auf S. 95 gibt es keinen Text, sondern lediglich eine Militärkarte des Operationsgebiets. Deswegen ist diese Quellenangabe so eigentümlich.

69 Während Yunus Nadi, Begründer und Herausgeber der Tageszeitung Cumhuriyet, hier die Bevölkerung von Dersim zu einem Teil der türkischen Rasse erklärt, vertrat der Cumhuriyet-Kolumnist Mazhar Aren eine die gegensätzliche Meinung: Er erklärte die Dersimer_innen zu Angehörigen einer fremden »Rasse« (vgl. Cumhuriyet 29. Juni 1937: 1-2). Yunus Nadi bekräftigte in späteren Leitartikeln seine Haltung, die der hegemonialen Erzählung von der türkischen »Rasse« entspricht (vgl. Cumhuriyet 18. Juli 1937: 1).

Stammesführer zu eliminieren und so den »Schandfleck«⁷⁰ Dersim zur Provinz Tunceli – als Teil einer einheitlichen und zivilisierten Türkei – umzugestalten (vgl. Cumhuriyet 17. Juni 1937: 1-2). Die Angaben der Cumhuriyet über die Zahl der bewaffneten Rebell_innen schwankte indes sehr stark. War am 16. Juni 1937 noch von 5.000 Rebell_innen die Rede, waren es zwei Tage später nur noch etwa 1000-1500 Rebell_innen (vgl. Cumhuriyet 18. Juni 1937: 1). Während der gesamten Berichterstattung wurde immer wieder betont, dass die Rebell_innen eingekesselt seien und ihre Niederlage bereits feststehen würde. Am 25. Juni hieß es, es seien nur noch 300 Rebell_innen übrig (vgl. Cumhuriyet 25. Juni 1937: 1).

Am 10. September 1937⁷¹ stellte sich Seyit Rıza zusammen mit zwei Weggefährten bei der Gendarmerie in Erzincan. Der Generalstab beschloss dennoch, die Militäraktionen in ihrer bisherigen Form fortzusetzen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 99). Ministerpräsident İsmet İnönü zog am 18. September 1937 in seiner Rede im türkischen Parlament eine Bilanz der Militäroperation. Insgesamt seien 30 türkische Soldaten und 265 Rebell_innen getötet worden, 47 Rebell_innen seien festgenommen worden, 849 Personen hätten sich ergeben (vgl. Cumhuriyet 19. September 1937: 2). In der Folgezeit gerieten auch andere kurdische Stämme, wie Pilvank oder Aşağı Abbas, die sich bisher staatsloyal gezeigt hatten, ins Visier des türkischen Militärs und wurden vernichtet (vgl. Dersimi 1952: 318). Seyit Rıza hatte sich gestellt, damit die Militäroperation beendet wird und sein Stamm überleben kann, wie Ferhat Doğan, einer seiner Gefährten, 1991 bei einem Interview erklärte (vgl. Bulut 2013: 319).⁷² Seyit Rıza und sechs weitere vermeintliche Aufständische wurden bei einer Gerichtsverhandlung zum Tode verurteilt und am 15. November 1937 hingerichtet. 33 weitere Angeklagte wurden zu langen Haftstrafen verurteilt, und 14 Angeklagte wurden freigesprochen (vgl. Cumhuriyet 16. November 1937: 1).

Bezüglich der Bezeichnung der Ereignisse in Dersim 1937 sei gesagt, dass die Zerstörung einer Holzbrücke und die Kappung einer Telefonleitung kaum als ein Aufstand charakterisiert werden kann. Zudem zielte die staatliche Reaktion nicht auf die Ermittlung und Bestrafung der Täter_innen ab, wie es diesen Taten angemessen gewesen wäre. Vielmehr wurden diese Taten zum Anlass genommen für eine umfangreiche Militäroperation, einschließlich Luftangriffen und der Zerstörung vieler Dörfer. Es sind auch keinerlei Bemühungen erkennbar, eine Verbindung

70 Yunus Nadi schrieb in seinen Leitartikel von »Leke«, was sich mit »Fleck« oder »Schandfleck« übersetzen lässt (vgl. Cumhuriyet 17. Juni 1937: 2).

71 Laut der Tageszeitung Cumhuriyet stellte sich Seyit Rıza am 13. September 1937 (vgl. Cumhuriyet, 13. September 1937: 1).

72 Laut Ferhat Doğan war Seyit Rıza durchaus bewusst, dass er hingerichtet werden würde, als er sich stellte (vgl. Bulut 2013: 319).

zwischen den vermeintlichen Täter_innen und den zerstörten Dörfern herzustellen. All dies spricht dafür, dass die Taten nur den Anlass für bereits vorher geplante staatliche Gewaltmaßnahmen bildeten.

Die Vernichtungsoperationen im Jahr 1938

Ende März 1938 beschloss die Regierung beschloss eine neue Militäroperation in der Region Dersim für das Jahr 1938, mit dem Ziel: »Die übrig gebliebenen Gegner_innen aus dem Jahr 1937 zu verfolgen, Fahnenflüchtige und Deserteure zu verfolgen, Waffen weiter zu beschlagnahmen und 2.000 bis 5.000 verdächtige Personen aus Tunceli zu deportieren« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 113-114). Die neue Militäroperation begann im Juni 1938. Die fast täglichen Berichte des Generalstabs nennen die jeweiligen Zahlen getöteter »Bandit_innen«, zerstörter und niedergebrannter Dörfer sowie getöteter Soldaten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 122-132):

11. Juni 1938: Bei Gefechten auf dem Hügel Kerenko wurde ein Soldat getötet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 122).

13. Juni 1938: Bei Gefechten im Dorf Çat wurden 20 »Bandit_innen« und drei Soldaten getötet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 123).

14. Juni 1938: Die Dörfer Aşağı Rostan, Yukarı Rostan und Dergever wurden durchsucht und anschließend niedergebrannt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 123).

15. Juni 1938: Weitere Dörfer und Ortschaften wurden niedergebrannt. Es gab geringe Verluste der Armee, aber schwere Verluste der »Bandit_innen« (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 127).

21. Juni 1938: Drei Soldaten wurden getötet. Die Dörfer Amutka und Tagar wurden aus der Luft bombardiert, es wurden viele »Bandit_innen« getötet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 130).

23. Juni 1938: Es gab Luftangriffe auf die Dörfer Tagar und Bozan, bei denen Kampflugzeuge die Viehherden in der Umgebung mit Maschinengewehren beschossen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 131).

24. Juni 1938: Es gab Luftangriffe auf die Dörfer Nazika, Briki und Meraş (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 131).

27. Juni 1938: Etwa 500 Personen, die etwa 1.000 Nutztiere mit sich führten, flüchteten auf den Bobyezba-Hügel. 30 bis 40 »Bandit_innen« versuchten die Flüchtenden zu schützen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 132).

28. Juni 1938: Es gab Gefechte mit etwa 70 »Bandit_innen«, die mit Äxten und Spaten bewaffnet waren. Dabei wurden viele »Bandit_innen« getötet. Die umliegenden

Dörfer Ali, Midrik, Mitgel, Hotar, Ariki, Tenkali, Meraş, Mezra-i Hikü und Keçeler wurden niedergebrannt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 134).⁷³

Laut einem Zwischenresümee des Generalstabs vom 29. Juni 1938 wurden bei der Militäroperation 1938 insgesamt 33 Soldaten getötet und 60 verletzt. 163 vermeintliche Bandit_innen wurden getötet, 855 Menschen stellten sich, 60 Dörfer wurden niedergebrannt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 134). 5.000-6.000 Familienangehörige der sogenannten Bandit_innen hielten sich in Höhlen und Flusstälern versteckt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 135). Auch diese Menschen gerieten ins Visier der Armee: »Die Menschen- und Viehherden wurden mit Artillerie unter Beschuss genommen und haben hohe Verluste erlitten« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 135). Auffällig ist zum einen die Tatsache, dass die Menschen wahllos aus der Ferne beschossen wurden (ungeachtet dessen, ob es sich um Zivilist_innen oder Kämpfer_innen handelte) und zum anderen, dass diese Menschen als »Herde« bezeichnet und damit sprachlich Nutztieren gleichgestellt wurden. Am 30. Juni 1938 erläuterte Ministerpräsident Celal Bayar bei einer Rede im türkischen Parlament die erneute Dersim-Operation. Diese habe das Ziel, die Dersimer_innen dazu zu bringen, ihre staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen (vgl. Bayar 1938/1982: 399). Auffälligerweise behauptete der Ministerpräsident nicht, dass die Militäroperation eine Reaktion auf einen Aufstand oder etwas Ähnliches sei. Er machte stattdessen deutlich, dass die Operation auf die Durchsetzung der staatlichen Kontrolle in Dersim zielte.

Am 1. Juli 1938 ließ das zuständige 4. Generalinspektorat im Operationsgebiet per Flugzeug eine Bekanntmachung abwerfen. Darin wurden die vermeintlichen Bandit_innen darüber informiert, dass sie vollständig umzingelt seien und dass ihre einzige Option die Kapitulation sei (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 136). Währenddessen wurde die Militäroperation weiter fortgesetzt. Bei einem Gefecht am 2. Juli 1938 wurden laut Generalstab vier Soldaten und mehr als 40 »Bandit_innen« getötet, weitere drei seien in einen Abgrund gesprungen und so gestorben (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 136). Es fällt auf, dass die vermeintlichen Bandit_innen den Suizid einer Kapitulation und Gefangennahme durch die türkische Armee vorzogen. Dies führt zu der Frage, wie die türkischen Truppen zuvor mit Gefangenen umgegangen waren, so dass die »Bandit_innen« sich so entschieden. Nuri Dersimi⁷⁴ berichtete, dass auch seine 14-jährige

73 Die Bewaffnung der vermeintlichen Bandit_innen mit Äxten und Spaten sowie die Tatsache, dass viele Dörfer niedergebrannt wurden, spricht weniger für ein Gefecht, als vielmehr für eine gezielte Zerstörung der Dörfer, gegen die sich ein Teil der Dorfbewohner_innen versuchte mit ihren Arbeitswerkzeugen zu wehren.

74 Nuri Dersimi war ein bedeutender kurdischer Nationalist aus der Region Dersim. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg war er Mitglied verschiedener kurdischer Organisationen. Er veröffent-

Tochter in einen Abgrund gesprungen sei, um sich einer Gefangennahme durch türkische Truppen – und damit Folter und Vergewaltigung – zu entziehen (vgl. Dersimi 1952: 319).

Während der zuständige 4. Generalinspektor einerseits die Bevölkerung im Operationsgebiet zur Kapitulation aufrief, verfügte er andererseits in einem Schreiben an die eine in Erzincan stationierte Brigade, dass die sogenannten Bandit_innen vollständig einzukesseln und gänzlich zu vernichten seien (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 137-138). In dieser Phase gab es kaum noch bewaffnete Gegenwehr gegen die türkischen Truppen. Der letzte diesbezügliche Eintrag in den Berichten des Generalstabs beschreibt Gefechte am 17. und 18. Juli 1938. Bei diesen wurden zehn Soldaten und 85 sogenannte Bandit_innen getötet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 142). Es gibt keinerlei Angaben über etwaige spätere Verluste der türkischen Armee bei den Operationen in Dersim. Die Truppen belagerten nun verstärkt die Höhlen, in denen die Bevölkerung Zuflucht gesucht hatte: »Am 21. Juli wurden Höhlen zerstört und ihre Insassen getöteten. Wer fliehen wollte, um zu überleben, wurde durch Feuer [Beschuss, Anm. d. Autors] vernichtet. So wurden in den Höhlen im durchkämmten Gebiet insgesamt 216 Bandit_innen vernichtet. Darüber hinaus wurden zwölf Leichen von Bandit_innen im Munzur-Fluss entdeckt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 142). Ebenfalls am 21. Juli 1938 berichtete der Generalstab: »Vor einer Höhle im Osten des Munzur-Flusses kam es zu einem Zusammenstoß, bei dem 20 Bandit_innen getötet wurden. Zwei Bandit_innen sprangen in den Munzur-Fluss und begingen so Selbstmord« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 143).

Während die Militäroperation weiter andauerte, beschloss der Ministerrat am 6. August 1938 auf Vorschlag des 4. Generalinspektors folgende Maßnahmen:

- »– Die Überführung und Umsiedlung von 5.000 bis 7.000 Personen aus der Bevölkerung von Tunceli, die in den Sperrgebieten und außerhalb der Sperrgebiete wohnen.
- Dabei sollen die Stammesführer_innen, ihre Rädelsführer_innen, geistliche Anführer_innen und Übeltäter_innen, die zwar außerhalb der Sperrgebiete leben, aber dort nicht verbleiben dürfen, mitsamt ihren Familien und nahestehenden Personen nach Westen überführt werden.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 166)

Die Belagerung und Zerstörung der Höhlen, in denen zahllose Menschen Zuflucht gesucht hatten, wurde in den folgenden Wochen fortgesetzt. Dabei wurden nach Angaben des Generalstabs auch vermeintliche Bandit_innen, die dies überlebten,

lichte 1952 im syrischen Exil eine autobiografische Publikation, in der er auf die Ereignisse in Dersim 1937-1938 einging (vgl. Dersimi 1952).

anschließend getötet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 147). In vielen Fällen wurden keine genauen Opferzahlen mehr genannt. Stattdessen ist in den Berichten beispielsweise die Rede von »ziemlich vielen Bandit_innen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 147) oder »sehr viele Bandit_innen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 150, 176), die getötet worden seien. In dieser Phase brannten die türkischen Truppen auch vermeintliche »Bandit_innen-dörfer« nieder und zerstörten sie (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 150, 176). Das Schicksal ihrer Bewohner_innen bleibt in den Berichten des Generalstabs ungenannt, so dass unklar bleibt, ob diese Menschen getötet oder festgenommen wurden. In einigen Fällen wurden jedoch Zahlen genannt:

13. August 1938: Bei Zusammenstößen in der Region um den Kırmızı-Berg wurden 300 sogenannte Bandit_innen vernichtet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 173).

14. August 1938: 38 Vermeintliche Bandit_innen, die in der Provinz Van bewaffneten Widerstand geleistet hätten, wurden vernichtet. Hier fehlen Angaben über Verluste der türkischen Truppen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 176).

15. August 1938: In den Dörfern Zımbık, Hiç, Kirnik und Bornak seien insgesamt 395 vermeintliche Bandit_innen »tot gefasst« worden. Diese Vorgehensweise wurde damit legitimiert wird, dass die Bevölkerung in diesen Dörfern zuvor sogenannten Bandit_innen Unterschlupf gewährt sowie Widerstand gegen die türkischen Truppen geleistet hätte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 177).

Eines ist auffällig: Obwohl der Ministerrat bereits die Zwangsumsiedlung der Bevölkerung beschlossen hatte, ist in den Berichten des Generalstabs nur äußerst selten von Gefangennahmen und Überlebenden die Rede. Stattdessen wurden den Berichten zufolge meist sämtliche vermeintlichen Bandit_innen getötet. Von Zivilist_innen ist in den Berichten ohnehin nie die Rede. Einer der seltenen Einträge über Gefangennahmen lautet: »Als am 15. August 1938 das 3. Bataillon des 93. Regiments⁷⁵ die Angehörigen des Yusufanlı-Stamms einsammelte und nach Mameki brachte, um sie in den Westen zu überführen, griff ein Bandit aus der [Menschen-]Kolonnen einen Gefreiten namens Necip an und tötete ihn mit einem Dolch. Im darauf folgenden Tumult wurden 49 Personen vernichtet, die fliehen wollten« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 177).

Am 17. August 1938 stellte der Generalstab in einer Zwischenbilanz fest: »Seit dem 10. August 1938 haben die Einheiten bei Zusammenstößen Tausende Ban-

75 Aus den entsprechenden Berichten des Generalstabs geht nicht hervor, zu welcher Division das 93. Regiment gehörte. Allerdings wird angegeben, dass das 93. Regiment zum 7. Armee-korps gehörte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 177). Lediglich die Angabe der Division fehlt also.

dit_innen vernichtet und die Dörfer, Ortschaften und Felder, in denen diese Übeltäter_innen Zuflucht gesucht hatten, niedergebrannt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 182). Vom Niederbrennen von Dörfern berichtet auch Yusuf Kenan Akım, der zu diesem Zeitpunkt als Wehrpflichtiger an der Vernichtungsoperation teilnahm, in einem Tagebucheintrag vom 18. August 1938 (vgl. Akım 1938/2019: 30). Interessanterweise kollidiert die Angabe des Generalstabs, wonach innerhalb von nur sieben Tagen »Tausende« getötet worden seien, mit einer späteren Aussage des Generalstabs, in der für die gesamte Militäroperation 1938 eine Zahl von 7.954 Getöteten und Festgenommenen genannt wird (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 205).

Auch nach dieser Zwischenbilanz dauerte die Militäroperation weiter an. Dabei wurden nach Angaben des Generalstabs weitere Hunderte vermeintlicher Bandit_innen getötet und die festgenommenen Überlebenden in den Westen deportiert:

Am 19. August 1938 wurden durch Truppen der 41. Division des 7. Armeekorps am Munzur-Fluss 290 sogenannte Bandit_innen vernichtet, die Widerstand geleistet haben sollen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 183).

Ebenfalls am 19. August vernichteten Truppen der 12. Division des 8. Armeekorps 170 Personen innerhalb der Sperrgebiete und brannten Dörfer und Felder in den Sperrgebieten nieder (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 183). Auffällig ist, dass der Generalstab an dieser Stelle von Personen spricht und nicht von »Bandit_innen«. Nichtsdestotrotz wurden alle erwähnten Menschen getötet.

Am selben Tag vernichteten Truppen der 15. Division des 8. Armeekorps 150 sogenannte Bandit_innen und brannten Dörfer und Felder nieder (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 183).

Zeitgleich vernichtete die 14. Kavallerie-Division des 8. Armeekorps bei ihrer »Säuberungsaktion« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 184) insgesamt 69 Personen. 381 Personen wurden nach Elazığ verbracht, damit sie von dort aus in den Westen deportiert werden können.

Die Tötungen beschränkten sich nicht auf die Phase der Militäroperation. Wie ein Bericht des Generalstabs vom 20. August 1938 bestätigt, war es übliche Praxis, dass die Truppen, die die Deportationszüge begleiteten, alle Menschen töteten, die versuchten, die sich der Deportation zu entziehen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 184). Die Tötung von 49 Menschen durch das 3. Bataillon des 93. Regiments am 15. August 1938 war damit keineswegs ein Einzelfall, sondern die übliche Vorgehensweise bei den Deportationen. Auffälligerweise schwiegen die türkischen Medien über die Ereignisse in der Region Dersim 1938 gänzlich. Erst am 13. August 1938 meldete die Tageszeitung *Cumhuriyet*, dass ab dem 25. August in der Region Dersim ein viertägiges Militärmanöver stattfinden werde (vgl. *Cumhuriyet*, 13. August 1938: 1). In dieser kurzen Meldung wurde nicht erwähnt, dass zu diesem Zeitpunkt in der Region Dersim gar kein Militärmanöver stattfand, sondern viel-

mehr eine mehrmonatige Vernichtungsoperation. Auch in der Folgezeit berichtete die Cumhuriyet über das vermeintliche Militärmanöver, ohne dabei die Vernichtungsoperation zu thematisieren (vgl. Cumhuriyet 25. August 1938: 1). Lediglich in einem Interview sprach Premierminister Cemil Bayar vage über eine laufende »Erziehungsoperation« in Dersim. Auch hier blieb aber unklar, ob es sich um eine Militäroperation handelte (vgl. Cumhuriyet 30. August 1938, S. 3).

In der letzten Phase der Militäroperation von 1938 wurden die Truppen des 7., 8. und 9. Armeekorps abgelöst durch das 3. Armeekorps. Dieses sollte im September 1938 noch einmal abschließend die Sperrgebiete durchkämmen und die Deportation der übrig gebliebenen Bevölkerung durchführen. Der zuständige 3. Armeeinspektor gab dem 3. Armeekorps am 31. August 1938 folgenden Operationsbefehl:

»(a) Die Bevölkerung innerhalb der Sperrgebiete, die zuvor bekanntgemacht wurden, werden eingesammelt, um nach dem Westen überführt zu werden. Diese Gebiete sollen gänzlich entvölkert werden. Sämtliche Häuser und Gebäude in diesen Gebieten, die eine Ansiedlung ermöglichen könnten, sollen zerstört werden. (b) Die Stammesführer, ihre Rädelsführer_innen, geistliche Anführer und Übeltäter_innen, deren Familienangehörige und ihnen Nahestehende, die zwar außerhalb der Sperrgebiete leben, aber dort nicht verbleiben dürfen und die bei der ersten Durchkämmung nicht gefasst wurden, sollen ebenfalls nach dem Westen überführt werden.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 191)

Die Vorgehensweise des 3. Armeekorps glich durchaus der Vorgehensweise der Truppen, die zuvor im Operationsgebiet eingesetzt gewesen waren. Die Mehrzahl der anvisierten Menschen wurde getötet, nur eine vergleichsweise kleine Gruppe überlebte und wurde gefangen genommen. Als Verweis auf die fortgesetzten Massentötungen dient ein Tagebucheintrag des Wehrpflichtigen Yusuf Kenan Akım vom 3. September 1938. Darin beschwerte sich der Soldat darüber, dass auf den Flüssen so viele Leichen trieben, so dass er und seine Kameraden kein Wasser aus diesen Flüssen trinken konnten (vgl. Akım 1938/2019: 34). Darüber hinaus berichtete Akım von der Praxis des Köpfens von Kurd_innen durch türkischen Soldaten. Dies sei von den Kommandeuren mit Lob und Anerkennung belohnt worden (vgl. Akım 1938/2019: 36-37).⁷⁶

Am 9. September 1938 vernichteten Truppen des 56. Regiments der 15. Division des 8. Armeekorps⁷⁷ in den Wäldern um Kızılviran nach Angaben des General-

76 Hauptmann Zühtü Güven schilderte in seinen autobiografischen Berichten über die Niederschlagung des Ararat-Aufstands 1930 ähnliche Praktiken (vgl. Güven 1953, 2011: 115).

77 Obwohl das 8. Armeekorps bereits am 31. August 1938 durch das 3. Armeekorps abgelöst werden sollte, waren nach Angaben des Generalstabs noch am 9. September 1938 Einheiten des 8. Armeekorps im Einsatzgebiet. Der Grund hierfür ist unbekannt.

stabs 37 sogenannte Bandit_innen und nahmen 18 Frauen und Kinder gefangen. Darüber hinaus vernichteten die Truppen eine nicht genannte Zahl vermeintlicher Bandit_innen, die sich in Höhlen versteckt hatten. Für diesen Einsatz werden gar keine Überlebenden erwähnt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 198). In einer Zwischenbilanz vom 15. September 1938 meldete der Generalstab: »Seit Beginn der Durchkämpfungsoperation am 6. September 1938 [...] wurden Hunderte Bandit_innen vernichtet. Eine ähnlich große Zahl von Frauen und Kindern wurde gefasst. [...] Die Dörfer, Häuser, Felder und Waldstücke, in denen die Bandit_innen Widerstand leisteten, wurden niedergebrannt« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 201-202).

Am 19. September 1938 zog der Generalstab folgende Bilanz für die letzte Phase der Gesamtoperation: »Insgesamt wurden in der Durchkämpfungsoperation folgende Ergebnisse erreicht: Aus dem Durchkämpfungsgebiet wurden 7.954 Personen tot oder lebendig entfernt. Es wurden 1.019 Waffen konfisziert. Ab jetzt ist in Tunceli keine Verwegenheit mehr vorhanden, einen großen Aufstand zu organisieren und die Bevölkerung dafür zu gewinnen. Ebenso ist kein Mut mehr vorhanden, um diese Verwegenheit Wirklichkeit werden zu lassen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 205).

Die Zahl der tatsächlich beschlagnahmten Waffen (1.019) steht im Kontrast zur Zahl der Getöteten oder Festgenommenen (7.954). Daraus kann geschlossen werden, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer unbewaffnet war. Dabei wurde noch nicht berücksichtigt, dass die erste Zahl auch diejenigen Waffen (wie etwa Jagdgewehre) umfasst, die bei den Durchsuchungen der Dörfer aufgefunden wurden und die gar nicht von etwaigen Rebellen gegen die türkischen Truppen eingesetzt worden waren. Die einzige größere bewaffnete Rebell_innengruppe, die in den Berichten des Generalstabs benannt wird, bestand aus 30 bis 40 Personen. Diese versuchte am 27. Juni 1938 die Flucht von 500 Personen zu schützen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 132). Einen weiteren Hinweis auf die geringe Waffenstärke der Rebell_innen liefert dient noch der Hinweis ein Zwischenresümee des Generalstabs vom 29. Juni 1938. Danach wurden im Rahmen der gesamten Militäroperation im Jahr 1938 33 Soldaten getötet wurden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012b: 134). Insgesamt lässt sich aufgrund dieser Angaben des Generalstabs spekulieren, dass es bei dieser zweiten Phase der Militäroperation höchstens ein paar Hundert bewaffnete Rebell_innen gab.

Berichte von Täter_innen und Opfern

Die Darstellungen des Generalstabs, die im vorhergehenden Textabschnitt im Zentrum standen, müssen durch andere Quellen und Perspektiven ergänzt werden. Die kleinteilige militärische Sichtweise verstellt bisweilen den Blick auf politische Zusammenhänge und Prozesse. Auch fehlt eine Gesamtbilanz der beiden Militär-

operationen in Dersim 1937 und 1938. Darüber hinaus kommen in den Berichten weder die tatsächlichen Täter_innen noch die Opfer der staatlichen Gewaltmaßnahmen als Akteur_innen mit eigener Stimme vor. Daher wird die Darstellung im Folgenden um zwei Perspektiven erweitert. Zum einen werden weitere Berichte und Kommentare zeitgenössischer politischer Akteur_innen aus dem türkischen Staatsapparat analysiert. Zum anderen werden Berichte von Augenzeug_innen wiedergegeben und analysiert, darunter auch Berichte auf der Grundlage von Aussagen Dritter.

Ein Zeitzeuge aus dem Dorf Pirgeç in der Region Dersim, der damals sechs Jahre alt war, berichtete später, das Dorf sei im Sommer 1938 niedergebrannt und seine Bewohner_innen von Soldaten weggebracht sowie an einer vorbereiteten Stelle mit Maschinengewehren getötet worden. Er selbst sei der einzige Überlebende aus seinem Dorf (vgl. Kahraman 2004: 362-363). Auch Hüseyin Köse aus dem Dorf Ağzunik im Landkreis Pertek, der damals sieben Jahre alt war, berichtete davon, dass die Dorfbewohner_innen zu einer vorbereiteten Stelle gebracht wurden, um dort durch Maschinengewehrfeuer getötet zu werden (vgl. Kahraman 2004: 374). Menes Akkaya, eine Überlebende aus dem Dorf Halvori⁷⁸ berichtete, die Dorfbewohner_innen seien im Juli 1938 von türkischen Soldaten zu einem Feld gebracht worden. Dort seien Männer und Frauen getrennt voneinander getötet worden – die Männer mit Maschinengewehren und die Frauen mit Bajonetten (vgl. Boztas 2014: 96).

Elif Polat aus dem Dorf Şıhan im Landkreis Pülümür beschrieb eine etwas andere Vorgehensweise der türkischen Truppen. Nachdem die Soldaten ihr Dorf im Sommer 1938 niedergebrannt hatten, wurden dessen Bewohner_innen gemeinsam mit den Bewohner_innen anderer Dörfer aus der Region in ein Tal gebracht. Tausende Menschen wurden so zusammengetrieben. Soldaten identifizierten anhand von Namenslisten einige Männer, brachten sie weg und erschossen sie. Nach diesen selektiven Erschießungen wurden die Überlebenden freigelassen (vgl. Kahraman 2004: 369). Die jeweilige Vorgehensweise der türkischen Truppen hing von verschiedenen Faktoren ab. Ein Faktor war die Vorgabe der militärischen Führung, welche Dörfer komplett zu vernichten seien und in welchen nur einzelne, namentlich genannte Männer getötet werden sollten. Daneben spielte auch die Haltung der jeweils kommandierenden Offiziere eine Rolle. So gelang es dem Dorfvorsteher von Lolantaneri im Landkreis Hozat, den kommandierenden Offizier zu bestechen und damit den Dorfbewohner_innen die Flucht zu ermöglichen. Dies berichtete der Sohn des Dorfvorstehers später (vgl. Kahraman 2004: 380).

Die Angaben von Überlebenden über die Vorgehensweise der türkischen Truppen decken sich mit den Angaben der Täter_innen. Halik Çolak aus Düzcce, der 1938

78 Das Dorf wurde später in Karşılar umbenannt und dem Landkreis Tunceli-Merkez zugeordnet.

als einfacher Soldat in Dersim eingesetzt war, berichtete über eine Massentötung im Landkreis Hozat: »Elf Soldaten waren getötet worden. Wir erfuhren, dass sie von Kurd_innen massakriert worden waren. Wir erhielten den Befehl: ›Vernichtet alle, die ihr finden könnt.« [...] An diesem Tag haben wir Soldaten alle Frauen und Kinder in eine Moschee gesperrt, sie darin eingeschlossen, [das Gebäude] mit Benzin übergossen und sie alle lichterloh brennen lassen« (Kalman 1995: 400). A. Demirtaş⁷⁹ aus Kars, der 1937-1938 als Kavalleriesoldat in Dersim stationiert war, berichtete später: »Wir töteten alle, unabhängig davon, ob es Frauen, Kinder, Säuglinge, Greise oder Jugendliche waren. Die Offiziere befahlen uns: ›Lasst keine_n Alevit_in am Leben, tötet sie!‹ [...] Von unseren Erfahrungen wussten wir, dass sich Eltern bei den Massakern in die Schusslinie stellten und so versuchten, ihre Kinder zu schützen. Nach dem Maschinengewehrfeuer bajonettierten die Soldaten die Leichen oder setzten sie in Brand, damit niemand überlebte« (Bulut 2013: 345-347). Auch İbrahim Hulusi Yahyagil⁸⁰, der 1938 als Oberst in Dersim stationiert war, bestätigte, dass es um eine vollständige Vernichtung ging: »Sie haben uns 1938 damit beauftragt, den Aufstand in Dersim niederzuschlagen. Was sie Aufstand nannten, war nur, dass einige Bergdörfer dieses Jahr ihre Steuern nicht bezahlt hatten. Unser Befehl war kurzgefasst: ›Vernichtet sie! Lasst niemanden am Leben, egal ob Jugendliche, Greise, Kinder oder Frauen!‹« (Bulut 2013: 349). Ausführlicher als Demirtaş und Yahyagil berichtete Mehmet Ali Ciftci⁸¹, der 1938 in der Region Dersim als Soldat stationiert war. Seine Berichte bieten auch eine Erklärung für die unterschiedlichen Vorgehensweisen der türkischen Truppen, die Überlebende in ihren Berichten schildern (Tötung aller versus Tötung ausgewählter Männer). Innerhalb des Operationsgebietes wurden alle Menschen getötet, während in Dörfern außerhalb des Operationsgebietes Such- und Sammeltrupps, bestehend aus Soldaten wie Mehmet Ali Ciftci, vorab ausgewählte Männer gefangen nahmen und töteten. Ciftci berichtet über die Aktionen außerhalb des Operationsgebietes:

»Danach sind wir in die Dörfer gegangen. Wir hatten Listen bekommen, mit Namen und Anschuldigungen. [...] An dem Tag haben wir 37 Männer gefangen genommen. [...] Wir brachten sie in das Kutu-Tal. Dort waren bereits Maschinen-

79 Das Interview mit A. Demirtaş führte Faik Bulut. Es erschien in einer von Bulut herausgegebenen Dokumentensammlung. Leider wird der Vorname des Soldaten darin nicht genannt.

80 İbrahim Hulusi Yahyagil gilt als einer der wichtigsten Schüler_innen von Said Nursi und damit als eine wichtige Figur in der islamischen Nurculuk-Bewegung. Said Nursi war als religiöser Führer in Opposition zur kemalistischen Staatsführung und wurde deswegen verhaftet. İbrahim Hulusi Yahyagils Äußerungen über die Militäroperation 1938 gehen möglicherweise ebenfalls auf die politische Gegner_innenschaft zur kemalistischen Staatsführung zurück.

81 Mehmet Ali Ciftci wurde 2011 im Rahmen des »Dersim 1937-38 Oral History Projects« interviewt. 2014 transkribierte Özgür Inan Boztas das Interview und übersetzte es ins Deutsche. An dieser Stelle wird die deutsche Fassung zitiert.

gewehre aufgebaut. Wir schubsten sie in Richtung des Abhangs und zogen uns zurück. Dann kam der Befehl zum Schießen. An diesem Tag starben 37 Menschen dort. [...] Wir gingen in die Dörfer und sammelten dort die Leute ein und töteten diese. Dann gingen wir ins nächste Dorf, sammelten wieder Leute ein und auch diese wurden getötet. Und immer so weiter, Einsammeln und Töten. Wir sind nie auf bewaffnete Stammesangehörige gestoßen. Dass einer von denen uns angreift oder gar auf uns schießt, habe ich nicht erlebt.« (Boztas 2014: 100)

Şükrü Laçın, ein Überlebender der Vernichtungsoperationen im Landkreis Mazgirt, berichtete ebenfalls über ausgewählte Tötungen von Männern im August 1938, die auf Namenslisten basierten. Zwischen dem 14. und dem 17. August wurden die Dörfer Mestan, Akkilise, Keman, Şilk, Muhundu und Velan von türkischen Truppen durchkämmt. Diese nahmen in den Dörfern ausgewählte Männer fest und brachten sie zur Militärkaserne in Mazgirt, dem Zentrum des Landkreises. Dort wurden fast alle Festgenommenen erschossen. Lediglich einige wenige Männer aus Laçins Dorf wurden nach einer persönlichen Intervention von Fahri Tokmakçı⁸², des Landrats von Mazgirt, verschont (vgl. Laçın 1992: 26-29). Nuri Dersimi berichtete, dass sein Bruder Hıdır, der in Diyarbakır arbeitete, festgenommen, nach Dersim gebracht und dort gemeinsam mit zwei weiteren seiner Brüder, die bereits in Dersim inhaftiert worden waren, hingerichtet wurde (vgl. Dersimi 1952: 320). Die Vernichtungsoperationen innerhalb des Operationsgebietes liefen hingegen ohne solche Namenslisten ab, wie Mehmet Ali Ciftci berichtete:

»Wir holten sie aus den Höhlen und brachten sie dorthin [ins Kutu-Tal]. Es gab Frauen und alte Menschen und viele Kinder in den Höhlen. Sie hatten sich vor Angst in großer Zahl in die Höhlen gezwängt. [...] Sie mussten sich in Reihen hinsetzen. Dann wurden die Maschinengewehre durchgeladen und [...] alle wurden getötet. Die Leichen wurden übereinandergestapelt und angezündet. Wohin wir auch gingen, diese Feuer brannten. Aufeinandergestapelte Leichen, die lichterloh brannten.« (Boztas 2014: 101)

Die Vernichtungsoperationen dauerten bis September 1938 an. Währenddessen beschloss der Ministerrat am 6. August 1938 mit der Verordnung Nr. 9049, dass über die bereits 1937 beschlossenen Deportationen von 2.000 Personen hinaus weitere 3.000 bis 5.000 Personen aus den zu Sperrzonen erklärten Gebieten der Region Dersim in westliche Provinzen deportiert werden sollten. Außerdem sollte eine ungenannte Zahl von »Stammesführern, Anführer_innen, religiösen Anführern, Schädlingen mitsamt ihren Familien und ihnen Nahestehenden« (Yıldırım

82 Laut Şükrü Laçın geht der Einsatz des Landrats von Mazgirt für die Männer aus seinem Dorf darauf zurück, dass der Grundschullehrer des Dorfes mit dem Landrat befreundet war und sich bei ihm für sie einsetzte (vgl. Laçın 1992: 26).

2011: 106) aus den übrigen Teilen Dersims in den Westen deportiert werden. Zeitzeug_innen berichteten, dass die Überlebenden der Vernichtungsoperationen anschließend in andere Regionen der Türkei deportiert wurden, wozu Güter- und Viehwaggons verwendet wurden. Während der mehrtägigen Bahnfahrten blieben die Waggons verschlossen, so dass die Menschen keinerlei Zugang zu Sanitäreinrichtungen hatten (vgl. Kahraman 2004: 396). Wie viele Menschen unter diesen unhygienischen Bedingungen während der Deportationen erkrankten oder verstarben, ist nicht bekannt.

Die unterschiedlichen Angaben darüber, wie viele Menschen insgesamt im Rahmen der Vernichtungsoperationen in den Jahren 1937 und 1938 getötet und deportiert wurden, weichen stark voneinander ab. Der Soziologe Şükrü Aslan verglich 2010 in einer Untersuchung der offiziellen Bevölkerungsstatistiken von 1935 und 1940 miteinander. Er machte eine »fehlende Bevölkerung« von etwa 13.000 Personen aus (vgl. Aslan 2010: 406).⁸³ Allerdings waren in der Provinz Dersim sehr wahrscheinlich nicht alle Bewohner_innen statistisch erfasst, so dass die Gesamtzahl der Getöteten und Deportierten vermutlich noch höher war als 13.000. Recht ungenau sind die Angaben ausländischer Diplomaten_innen, die aus Trabzon über die Operationen in Dersim berichteten. Der britische Konsul in Trabzon meldete am 27. September 1938 dass »Tausende Kurd_innen, einschließlich Frauen und Kindern getötet« (zitiert nach Bruinessen 1994: 144) sowie Tausende Menschen deportiert worden seien. Er verglich die Vernichtung in Dersim 1937-1938 mit dem Genozid an den Armenier_innen 1915. Hermann Hoffmann-Fölkersamb, der deutsche Konsul in Trabzon, schrieb am 3. Oktober 1938 einen ausführlichen Bericht für das Deutsche Konsulat in Ankara. Darin heißt es:

»Nach einer privaten Äußerung des Kommandanten des hiesigen Regiments wäre das ganze Gebiet so verwüstet worden, dass die noch übrig gebliebenen Flüchtlinge weder Obdach noch Nahrung finden könnten. Die getöteten Männer schätzt er innerhalb seines Gesichtskreises auf 5.000. Etwa 1.000 Frauen mit kleineren Kindern – die größeren Knaben scheinen wie üblich das Los der Väter geteilt zu haben – sind hierher transportiert und zwecks anderweitiger Ansiedlung zur See nach dem Westen weggeführt worden.« (Hoffmann-Fölkersamb 1938: 1-2)

Die Angaben staatlicher türkischer Akteur_innen sind deutlich genauer, wenn auch möglicherweise zu niedrig angesetzt. Laut dem für Dersim zuständigen 4. Generalinspektorat wurden in den beiden Jahren insgesamt 13.160 Personen getötet und 11.818 Personen deportiert (vgl. Akyürekli 2010: 123). Das Generalkommando der Gendarmerie wiederum meldete am 8. August 1939, dass von 1936 bis 1939 in

83 Die Bevölkerungszahl in der Provinz Dersim lag laut offiziellen Statistiken 1935 bei 107.723 Einwohner_innen; 1940 waren es 94.369 Einwohner_innen. Darüber hinaus verschwanden 134 Dörfer gänzlich (vgl. Aslan 2010: 406, 409).

der Provinz Dersim insgesamt 13.806 Personen getötet wurden (vgl. Türkiye Büyük Millet Meclisi 2014: 295). Das Innenministerium, das die Deportation organisierte, meldete am 23. Dezember 1938, dass bereits 11.683 Personen in westliche Provinzen deportiert worden seien und die Deportation weiterer 2.000 Personen geplant sei (vgl. Türkiye Büyük Millet Meclisi 2014: 295). Während nach staatlichen türkischen Quellen in Dersim also etwas über 13.000 Menschen getötet wurden, gehen kurdische Autor_innen von 50.000 bis 70.000 Toten aus (vgl. Kahraman 2004: 394).

5.6 Zwischenbilanz der Ereignisse zwischen 1925 und 1938

Die Analyse von Berichten des Generalstabs, weiterer staatlicher Akteur_innen, der zeitgenössischen Presse sowie kurdischer Akteur_innen und Zeitzeug_innen zeigen, dass im Untersuchungszeitraum zwischen 1925 und 1938 nur zwei Ereignissen von einem geplanten und organisierten Aufstand mit klar benennbaren Akteur_innen gesprochen werden kann. Dies sind der Scheich-Said-Aufstand 1925 und der Ararat-Aufstand 1930. Bei allen anderen untersuchten Ereignissen handelte es sich um Militäroperationen, die entweder als sogenannte Erziehungsoperationen (Tedip) oder als Vernichtungsoperationen (Tenkil) geplant wurden. Erkennbar wurde, dass sich auch die Tedip-Operationen sich immer wieder zu Tenkil-Operationen entwickelten. Die zuletzt behandelten Operationen in Dersim 1937-1938 müssen jedoch separat behandelt werden.

Der Scheich-Said-Aufstand von 1925 lässt sich zumindest bis zur Festnahme Scheich Sids am 15. April 1925 tatsächlich als Aufstand bezeichnen. Dieser hatte seine Ursache in der Unzufriedenheit der traditionellen kurdischen Eliten. Diese hatten mit ihrer Unterstützung der türkischen Nationalbewegung während des sogenannten türkischen Befreiungskrieges die Gründung der Republik Türkei erst ermöglicht. Dennoch wurden sie nach Gründung des neuen Staates marginalisiert und mussten miterleben, dass der neue Staat die Existenz der kurdischen Bevölkerungsgruppe als eine eigenständige Gruppe leugnete. Diese Unzufriedenheit manifestierte sich auch in der kurdischen Organisation Azadi, die den Aufstand in Zusammenarbeit mit traditionellen und religiösen kurdischen Führungsfiguren wie Scheich Said plante. Doch spätestens mit der faktischen Niederschlagung des Aufstands am 15. April 1925, bei der Scheich Said und seine Gefolgschaft gefangen genommen wurden, ging die Aufstandsbekämpfung in eine Vernichtungsoperation über. Der nächste Aufstand ereignete sich 1930 in der Provinz Ağrı. Dabei waren ebenfalls die traditionellen kurdischen Eliten federführend. Die Organisation Hoxbun übernahm die Rolle, die 1925 Azadi gespielt hatte. Hier lassen sich Aufstand und Vernichtungsoperation nicht in zwei aufeinander folgende Zeitabschnitte unterteilen, vielmehr fiel die kurze Phase des tatsächlichen Aufstands hier zeitlich mit der Vernichtungsoperation zusammen.

Bei den übrigen untersuchten Ereignissen zwischen 1925 und 1938 gibt es keine Hinweise auf geplante oder gar durchgeführte Aufstände mit klar erkennbaren Akteur_innen. Stattdessen handelte es sich um Militäroperationen. Diese wurden entweder durch kleinere lokale Vorfälle (wie einen Viehraub) ausgelöst oder durch das illoyale Verhalten der jeweiligen Bevölkerung (etwa die Weigerung, Steuern zu zahlen oder Wehrdienst zu leisten) legitimiert. Die Operationen wurden entweder als sogenannte Erziehungsoperationen (Tedip) oder als Vernichtungsoperationen (Tenkil) geplant. Dabei entwickelten sich die Tedip-Operationen immer wieder zur Tenkil-Operationen. Insbesondere aus Sicht des Staates unerwünschte Vorfälle, wie der Tod türkischer Offiziere oder die Desertion türkischer Soldaten, führten immer wieder zu einer Eskalation von einer Tedip- zu einer Tenkil-Operation. Die Grenze zwischen sogenannten Strafmaßnahmen und Racheaktionen lässt sich im Nachhinein nicht immer klar erkennen. Die Operationen beinhalteten regelmäßig die Zerstörung von Dörfern, die Vernichtung ihrer Bewohner_innen, Artillerie- und Luftangriffe auf Dörfer und flüchtende Menschengruppen, die Zerstörung von Höhlen und anderer Verstecken sowie Deportationen von der Überlebenden, die bisweilen beim Abtransport getötet wurden. Insgesamt wurden die Operationen so angelegt, dass möglichst wenig Menschen aus dem Operationsgebiet flüchten konnten. Nur selten wurde zwischen bewaffneten Rebell_innen und unbewaffneten Zivilist_innen unterschieden.

Die Ereignisse in der Region Dersim 1937 und 1938 lassen sich indes weder eindeutig als Aufstand noch als bloße Militäroperation einordnen. Die Markierung Dersims als »Problem«, »Furunkel« oder »Geschwür« hat eine sehr lange Geschichte und begann schon vor der Gründung der Republik Türkei. Dersim geriet früh ins Visier der staatlichen Homogenisierungspolitik und wurde in Berichten staatlicher Funktionär_innen immer wieder als dringendes »Problem« dargestellt, das es militärisch bzw. repressiv zu lösen galt. Die konkreten Planungen für die Vernichtungsoperationen 1937-1938 begannen spätestens 1932, wie aus Äußerungen des Generalstabs und des Generalkommandos der Gendarmerie zu erkennen ist. 1935 wurde mit dem Tunceli-Gesetz ein besonderer Rechtsrahmen geschaffen, der sich sowohl von den türkischen Provinzen im Westen, aber auch von den kurdisch besiedelten Provinzen im Osten unterschied. 1937 begann die jahrelang vorbereitete Operation. Als Auslöser diente ein Vorfall, der an sich äußerst nichtig war und keineswegs eine zweijährige Vernichtungsoperation mit über 13.000 Todesopfern legitimieren kann. Insbesondere 1938, im zweiten Operationsjahr, sind zahlreiche offenbar koordinierte einzelne Vernichtungsoperationen in Dörfern erkennbar, die sich explizit gegen die gesamte Bevölkerung richteten – unabhängig von Geschlecht oder Alter der Opfer. Dadurch, dass es sich bei der Dersimer Bevölkerung um eine religiös und sprachlich besondere Gruppe handelte, kann die Vernichtung eines nennenswerten Teils dieser Gruppe zumindest als versuchter Genozid bewertet werden. Auch die vorhergehende Darstellung Dersims als »Pro-

blem«, »Furunkel« oder »Geschwür«, das es zu entfernen gelte, legt nahe, hier von einer genozidalen Absicht auszugehen. Allerdings ist die wissenschaftliche Erforschung sowie die juristische Bewertung der Vernichtungsoperationen in Dersim 1937-1938 noch nicht so weit fortgeschritten, dass das Gesamtereignis ohne jeden Zweifel als Genozid bezeichnet werden kann. Den ersten Versuch einer juristischen Bewertung hat 2014 Özgür Inan Boztas unternommen, der sich auf vier Fälle von Massentötungen in der Region Dersim 1938 fokussierte (vgl. Boztas 2014: 182). Boztas wertet diese Massentötungen als Teil eines Völkermords: »Die Gruppe der Zaza-Aleviten sollte in ihrer sozialen Existenz ausgelöscht werden, um die Gruppenmitglieder per Zwangsassimilation in die Gruppe der Türken überführen zu können. Um den Assimilationserfolg zu gewährleisten, kam es insbesondere im Jahr 1938 zu systematischen Massakern an Gruppenmitgliedern der Zaza-Aleviten« (Boztas 2014: 194). Allerdings bleibt fraglich, ob der türkische Staat tatsächlich auf eine Vernichtung der Zaza-sprechenden Alevit_innen in Dersim abzielte oder ob die Vernichtungsoperationen in Dersim 1937-1938 als Teil der staatlichen Gewaltmaßnahmen zwischen 1925 und 1938 betrachtet werden müssen, die sich gegen die Gesamtheit aller kurdischen Bevölkerungsgruppen richteten. Hierzu sei auch auf die kontrovers geführte und bis heute anhaltende Debatte über die Frage verwiesen, ob die Dersimer_innen als Teil der kurdischen Bevölkerungsgruppe anzusehen sind oder nicht. Aufgrund der genannten offenen Fragen werden die Ereignisse in Dersim 1937-1938 hier vorläufig als Vernichtungsoperationen bezeichnet – ohne auszuschließen, dass sich der Begriff des Genozids künftig eventuell als adäquat herausstellt.

Eine Gesamtbilanz über die Vernichtungen und Zerstörungen zwischen 1925 und 1938 lässt sich nur schwer ziehen. Insbesondere bei den weniger bekannten Militäroperationen ist die Zahl der Opfer nicht genau bekannt. Bisweilen fehlen sogar Schätzungen. Grund hierfür ist, dass bei zahlreichen Operationen beispielsweise Höhlen gesprengt wurden, in denen Menschen Zuflucht gesucht hatten. So konnte nicht ermittelt werden, wie viele Menschen dabei jeweils getötet wurden. Aufgrund der bisherigen Forschung sowie der Schätzungen in der vorhandenen Literatur lässt sich sagen, dass zwischen 1925 und 1938 etwa 60.000 Menschen getötet und über 180.000 Menschen vertrieben wurden. Die Zahl der Todesopfer lässt sich wie folgt bestimmen: (1) Scheich-Said-Aufstand 1925: 15.000 Tote, (2) Zilan-Massaker 1930: 15.000 Tote, (3) Dersim 1937-1938: 25.000 Tote, (4) übrige Militäroperationen: 5.000 Tote. Die Zahl der Vertriebenen ist nur eine vorläufige Annahme auf Basis der spekulativen Annahme, dass wesentlich mehr Menschen vertrieben als getötet wurden.

